

Verwaltungslehrgang II Kirchliches Verfassungsrecht

Vorbemerkung:

- Dieses Skript ist die verkürzte und zum Teil aktualisierte Wiedergabe des Lehrbuches „Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland, Westfalen und Lippe, Stuttgart 2003. Die Verkürzungen führen zu Vereinfachungen und einer „holzschnittartigen“ Darstellung. Einzelne Passagen geben nicht die vollständige, differenzierte Meinung des Autors wieder. Dies ist bei der Lektüre zu berücksichtigen. Zitierfähig ist allein die o.g. Buchdarstellung.
- Das Übergewicht an Organisationsrecht darf nicht den Blick dafür verstellen, dass Zentrum des kirchlichen Lebens die spezifisch kirchlichen Handlungen, Gottesdienst, Feier der Sakramente, Lehre und Mission sowie Diakonie sind.
- Fundstelle im Internet unter www.Lippische-Landeskirche.de dort Ansprechpartner: Arno Schilberg, darunter VwL II Kirchliches Verfassungsrecht.
- Fundstelle für die kirchlichen Rechtsnormen: www.fis.kirchenrecht, dort Westfalen; www.kirchenordnung.de

Literaturauswahl

1. Lehrbücher, Handbücher, Grundrisse u. ä.
Frhr. v. Campenhausen, Axel / Riedel-Spengenberger, Ilona / Sebott, P. Reinhold (Hrsg.), Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, 3 Bände, Paderborn u. a. 2000 ff.
Evangelisches Staatslexikon (einschlägige Artikel), Neuauflage Stuttgart 2007
Stein, Albert, Evangelisches Kirchenrecht. Ein Lehrbuch, 3. Auflage Neuwied u. a. 1992
Erler, Adalbert, Kirchenrecht. Ein Studienbuch, 5. Aufl. München 1983
Frost, Herbert, Strukturprobleme evangelischer Kirchenverfassung, Göttingen 1972.
Wolf, Erik, Ordnung der Kirche. Lehr- und Handbuch des Kirchenrechts auf ökumenischer Basis, Frankfurt/M. 1961
Schilberg, Arno, Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland, Westfalen und Lippe, Stuttgart 2003
Rau / Reuter / Schlaich (Hrsg.): Das Recht der Kirche; Forschungen und Berichte der Ev. Studiengemeinschaft, Bd. 49, 50, 51; Bd. I: Zur Theorie des Kirchenrechts, Gütersloh 1997; Bd. II: Zur Geschichte des Kirchenrechts; Gütersloh 1994; Bd. III: Zur Praxis des Kirchenrechts, Gütersloh 1995
Grethlein / Böttcher / Hofmann / Hübner, Evangelisches Kirchenrecht in Bayern, München 1994
Barth, Thomas, Elemente und Typen landeskirchlicher Leitung, Jus Ecclesiasticum Bd. 53, Tübingen 1995
Munsonius, Hendrik, Evangelisches Kirchenrecht. Grundlagen und Grundzüge, Tübingen 2014.
Muckel / de Wall, Kirchenrecht, 2. überarbeitete Auflage München 2010.

Link, Christoph, Geschichte des Kirchenrechts, München 2009

2. Aufsätze

Droege, Zur Einheit im deutschen Protestantismus - Kirchliche Zusammenschlüsse in der Strukturreform, KuR 2007, S. 10 ff.

Schilberg, Aufbruch bei der kirchlichen Selbstorganisation der Evangelischen Kirche in Deutschland, ZevKR 52 (2007) S. 198 ff.

3. Zeitschriften, Entscheidungssammlungen

Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, Tübingen 1951 ff.

Kirche & Recht, Zeitschrift für die kirchliche und staatliche Praxis, Darmstadt 1995 ff.

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung, Weimar 1911 ff.

Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Münster 1969 ff.

Entscheidungen in Kirchensachen seit 1946, Berlin 1963 ff.

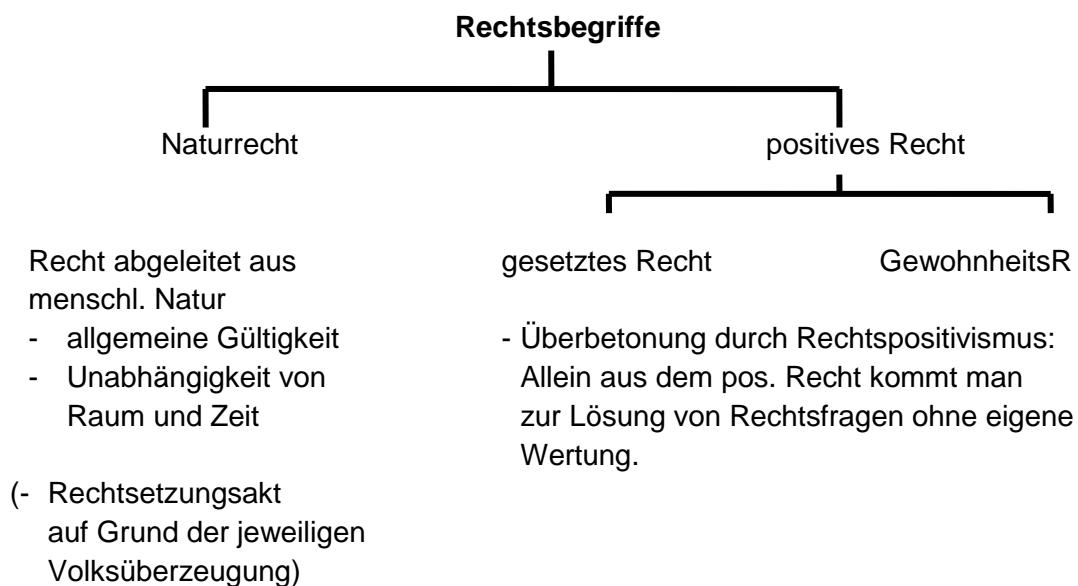
Beilage zum ABI. EKD Heft 4 Rechtsprechungsbeilage.

Gliederung

1. Begriffsklärungen: Aspekte von Recht
2. Begriffsklärungen Kirchenrecht und Staatkirchenrecht/Religionsverfassungsrecht
3. Geschichtliche Entwicklung des Kirchenrechts
4. Grundlagen der Ordnung der Kirche
5. Kirchordnung Westfalen
 - 5.1 Typen ev. Kirchenverfassungen
 - 5.2 Kennzeichen der presbyterian-synodalen Ordnung
 - 5.3 Kirche als Körperschaft öffentlichen Rechts
 - 5.4 Aufbau und Struktur der Landeskirche
 - 5.5 Grundartikel Westfalen
 - 5.6 Kirchenmitgliedschaft
 - 5.7 Kirchengemeinde
 - 5.8 Kirchenkreise
 - 5.9 Verbände
 - 5.10 Landeskirche
 - 5.11 Kirchenleitung
 - 5.12 Präses in Westfalen
 - 5.13 Landeskirchenamt
 - 5.14 Ämter und Einrichtungen
 - 5.15 Kirchengerichte
 - 5.16 Amtshandlungen
6. Überblick über die Rechtsstellung der Pfarrerin oder des Pfarrers
7. Die Ev. Kirche von Westfalen als Gliedkirche der EKD und UEK
8. Diakonie
9. Ökumene
10. Finanzen

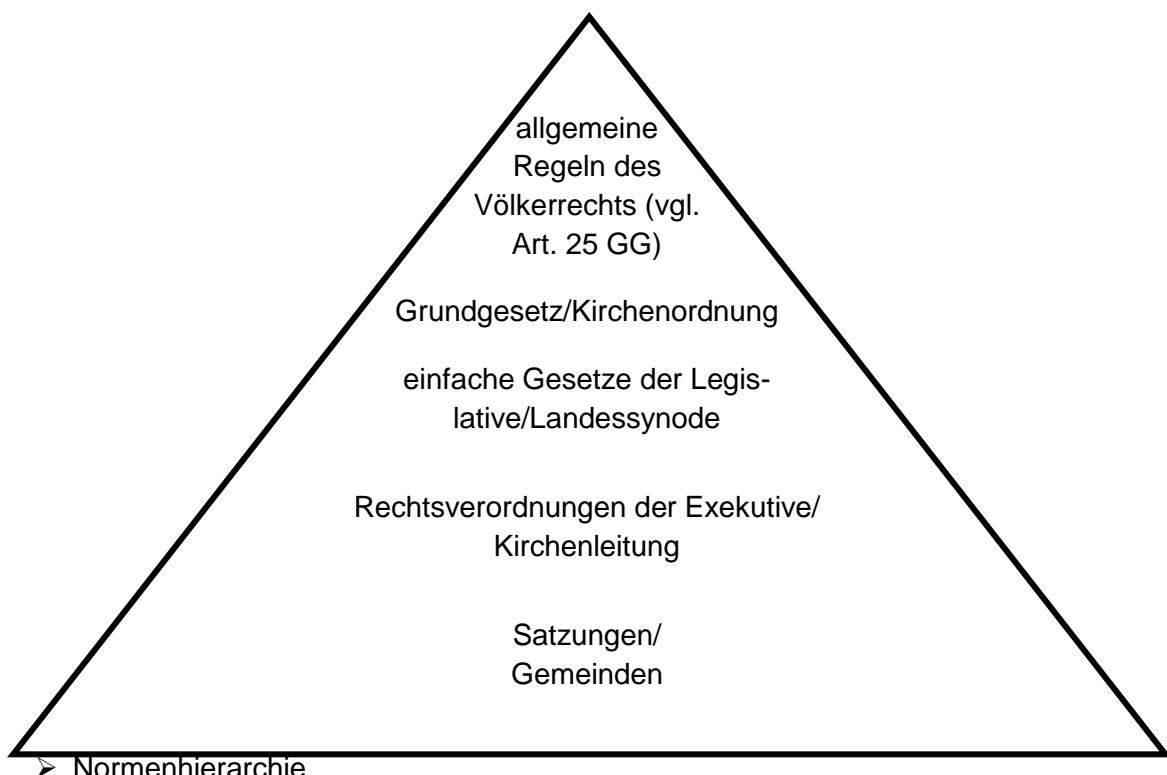
1. Begriffserklärungen: Aspekte von Recht

1.1 Unterscheidung pos. und überpos. Recht



Das objektive Recht ist in erster Linie ein von Menschen geschaffenes und damit positives Recht. Daneben stellt sich die Frage nach dem überpositivem Recht oder dem Naturrecht. Naturrecht ist die Gesamtheit der der Natur innewohnenden, zeitlos gültigen, vernunftnotwendigen Rechtssätze, die über den vom Menschen gesetzten Rechtssätzen stehen. Problem: vorausgesetzte ethische Kriterien.

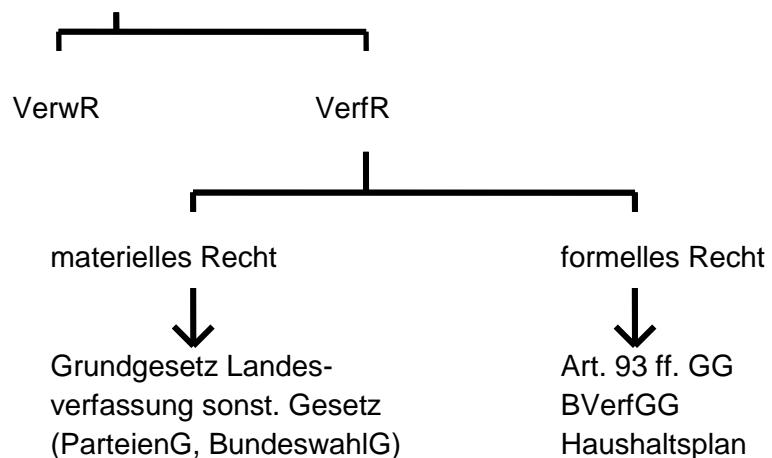
1.2 Stufenaufbau der RO



- Verfassungskonforme Auslegung der Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen
- Innerhalb des Grundgesetzes:
 - Art. 79 III – Ewigkeitsnorm: Schutz von Art. 1 und 20 GG
 - Präambel als Bestandteil des GG mit auch normativem Gehalt (Stichworte: Europa, Frieden)
 - Grundrechte in Art. 1 ff. ohne und mit Schranken

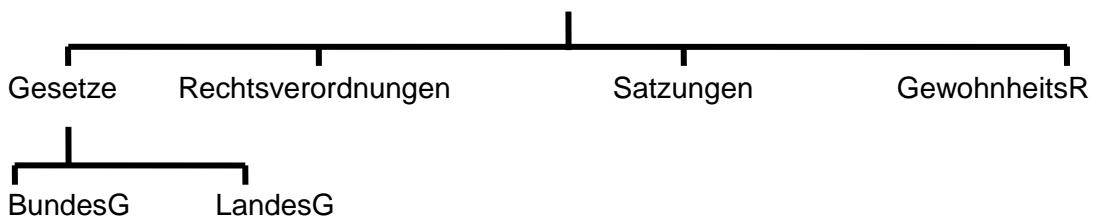
1.3 Verfassungsrecht

Verfassungsrecht ist Teil des ÖR



Verhältnis Staat - Bürger, Konflikte innerhalb von Staatsorganen
Recht ↔ soziale Wirklichkeit

1.4 Rechtsquellen



Eine entwickelte **Rechtsquellenlehre** gibt es in der ev. Kirche nicht. Ein Grund: Rechtssetzung im ev. Bereich = staatliche Gesetzgebung bis ins 19. Jh., erst dann allmähliche Herauslösung der Kirche aus dem Staat

Unterscheidung: Kirchenverfassungen, Kirchengesetzen, Notverordnungen, Rechtsverordnungen, Satzungen und sonstigen Rechtsquellen.

Kirchenverfassungen (Grundordnungen, Kirchenordnungen) in förmlichen Verfassungsgesetze, Verfassungsgebung und –änderung durch Synoden mit qualifizierter Mehrheit. Inhaltlich: grundlegende Bestimmungen über das Zusammenleben in der Kirche, deren Bestand, den Status der Landeskirche, Kirchengemeinden u. ä. sowie die Zugehörigkeit zur EKD. Ferner finden sich Regelungen zur Stellung und Leitung der Kirchengemeinden und ggf. der Kirchenkreise sowie der Landessynoden, der Kirchenleitungen und der rechtsprechenden Organe. Darüber hinaus ist das Pfarramt und die Stellung der anderen (haupt-, neben- oder ehrenamtlichen) Mitarbeitenden.

Darüber hinaus gibt es **Kirchengesetze**. Erlass durch Synoden, Verfahren orientiert sich dem der staatlichen Parlamente. Formell ist ein Kirchengesetz ein Beschluss der Synode, das in dem dafür vorgesehenen Verfahren zustandegekommen ist. Eine materielle Definition des Kirchengesetzes ist nicht möglich. Eindeutige Regelungen, was einem Kirchengesetz zur Regelung vorbehalten ist (Gesetzesvorbehalt), finden sich nicht generell-abstrakt, sondern nur für bestimmte Regelungsgegenstände.

Die Kirchenleitungen haben zum Teil das Recht, in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Landessynode unterliegen, **gesetzesvertretende Verordnungen** zu erlassen. Voraussetzung dafür ist, dass eine Einberufung der Landessynode nicht möglich ist oder wegen der Geringfügigkeit der Sache nicht gerechtfertigt erscheint. Verfassungsänderungen und bestimmte Wahlen sind davon ausgenommen. Die Kirchenleitungen machen davon in der heutigen Zeit zurückhaltend Gebrauch.

Die kirchenleitenden Organe beschließen **Rechts- oder Durchführungsverordnungen** sowie Richtlinien aufgrund allgemeiner kirchenverfassungsrechtlicher oder kirchengesetzlicher Ermächtigung. Eine Art. 80 GG entsprechende Regelung und die sog. Wesentlichkeitstheorie finden sich nicht, weil den kirchlichen R. die rechtsstaatlichen und die gewaltenteilenden Funktionen, die dem staatlichen Recht vergleichbar wären, fehlen. Für bestimmte Materien das Abgabenrecht oder die innerkirchliche Finanzverteilung finden sich Gesetzesvorhalte. Im staatlichen Bereich dienen Instrumente wie Parlaments- oder Gesetzesvorbehalt dazu, die Macht zwischen den verschiedenen Gewalten Legislative, Exekutive und Judikative abzugrenzen und gewaltenteilend zu wirken, um letztlich die Macht des Staates vor dem Hintergrund des Demokratieprinzips zu brechen. Diese Vorstellungen der Gewaltenteilung lassen sich nur bedingt auf den kirchlichen Bereich übertragen, da der kirchliche Auftrag an die Heilige Schrift und die Bekenntnisschriften gebunden ist.

Die Kirchengemeinden, Gemeindevverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände sind in der ev. Kirche in der Regel autonom. Sie können kraft Autonomie oder ausdrücklicher kirchengesetzlicher Anordnung **Satzungen** erlassen. Entsprechendes gilt für andere kirchliche Einrichtungen.

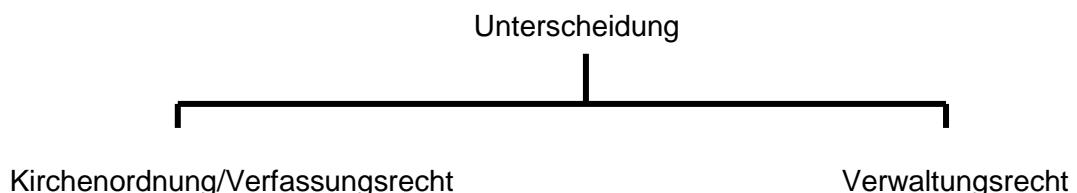
Neben förmlichen Rechtsquellen bestehen sonstige R. wie Lebensordnungen, die in einem förmlichen Gesetzgebungsverfahren oder im Beschlussverfahren der Synoden oder anderer kirchenleitender Organe zu Stande kommen.

Richterrecht hat noch keine besondere Bedeutung. Mit dem Ausbau der kirchlichen Gerichtsbarkeit, insbesondere auf EKD-Ebene und der zunehmenden Publikation kircherichtlicher Entscheidungen kann sich dies jedoch ändern. Neben den Landeskirchen setzen auch die landeskirchlichen Zusammenschlüsse (Union Evangelischer Kirchen sowie Vereinigung Ev.-luth. Kirchen) Recht, das entweder unmittelbar für die Mitgliedskirchen gilt oder förmlich übernommen werden muss. Ferner setzt die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) in Teilbereichen (z. B. Kirchenmitgliedschaftsgesetz, Datenschutzgesetz, zum Teil Mitarbeitervertretungsrecht) unmittelbar Recht für ihre Gliedkirchen. In anderen Bereichen können die Gliedkirchen EKD-Recht übernehmen.

Die kirchlichen Rechtsquellen lassen sich nur bedingt voneinander abgrenzen, weil sich das Verständnis von Kirche anders darstellt als das des Staates. Grundlage der Ev. Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift (Altes und Neues Testament) gegeben ist. Die Kirche bekennt sich zu dem Einen Herrn, der einen heiligen und apostolischen Kirche (vgl. Grundordnung EKD). Das schließt nicht aus, dass es wie im staatlichen Bereich eine Normenhierarchie gibt. Der Vorrang der höherrangigen R. wird geachtet. Die Schwierigkeit der Abgrenzung ergibt sich daraus,

dass es neben den o. g. R. eine Fülle von Beschlüssen, Entschlüsseungen usw. von Synoden und Kirchenleitungen gibt. Verfahren und Formen sind in den einzelnen Landeskirchen unterschiedlich. Das Kirchenrecht steht insbesondere dann nicht unter den gleichen Anforderungen wie das des Staates (z. B. im Hinblick auf Rechtsstaatlichkeit und Präzision), wenn es Aufträgen und Weisungen der Bibel und des Bekenntnisses folgt. Auch wenn sich die Kirchen staatlicher Formen der R. bedienen und insofern eine gewissen Einordnung vorgenommen werden kann, hat das Kirchenrecht „neben vielen Parallelen mit dem staatlichen Recht in zahlreichen Aspekten einen eigenen Charakter“ (Schlaich, Kirchenrechtsquellen, II. Evangelische, TRE Bd. XIX, Berlin u. a. 1990, S. 45 ff.)

1.5 Verwaltungsrecht in der Kirche (Verwaltungsverfahren und Verwaltungsakt)



Das **Verwaltungsrecht** regelt in der ev. Kirche die Rechtsbeziehungen im Bereich der Verwaltung. Das V. ordnet die Organisation und die Tätigkeit der Organe der Landeskirche und der Organisationseinheiten auf der mittleren und Gemeindeebene. Das V. stellt eigenes, teils eigengeartetes Recht dar, soweit die Kirchen aufgrund des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gem. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV handeln. Es ist autonomes Kirchenrecht, wenn Kirchen aufgrund ihres von der Verfassung nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV verliehenen Körperschaftsstatus handeln.

Wie im staatlichen Bereich ist das V. abzugrenzen von dem Verfassungsrecht, dem Gerichtsverfassungs- und Prozessrecht, dem Verwaltungsprivatrecht und dem Privatrecht.

Das allgemeine V. ist im staatlichen Bereich durch das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) von 1975 weitgehend bestimmt. Das VwVfG gilt nicht für die gesamte Tätigkeit der Religionsgemeinschaften, auch wenn sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind; dies gilt auch für ihre Verbände und Einrichtungen (z.B. Caritas und Diakonie), da es sich nicht um staatliche Einrichtungen handelt und ihnen durch Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV die Selbstständigkeit in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten garantiert ist (§ 2 Abs. 1 VwVfG). Kirchen handeln aber nicht nur auf dem Gebiet des eigenständigen und eigengearteten Kirchenrechts, sondern auch auf dem Gebiet des autonomen Kirchenrechts auf der Grundlage des Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV. Im Rahmen dieses Handelns wird die Ansicht vertreten, dass bei der Ausübung hoheitlicher Befugnisse die Ausnahmeregelung in § 2 Abs. 1 VwVfG nicht greift (z.B. hinsichtlich Kirchensteuerrecht, Friedhofsrecht, Gebührenrecht). Diese Ansicht verkennt den Umfang des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts.

Auch Art. 20 Abs. 3 GG gilt nicht für die Kirchen. Nach Art. 20 Abs. 3 GG ist die vollziehende Gewalt „an Gesetz und Recht gebunden“. Durch die Gesetzmäßigkeit der staatlichen Verwaltung kommt die Abhängigkeit des V. vom Verfassungsrecht zum Ausdruck. Verwaltungsmaßnahmen mit Außenwirkung bedürfen danach einer Rechts-

grundlage. Dies ist Ausdruck des Gewaltenteilungsgrundsatzes. Eine Übertragung auf den kirchlichen Bereich ist nur bedingt möglich. Im ev. Bereich ist die Landessynode oberstes Organ. Sie handelt selbst oder durch kirchenleitende Organe, Verwaltungsorgane, Verwaltungsgerichte, Disziplinargerichte, Spruchkollegium, Arbeitsrechtliche Kommission, Arbeitsrechtliche Schiedskommission u. a. Die Leitung geschieht auf der Grundlage der Heiligen Schrift in Bindung an die kirchlichen Bekenntnisschriften. Auch wenn von einer Einheit der kirchlichen Leitung auszugehen ist, besteht gleichwohl eine funktionale Trennung, so dass es einen eigenen Bereich der Verwaltung gibt.

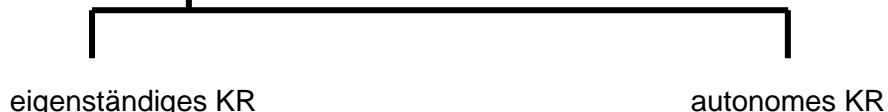
Auf Grund des Selbstbestimmungsrechts nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV hat die EKD ein Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetz (VVZG-EKD) v. 28.10.2009 erlassen. Es lehnt sich an das VwVfG des Bundes an, ist aber kürzer und den Bedürfnissen der kirchlichen Verwaltung angepasst. Die Ev. Kirche von Westfalen hat das Gesetz 2009 übernommen. Es regelt u.a. den Begriff des Verwaltungsverfahrens (§ 3), den Untersuchungsgrundsatz (§ 12), den Begriff des Verwaltungsaktes (§ 22), die Wirksamkeit des Verwaltungsaktes (§ 31), den Widerspruch (§ 43) und den öffentlich-rechtlichen Vertrag (§§ 49 ff.) sowie die Zustellung (§§ 55 ff.).

Hinzu kommen in den Kirchen Verwaltungsordnungen insbesondere für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Verwaltung sowie der Kirchengemeinden.

Der **Verwaltungsakt** erfasst eine Gruppe von Verwaltungsmaßnahmen mit Regelungscharakter. Nach der Legaldefinition in § 22 ist der Verwaltungsakt jede Verfügung, Entscheidung oder andere einseitige Maßnahme, die eine Kirchenbehörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder Ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.

2. Begriffsklärung Kirchenrecht und Staatskirchenrecht / Religionsverfassungsrecht

2.1 Kirchenrecht



2.1.1 Eigenständiges Kirchenrecht

Def.: Gesamtheit der kirchlichen Rechtsnormen, die von den einzelnen christlichen Kirchen zur Regelung ihres eigenen Lebensbereiches erlassen werden.

Kirchenrecht ist vom Staat unabhängiges, eigenständiges Recht, das der deutsche Staat auf Grund des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV) innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes im weltlichen Bereich anerkannt.

Das Kirchenrecht entfaltet im weltlichen Rechtsbereich unmittelbar sowie mittelbar seine Wirkung. Innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes hat der religiös-weltanschaulich neutrale Staat das Kirchenrecht anzuerkennen (s.u. Staatskirchenrecht). Bei der Anwendung kirchlichen Rechts, z.B. durch staatliche Gerichte, ist es dem Staat verwehrt, nach seinem Verständnis die kirchlichen Rechtsnormen auszulegen. Er ist vielmehr gehalten, dem kirchlichen Selbstverständnis entsprechend das Kirchenrecht in der Auslegung der respektiven Kirche anzuwenden, sofern diese Interpretation nicht gegen das für alle geltende Gesetz verstößt.

➤ **Kanonisches Recht**

Das Kirchenrecht der röm.-kath. Kirche wird auch kanonisches Recht genannt. Grundlage Codex Iuris Canonici von 1983 (siehe 5.4).

➤ **Rechtstheologie**

Seit dem Ausgang des 19. Jh. (*Rudolph Sohm*) hat in beiden Kirchen eine verstärkte Diskussion über die theologischen Grundlagen des Kirchenrechts eingesetzt, die noch zu keinen abschließenden Ergebnissen geführt hat.

2.1.2 Autonomes Kirchenrecht

Def.: Rechtsnormen, welche die einzelnen Kirchen kraft staatlicher Verleihung (vgl. den kirchlichen Körperschaftsstatus in Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV) mit unmittelbarer Wirkung auch für den weltlichen Rechtsbereich erlassen, z.B. das Kirchensteuerrecht.

2.2 Staatskirchenrecht

2.2.1 Allgemein

Staatskirchenrecht umfasst alle die Rechtsnormen, die der Staat für die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in seinem Gemeinwesen erlassen hat. Das Wort Staatskirchenrecht wird zunehmend durch das Wort Religionsverfassungsrecht ersetzt.

2.2.2 Vertragsstaatskirchenrecht

Alle vertraglichen Regelungen zwischen dem Staat und den einzelnen Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften. Während derartige Vereinbarungen mit der evangelischen Kirche als Kirchenverträge bezeichnet werden, heißen vergleichbare Abmachungen mit der röm.-kath. Kirche Konkordate.

NRW will ab 2012 islamischen Religionsunterricht einführen

Schulgesetzänderung auf den Weg gebracht

Düsseldorf (epd). Nordrhein-Westfalen hat als erstes Bundesland ein Gesetz zur Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach auf den Weg gebracht. Der Düsseldorfer Landtag beriet am Mittwoch in erster Lesung eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes zum 1. August 2012, auf die sich die rot-grüne Regierungskoalition und die CDU verständigt hatten. Damit soll der 1999 gestartete Modellversuch „Islamkunde“ von

einem islamischen bekenntnisorientierten Religionsunterricht in deutscher Sprache durch Lehrkräfte des Landes unter staatlicher Schulaufsicht abgelöst werden.

Schulministerin Sylvia Löhrmann (Grüne) bezeichnete das eingeleitete Gesetzesverfahren als „historische Chance“ und „entscheidenden Schritt für die Gleichstellung, die Toleranz und für die Integration unserer muslimischen Mitbürger in unserer Gesellschaft“. Es gehe um ein in der Landesverfassung verankertes Grundrecht und um die Einführung eines „längst überfälligen und nachgefragten Schulfachs“.

Da bisher keine muslimische Organisation verfassungsrechtlich als Religionsgemeinschaft anerkannt ist, sieht die bis 2018 befristete „Übergangsvorschrift“ die Gründung eines Beirats vor, der bis dahin als Ansprechpartner der Landesregierung gegenüber steht. Dem achtköpfigen Gremium sollen je vier vom Koordinationsrat der Muslime entsendeten Vertreter und der nicht organisierten Muslime angehören, die alle theologisch, religionspädagogisch oder islamwissenschaftlich qualifiziert sein müssen.

„An der Einführung eines islamischen Religionsunterrichts an unseren Schulen führt kein Weg vorbei“, unterstrich der integrationspolitische Sprecher der CDU-Fraktion, Michael-Ezzo Solf, in der Debatte. In NRW lebten rund 1,5 Millionen Muslime, darunter 320.000 schulpflichtige Kinder. Vor allem in Großstädten machten Kinder muslimischen Glaubens eine großen Anteil der Schüler aus. Diese Realität gelte es zu akzeptieren, mahnte Solf. „Wegucken wäre unverantwortlich.“

Ein regulärer islamischer Religionsunterricht biete die Chance, „die Vermittlung religiöser Inhalte aus Hinterhofmoscheen herauszuholen in die Schulen“, sagte der SPD-Bildungspolitiker Sören Link. Nach Worten des grünen Abgeordneten Arif Ünal geht es auch um eine Frage der Gleichbehandlung der muslimischen Kinder.

Die FDP-Fraktion sagte ihre volle inhaltliche und politische Unterstützung zu, will nach Wörtern Ingrid Pieper-von Heiden aber vor allem die geplanten Expertenanhörungen in den Ausschüssen abwarten, um „mehr Rechtssicherheit“ zu bekommen. Für die Linke meldete Gundhild Böth „große verfassungsrechtliche Bedenken“ an der Konstruktion des Beirats und seiner Zusammensetzung an.

Da vor allem die Ausbildung der Lehrkräfte Zeit braucht, wird der islamische Religionsunterricht nach Angaben des Schulministeriums schrittweise eingeführt. Mit einer flächendeckenden Versorgung sei daher weder in der laufenden noch in der folgenden Legislaturperiode zu rechnen.

Das Stichwort: Einführung von islamischem Religionsunterricht in NRW

Düsseldorf (epd). Der Gesetzentwurf zur Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach in Nordrhein-Westfalen sieht eine Ergänzung des Schulgesetzes um eine Übergangsvorschrift vor. Mit dem neuen Paragrafen 132a soll das Problem gelöst werden, dass es bisher keine islamische Religionsgemeinschaft im verfassungsrechtlichen Sinne gibt.

Um den rund 320.000 muslimischen Schülern in NRW dennoch Religionsunterricht anbieten zu können, soll zunächst ein mit muslimischen Fachleuten besetzter „Beirat“ als Ansprechpartner der Landesregierung dienen.

Der Beirat soll bei der Erstellung der Unterrichtsvorgaben und der Auswahl der Lernmittel mitwirken. Dem achtköpfigen Gremium sollen je vier vom Koordinationsrat der Muslime entsendete Vertreter und aus der Gruppe der nicht organisierten Muslime angehören. Sie alle müssen theologisch, religionspädagogisch oder islamwissenschaftlich qualifiziert sein. Un-

abdingbare Voraussetzung für die Kooperation mit dem Beirat ist laut Gesetz die Achtung der im Grundgesetz und in der Landesverfassung genannten Prinzipien.

Am islamischen Religionsunterricht teilnehmen können nach dem Entwurf Schüler, deren Eltern bei der Schulanmeldung schriftlich erklärt haben, dass ihr Kind muslimisch ist und am Religionsunterricht teilnehmen soll. Diese Regelung ist nötig, da regulärer Religionsunterricht ein Pflichtfach ist und sich anders nicht feststellen lässt, für welche Schüler die Teilnahme verbindlich ist.

Das Gesetz soll zum 1. August 2012 in Kraft treten. Bis Ende 2018 muss die Landesregierung einen Bericht über die Auswirkungen der Neuregelung vorlegen.

Um den rund 320.000 muslimischen Schülern in NRW dennoch Religionsunterricht anbieten zu können, soll zunächst ein mit muslimischen Fachleuten besetzter „Beirat“ als Ansprechpartner der Landesregierung dienen.

Der Beirat soll bei der Erstellung der Unterrichtsvorgaben und der Auswahl der Lernmittel mitwirken. Dem achtköpfigen Gremium sollen je vier vom Koordinationsrat der Muslime entsendete Vertreter und aus der Gruppe der nicht organisierten Muslime angehören. Sie alle müssen theologisch, religionspädagogisch oder islamwissenschaftlich qualifiziert sein. Unabdingbare Voraussetzung für die Kooperation mit dem Beirat ist laut Gesetz die Achtung der im Grundgesetz und in der Landesverfassung genannten Prinzipien.

Am islamischen Religionsunterricht teilnehmen können nach dem Entwurf Schüler, deren Eltern bei der Schulanmeldung schriftlich erklärt haben, dass ihr Kind muslimisch ist und am Religionsunterricht teilnehmen soll. Diese Regelung ist nötig, da regulärer Religionsunterricht ein Pflichtfach ist und sich anders nicht feststellen lässt, für welche Schüler die Teilnahme verbindlich ist.

Das Gesetz soll zum 1. August 2012 in Kraft treten. Bis Ende 2018 muss die Landesregierung einen Bericht über die Auswirkungen der Neuregelung vorlegen (epd Nachrichten, Nr. 124 vom 30.06.2011, S. 8 – 9).

3. Geschichtliche Entwicklung des Kirchenrechts (und Staatskirchenrechts)

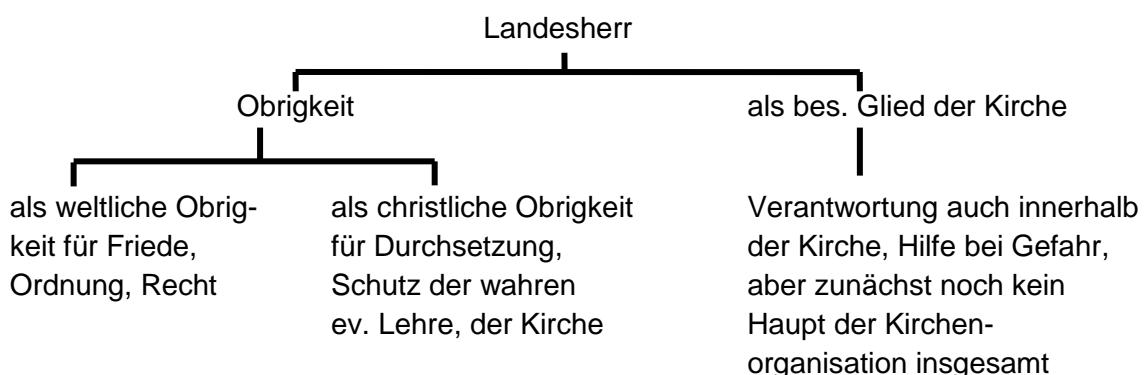
3.1 Landesherrliches Kirchenregiment

Landesherrliches Kirchenregiment ist die sinnvariierte Kennzeichnung für die Stellung des Landesherrn als Träger der inneren Kirchengewalt, besonders in protestantischen Territorien.

Vorreformatorisches landesherrliches Kirchenregiment im Spätmittelalter durch Zerfall der kirchlichen Macht: Unter Berufung auf verschiedene Rechtstitel hatten sich die zu Staaten heranwachsenden Territorien und Städte Aufsichts-, Besetzungs- und Verwaltungsrechte über die Kirche und das Kirchengut verschafft.

Im Zuge der Reformation entfiel die geistliche Jurisdiktion der röm.-kath. Hierarchie in den evangelisch gewordenen Territorien.

Nach lutherischem Verständnis hatte die Obrigkeit in zwei verschiedenen Bereichen unterschiedliche Pflichten der Kirche gegenüber.



Augsburger Religionsfriede von 1555

- Beendigung des seit 1521 bestehenden Konfessionsstreits zwischen den ev. Reichsständen und dem Kaiser
- Anerkennung der ev. Reichsstände
- Grundlage für die religionsrechtliche Parität auf Reichsebene bis 1803
- Suspendierung der geistlichen Jurisdiktion der röm.-kath. Hierarchie in den evangelisch gewordenen Territorien (Voraussetzung für ein Landesherrliches Kirchenregiment)
- ius reformandi: Recht zur Bestimmung der Konfession (cuius regio - eius religio) - Auswanderungsrecht
- Ausnahmen: Reichsunmittelbares Kirchengut (vor allem die geistlichen Kurfürstentümer) blieb erhalten, auch wenn die Bevölkerung evangelisch geworden war. In den vorwiegend evangelisch gewordenen Freien und Reichsstädten wurde der röm.-kath. Minderheit der status quo hinsichtlich Religionsausübung und Kirchengutbesitz garantiert.

Westfälischen Frieden von 1648

- Bestätigung der neutral-paritätschen Verfassungsordnung auf Reichsebene

- Bestätigung des streng konfessionellen Staatskirchenrecht auf der Ebene der Territorialstaaten
- Reformierte wurden als gleichberechtigter Teil der protestantischen Religionspartei zugelassen (unter Ausschluss weiterer Religionen)
- Fixierung eines Normaltages und eines Normaljahres. Die Religionsausübung wurde für die Zukunft in dem Umfang garantiert, in dem sie im Jahr 1624 praktiziert worden war (mit Ausnahme der österreichischen Erblande und der bayerischen Oberpfalz).
- Der Besitz an Kirchen und Kirchengut wurde nach dem Zustand vom 01.01.1624 festgelegt. Das durch den Augsburger Religionsfrieden begründete Recht des Landesherrn, den Bekenntnisstand seines Territoriums festzulegen, wurde damit eingeschränkt. Der Landesherr musste für die Zukunft die öffentliche Religionsausübung im Umfang des Normaljahres gewährleisten.
- Auf dem Reichstag wurde die Parität durch Ausschaltung des Mehrheitsprinzips in Religionsfragen (itio in partes) gewährleistet.

Die **Publizistik** der folgenden Jahrhunderte entwickelte drei verschiedene Theorien: Episkopalsystem, Territorialsystem und Kollegialsystem, um das Verhältnis von Staat und Kirche vornehmlich aber die Stellung des Landesherrn zu und besonders in der Kirche zu erklären. Das landesherrliche Kirchenregiment wurde 1918 abgeschafft.

3.2 Staatskirchenrechtliche Theorien in Hinblick auf das Verhältnis Kirche und Staat

Im Rahmen des **Episkopalsystems** wurden die Rechte des Landesherrn in der Kirche aus der Suspension der Jurisdiktionsgewalt der röm.-kath. Hierarchie seit 1555 abgeleitet. Das Kirchenregiment erschien so als kirchliches Recht, das kraft Reichsrecht auf den Landesherrn übergegangen war. Der Landesherr übt die Territorialgewalt aus und nimmt zugleich aufgrund von Reichsrecht treuhänderisch die bischöflichen Rechte bis zu erhofften Wiedervereinigung der Konfessionen wahr. Die Regentschaft erfolgt durch Konsistorien als weltliche Behörden eigener Art mit gewisser Selbstständigkeit auch gegenüber dem Landesherrn.

Die Theorie „**Territorialsystem**“ geht vom staatlichen Souveränitätsgedanken aus. Hintergrund ist der Absolutismus des 17. und 18. Jh. Kirchen wurden demnach nur als religiöse Korporationen (Religionsgesellschaften) im Staat verstanden. Eine kirchliche Autonomie wird vom rationalen Territorialsystem bestritten. Die Kirchen dürfen deshalb ihre Angelegenheiten nur in den engen Grenzen des staatlichen Korporationsrechts ordnen, über das der Staat durch seine iura circa sacra wacht. Aus der Landeshoheit (Gewalt über das Gemeinwesen - faktische Souveränität) fließt die Kirchenhoheit als h. Gewalt über die Kirche als Organisation. Damit hat der Landesherr für die Ordnung der Kirche Fürsorge zu tragen und gleichzeitig den einzelnen gegenüber kirchlichen Zwängen zu schützen. Diese staatskirchenrechtliche Theorie festigte praktisch das obrigkeitliche Landeskirchentum. Die Kirche wird zur Staatsanstalt, Geistliche werden Staatsdiener.

Die Theorie „**Kollegialsystem**“ entwickelte sich im 18. Jahrhundert im Zeichen der rationalen Naturrechte der Aufklärung. Kirche und Staat wurden auf Grund menschlicher Übereinkunft als „collegia“ verstanden (Lehre vom Gesellschaftsvertrag). Dem Staat

wird jedoch wie über alle anderen Vereinigungen die Rechtsaufsicht über die Kirche zugewiesen. Der Landesherr übt die Kirchengewalt aufgrund einer fiktiven Übertragung durch das Kollegium Kirche aus und aufgrund der Hoheit über das Land hat er Majestätsrechte über alle Kirchengesellschaften. Wie das Episkopalsystem konnte das Kollegialsystem mit der Tendenz sowohl zur Legitimierung als auch zur Limitierung des Landesherrlichen Kirchenregiments vertreten werden. Im Gegensatz zum vorhergehenden Territorialsystem wird der ev. Kirche das Recht einer eigenständigen Kirchenverfassung gesichert. Die das Kirchenrecht umfassenden Kollegialrechte wurden zwar weiterhin vom Landesherrn ausgeübt. Sie wurden ihm aber als „Vereinsvorstand“ von den „Vereinsmitgliedern“ treuhänderisch zur „satzungsmäßigen“, d.h. bekenntnismäßigen Ausübung übertragen. Durch die Erneuerung des Kirchenverständnisses im frühen 19. Jahrhundert insbesondere durch die Aufnahme synodal-presbyterialer Verfassungselemente in ev. Kirchenverfassungen wurde die Bedeutung der Kollegialtheorie zunehmend zurückgedrängt.

3.3. Entwicklung in Preußen im 19. und 20. Jahrhundert

- „Preußische Paritätssystem“: luth., ref. und röm.-kath. Kirche stehen im Grundsatz gleichberechtigt nebeneinander - „Staatskirchentum mit mehreren Staatskirchen“
- Aufklärung: Neben „öffentlicher Religion“ des Staatskirchentums: ungebundene „private Religion“
- Keine Änderung der Verfassungsstruktur der Landeskirchen
- Allgemeine Landrecht von 1794 bewahrte den Landeskirchen die bevorrechtigte Stellung „öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften“, die freien religiösen Gemeinschaften hatten die Stellung staatlich geduldeter Privatgesellschaften
- Entwicklung in Preußen seit Kurfürst *Johann Sigismund* 1613: Verständigung zwischen Lutheranern und Reformierten ist Hauptanliegen der preußischen Dynastie - innerprotestantische Toleranz ein.
- Französischen Revolution 1789, Friedensvertrag von Lunéville 1801, Reichsdeputationshauptschluss 1803: Säkularisierung von Kirchenvermögen und Beseitigung geistlicher Territorialhoheit
- Entstehung konfessionell gemischter Staate, Folge Zunahme der Notwendigkeit konfessioneller Neutralität des Staates und Tendenz der Distanzierung von Staat und Kirche bes. auf röm.-kath. Seite
- 1806 Ende des Heiligen Römischen Reich deutscher Nation
- Neuordnung 1815 Wiener Kongress, Bestätigung des RDHS
- Zusammenbruch 1806/07: 3 zusammenhängenden Kirchenreformaufgaben
 - Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche
 - innere Kirchenverfassungsreform
 - Herstellung der Union zwischen Lutheranern und Reformierten
- 1815 **Provinzial-Konsistorien**: keine selbstständigen kirchlichen Konsistorialbehörden, sondern Staatsbehörden (staatliche Kirchenaufsicht + Kirchenregiment). 1816 wurde dieses staatliche Kirchenregiment durch die Errichtung von Presbyterien in den Kirchengemeinden sowie von Kreis- und Provinzialsynoden ergänzt. Die Synoden setzten sich ausschließlich aus Geistlichen zusammen, so dass sie Pfarrkonvente darstellten. Grundsätzlich bestand die Möglichkeit, dass ref. und luth. Geistliche sich in den Synoden vereinigten. Eine Generalsynode als Zeichen der Einheit der preußischen Landeskirche und eine Synodalverfassung wurden nicht

geschaffen. Der Wirkungsbereich der Kreis- und Provinzialsynoden blieb in der Folgezeit begrenzt und die Presbyterien wurden bald wieder aufgehoben.

- 27. Sept. 1817 proklamierte *Friedrich Wilhelm III.* die Union (**Unionsaufruf**), in dem die Gemeinden aufrief, das Jubiläum der Reformation als Beginn einer vereinigten evangelisch-christlichen Kirche in Preußen zu feiern und gemeinsame Abendmahlfeiern am Reformationstag zu begehen. Schaffung der Union: einheitliche Agende für alle ev. Gemeinden in Preußen.
- sog. **Agendenstreit**. Die Anerkennung der Agende war Voraussetzung für die Bestätigung der Geistlichen. Beendigung durch unterschiedliche ergänzende Anhänge. Verstärkung der episkopalen Elemente des Kirchenregiments (Wiedereinführung der Bischofswürde und Einsetzung von Generalsuperintendenten für alle Provinzen).
- 1834 Beitritt zur Union nur durch freien Entschluss der Gemeinden und Bekenntnisstand nicht berührt.
- **1835 Rheinland und in Westfalen:** Kompromiss in der Agendenfrage und Genehmigung 1835 der gemeinsame Kirchenordnung für Rheinland und Westfalen, die presbyterian-synodale Elemente mit dem „episkopalen“ Element - dem Amt des Generalsuperintendenten und der Errichtung der Provinzialkonsistorien - verknüpfte. Auf diese Weise gelang ein konstruktiver Verfassungskompromiss.
- Thronwechsel 1840: König *Friedrich Wilhelm IV.*: *Plan einer unabhängigen ev. Gesamtkirche des preußischen Staatsgebiets* (preußischen Hochkirche mit bischöflicher Hierarchie und synodalen Beratungsorganen). Verbundenheit des hierarchischen und des synodalen Prinzips. 1845 wurden die Zuständigkeiten der Regierungen in ev. Kirchenangelegenheiten zum großen Teil auf die Konsistorien übertragen und bei gemeinsamen Angelegenheiten ein Zusammenwirken vorgeschrieben. Vorsitzende der Konsistorien waren nicht mehr von Amts wegen die Oberpräsidenten; vielmehr waren die Vorsitzenden von nun an von Fall zu Fall besonders zu bestellen. Damit wurden staatliche und kirchliche Zuständigkeiten getrennt und es begann die **Verselbstständigung und Wandlung der Konsistorien** von staatlichen in kirchliche Behörden.
- Revolution von 1848. Pauskirchenverfassung 1849: Gewährleistung kirchlicher Freiheit und Autonomie Auch in den oktroyierten und der revidierten Verfassung Preußens waren größere Freiheiten vorgesehen. Diesen führten nicht zwingend zur Aufhebung des landesherrlichen Kirchenregiments, wohl aber zu einer größeren Selbstständigkeit kirchlicher Organe zur Wahrnehmung ihrer Rechte auch gegenüber dem Staat.
- 1850 **Evangelischen Oberkirchenrat**. Die selbstständige Kirchenverwaltung handelte ohne eine selbstständige ev. Kirchenverfassung, so dass ein autoritär behörden-kirchliches Element geschaffen wurde ohne Berücksichtigung des freiheitlich-kirchengemeindlichen Elements im preußischen Protestantismus. In den westlichen Provinzen Preußens bestand aber in der Kirchengemeindeordnung eine Grundlage für die Entwicklung des synodalen Elements.
- Geringfügige Korrekturen in der revidierten **rheinisch-westfälischen Kirchenordnung von 1853**. Rheinland und Westfalen: nach Bekenntnis gegliederte Verwaltungsunion bei gegenseitiger Zusicherung uneingeschränkter Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.
- **Kultusminister mit** Doppelfunktion als Staatsorgan auf der einen und Ratgeber des summus episcopus auf der anderen Seite.
- **1870-1887 Kanzelparagraph, Jesuitengesetz, Schulaufsichtsgesetz, Maigesetze. Bestand: Vorbildung Geistliche, PersonenstandsG, KirchenaustrittsG**

- Generalsynode für die acht Provinzialkirchen der APU 1875: Generalsynodalordnung 1876 + Kirchenverfassung mit drei Elementen: der *presbyterial-synodalen Selbstbestimmung*, der *konsistorialen Administration* und dem *landesherrlichen Kirchenregiment*.
- **Ende des landesherrlichen Kirchenregiments im Jahre 1918**
- **Weimarer Verfassung von 1919**
 - Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments durch Abschaffung der Monarchie. Beendigung des 'Bündnisses von Thron und Altar'
 - Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche (Art. 137 I WVR) (Anknüpfung an die Reichsverfassung von 1849)
 - Neutralität des Staates in religiös-weltanschaulicher Hinsicht (Art. 135, 141 WVR)
 - Kirchen sind wie andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften 'Religionsgesellschaften' (Gleichstellung auf rechtlicher Ebene, Art. 137 V, VII WVR)
 - Gewährleistung der Gründungsfreiheit
 - Garantie des kirchl. Selbstbestimmungsrechtes (mit Schrankenklausel, Art. 137 III) aber auch:
 - Öffentlich-rechtliche Stellung der Religionsgesellschaften (teilweise besondere Aufsichts- und Mitwirkungsrechte des Staates)
 - Besteuerungsrecht
- **Preußische Kirchenvertrag 1931**
- **Reichskonkordat vom 20. Juli 1933**
- Nationalsozialistische Kirchenpolitik: „Deutschen Christen“, Ziel: politisch brauchbare Nationalkirche: Auseinandersetzungen innerhalb der Kirche und zwischen ihr und dem Staat. Der Kirchenkampf fand seinen Niederschlag in einer weitverzweigten Gesetzgebung, die einer klaren Konzeption und Richtung entbehrt, durchweg indessen die Freiheit und Eigenständigkeit deren Kirchen auf das empfindlichste einschränkt. Beispiele: 06.09.1933 Einführung des Arierparagraphen durch sog. braune preuß. Synode
- Ende Sept. 1933 Gründung Pfarrernotbund – Anfang November 770 Pfr.: 330 Pfarrernotbund, ca. 150 DC
- 13.11.1933 Sportpalastkundgebung der Deutschen Christen
- Mai 1934 Barmer Bekenntnissynode

Die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode in Barmen vom 31. Mai 1934 ist die zentrale theologische Äußerung der Bekennenden Kirche unter der nationalsozialistischen Herrschaft 1933-1945. Sie richtete sich gegen die falsche Theologie und das Kirchenregime der so genannten "Deutschen Christen", die damit begonnen hatten, die evangelische Kirche der Diktatur des "Führers" anzugeleichen. Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) bestätigt in Artikel 1 (3) ihrer Grundordnung mit ihren Gliedkirchen die von dieser Bekenntnissynode getroffenen Entscheidungen. Ganz überwiegend betrachten die Gliedkirchen der EKD die Barmer Theologische Erklärung als wegweisendes Lehr- und Glaubenszeugnis der Kirche. Nicht wenige messen ihr darüber hinaus verpflichtende Bedeutung bei, einige rechnen sie ausdrücklich zu ihren Bekenntnisgrundlagen.

Wortlaut:

PRÄAMBEL

Die Deutsche Evangelische Kirche ist nach den Eingangsworten ihrer Verfassung vom 11. Juli 1933 ein Bund der aus der Reformation erwachsenen, gleichberechtigt nebeneinander stehenden Bekenntniskirchen. Die theologische Voraussetzung der Vereinigung dieser Kirchen ist in Art. 1 und Art. 2,1 der von der Reichsregierung am 14. Juli 1933 anerkannten Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche angegeben:

Art. 1: Die unantastbare Grundlage der Deutschen Evangelischen Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist. Hierdurch werden die Vollmachten, deren die Kirche für ihre Sendung bedarf, bestimmt und begrenzt.

Art. 2: Die Deutsche Evangelische Kirche gliedert sich in Kirchen (Landeskirchen).

Wir, die zur Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche vereinigten Vertreter lutherischer, reformierter und unierter Kirchen, freier Synoden, Kirchentage und Gemeindekreise erklären, dass wir gemeinsam auf dem Boden der Deutschen Evangelischen Kirche als eines Bundes der deutschen Bekenntniskirchen stehen. Uns fügt dabei zusammen das Bekenntnis zu dem einen Herrn der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche.

Wir erklären vor der Öffentlichkeit aller evangelischen Kirchen Deutschlands, dass die Gemeinsamkeit dieses Bekenntnisses und damit auch die Einheit der Deutschen Evangelischen Kirche aufs schwerste gefährdet ist. Sie ist bedroht durch die in dem ersten Jahr des Bestehens der Deutschen Evangelischen Kirche mehr und mehr sichtbar gewordene Lehr- und Handlungsweise der herrschenden Kirchenpartei der Deutschen Christen und des von ihr getragenen Kirchenregimentes. Diese Bedrohung besteht darin, dass die theologische Voraussetzung, in der die Deutsche Evangelische Kirche vereinigt ist, sowohl seitens der Führer und Sprecher der Deutschen Christen als auch seitens des Kirchenregimentes dauernd und grundsätzlich durch fremde Voraussetzungen durchkreuzt und unwirksam gemacht wird. Bei deren Geltung hört die Kirche nach allen bei uns in Kraft stehenden Bekenntnissen auf, Kirche zu sein. Bei deren Geltung wird also auch die Deutsche Evangelische Kirche als Bund der Bekenntniskirchen innerlich unmöglich.

Gemeinsam dürfen und müssen wir als Glieder lutherischer, reformierter und unierter Kirchen heute in dieser Sache reden. Gerade weil wir unseren verschiedenen Bekenntnissen treu sein und bleiben wollen, dürfen wir nicht schweigen, da wir glauben, dass uns in einer Zeit gemeinsamer Not und Anfechtung ein gemeinsames Wort in den Mund gelegt ist. Wir befehlen es Gott, was dies für das Verhältnis der Bekenntniskirchen untereinander bedeuten mag.

Wir bekennen uns angesichts der die Kirche verwüstenden und damit auch die Einheit der Deutschen Evangelischen Kirche sprengenden Irrtümer der Deutschen Christen und der gegenwärtigen Reichskirchenregierung zu folgenden evangelischen Wahrheiten:

THESEN

- I. *Jesus Christus spricht: Ich bin der Weg und die Wahrheit und das Leben; niemand kommt zum Vater denn durch mich. (Joh. 14, 6)*

Wahrlich, wahrlich, ich sage euch: Wer nicht zur Tür hineingeht in den Schafstall, sondern steigt anderswo hinein, der ist ein Dieb und Räuber. Ich bin die Tür; wenn jemand durch mich hineingeht, wird er selig werden. (Joh 10,1.9)

Jesus Christus, wie er uns in der Heiligen Schrift bezeugt wird, ist das eine Wort Gottes, das wir zu hören, dem wir im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und müsse die Kirche als Quelle ihrer Verkündigung außer und neben diesem einen Worte Gottes auch noch andere Ereignisse und Mächte, Gestalten und Wahrheiten als Gottes Offenbarung anerkennen.

II. *Durch Gott seid ihr in Christus Jesus, der uns von Gott gemacht ist zur Weisheit und zur Gerechtigkeit und zur Heiligung und zur Erlösung. (1. Kor 1,30)*

Wie Jesus Christus Gottes Zuspruch der Vergebung aller unserer Sünden ist, so und mit gleichem Ernst ist er auch Gottes kräftiger Anspruch auf unser ganzes Leben; durch ihn widerfährt uns frohe Befreiung aus den gottlosen Bindungen dieser Welt zu freiem, dankbarem Dienst an seinen Geschöpfen.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als gebe es Bereiche unseres Lebens, in denen wir nicht Jesus Christus, sondern anderen Herren zu eigen wären, Bereiche, in denen wir nicht der Rechtfertigung und Heiligung durch ihn bedürften.

III. *Lasst uns aber wahrhaftig sein in der Liebe und wachsen in allen Stücken zu dem hin, der das Haupt ist, Christus, von dem aus der ganze Leib zusammengefügt ist. (Eph 4, 15. 16)*

Die christliche Kirche ist die Gemeinde von Brüdern, in der Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt. Sie hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen, dass sie allein sein Eigentum ist, allein von seinem Trost und von seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen überlassen.

IV. *Jesus Christus spricht: Ihr wisst, dass die Herrscher ihre Völker niederhalten und die Mächtigen ihnen Gewalt antun. So soll es nicht sein unter euch; sondern wer unter euch groß sein will, der sei euer Diener. (Mt 20, 25.26)*

Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und dürfe sich die Kirche abseits von diesem Dienst besondere, mit Herrschaftsbefugnissen ausgestattete Führer geben und geben lassen.

V. *Fürchtet Gott, ehrt den König. (1. Petr 2,17)*

Die Schrift sagt uns, dass der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat in der noch nicht erlösten Welt, in der auch die Kirche steht, nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen. Die Kirche erkennt in Dank und Ehrfurcht gegen Gott die Wohltat dieser seiner Anordnung an. Sie erinnert an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit und damit an die Verantwortung der Regierenden und Regierten. Sie vertraut und gehorcht der Kraft des Wortes, durch das Gott alle Dinge trägt.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne der Staat über seinen besonderen Auftrag hinaus die einzige und totale Ordnung menschlichen Lebens werden und also auch die Bestimmung der Kirche erfüllen. Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne sich die Kirche über ihren besonderen Auftrag hinaus staatliche Art, staatliche Aufgaben und staatliche Würde aneignen und damit selbst zu einem Organ des Staates werden.

VI. *Jesus Christus spricht: Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende. (Mt 28,20) Gottes Wort ist nicht gebunden. (2. Tim 2,9)*

Der Auftrag der Kirche, in welchem ihre Freiheit gründet, besteht darin, an Christi Statt und also im Dienst seines eigenen Wortes und Werkes durch Predigt und Sakrament die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk. Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne die Kirche in menschlicher Selbstherrlichkeit das Wort und Werk des Herrn in den Dienst irgendwelcher eigenmächtig gewählter Wünsche, Zwecke und Pläne stellen.

Die Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche erklärt, dass sie in der Anerkennung dieser Wahrheiten und in der Verwerfung dieser Irrtümer die unumgängliche theologische Grundlage der Deutschen Evangelischen Kirche als eines Bundes der Bekenntniskirchen sieht. Sie fordert alle, die sich ihrer Erklärung anschließen können, auf, bei ihren kirchenpolitischen Entscheidungen dieser theologischen Erkenntnisse eingedenk zu sein. Sie bittet alle, die es angeht, in die Einheit des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung zurückzukehren.

- 1935 Gründung eines Reichministeriums für die kirchlichen Angelegenheiten (Minister Kerrl), Gesetz zur Sicherung der DEK – Bildung von „Kirchenausschüssen“ – Spaltung der BK wegen Frage der Beteiligung im Januar 1936 – Bildung eines Provinzialkirchenausschusses in Westfalen, aber bereits Juli 1937 Einstellung der Arbeit
- 1937-1939 Verbot von Einrichtungen der BK (Predigerseminar, Prüfungsamt etc.); Streit um Eid auf den Führer – Koch „Erklärung zum Führereid“

- 1938 planmäßige Entchristlichung und Entkirchlichung des öffentlichen Lebens wesentlich betroffen (Beseitigung der konfessionellen Schulen und der Zurückdrängung des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen, in einer weitgehenden Steuerung der theol. Fakultäten, der Überführung der kirchl. Wohlfahrts- und Krankenpflege auf weltliche Organisationen, der Fernhaltung der Kirche von Rundfunk und Presse und in Verboten und Beschränkungen der kirchlichen Jugendarbeit.

3.4 Die Entstehung der Ev. Kirche von Westfalen nach 1945

24.05.1945	Öffentlicher Aufruf von Präses Koch: Übernahme der KL durch Koch „als Inhaber des einzigen noch vorhandenen verfassungs- und kirchordnungsmäßigen leitenden Amtes unserer Provinzialkirche“ (= Präses der Provinzialsynode; Generalsuperintendent und Konsistorialpräsident?)
25.05.1945	Treffen der Mitglieder des westf. Bruderrats – Bildung einer KL mit Präses Koch (nur Theologen)
13.06.1945	Aufruf „Bildung einer Kirchenleitung für die Evangelische Kirche von Westfalen“ – Rechtsgrundlagen, Bekenntnisgrundlage, Überprüfung der Gesetze, kirchliche Selbstreinigung. Anschließend Bildung eines Ausschusses, der 53 DC-Pfarrer lud (30 Fälle von Gehaltskürzungen, Versetzungen (auch in den Ruhestand) oder Entlassungen) – Streit um die Union – Herauslösung aus der ApU
Juli 1946	Erste westf. Synode (PresbyterwahlG, PfarrstellenbesetzungsG, Aufnahme Barmer Theologische Erklärung in die Ordinationsverpf.) – Zusammenfassung der 3 Ämter (Präses vor Vors. der Synode, der Kl, des LKA)
1948	Landessynode, die aus Wahlen hervorging
1953	Kirchenordnung

4. Grundlagen der Ordnung der Kirche

Überblicksartikel, Aufsätze (Auswahl)

- *Grundmann/Schlaich*, Art. „Kirchenrecht I“, in: *EvStL*³, Bd. 1, Sp. 1654 ff.
- *Robbers*, Grundsatzfragen der heutigen Rechtstheologie - ein Bericht, *ZevKR* 37 (1992) S. 230 ff.
- *Schlaich, Klaus*, Kirchenrecht und Kirche, Grundfragen einer Verhältnisbestimmung heute, *ZevKR* 28 (1983) S. 337 ff.
- *Schwarz, Karl*, Rechtstheologie - Kirchenrecht, *ZevKR* 28 (1983) S. 172 ff.
- *German*, Der Status der Grundlagendiskussion in der evangelischen Kirchenrechtswissenschaft, *ZevKR* 53 (2008) S. 375 – 403.

Nach dem Krieg gaben sich die meisten Landeskirchen neue Kirchenverfassungen. Die Kirchenordnung der EKvW stammt aus dem Jahre 1953. Sie haben die Erfahrungen des Kirchenkampfes aufgenommen. In Westfalen wurde die Theologische Erklärung des Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von Barmen (RS Nr. 2) als schriftgemäße, für den Dienst der Kirche verbindliche Bezeugung des Evangeliums (Präambel II S. 6) aufgenommen. Die Kirchenordnung wird an Schrift und Gesetz gebunden. Im IV. Grundartikel heißt es: „In dieser Bindung an Schrift und Bekenntnis, die auch für die Setzung und Anwendung ihres rechts grundlegend ist, gibt sich die EKvW die folgende Ordnung:“.

Im Staat wie in der Kirche distanzierte man sich von einem reinen Rechtspositivismus. Rechtspositivismus bedeutet die Beschränkung auf ein hierarchisches, vernunftmäßig zu gewinnendes System von rein juristischen positiven Begriffen, die von der gesellschaftlichen Wirklichkeit und allen anderen nichtjuristischen Elementen gelöst sind. In Form des Geset-

zespositivismus stellt er auf das Gesetz ab. Danach ist alles das Recht, was vom zuständigen Organ in dem dafür vorgesehenen Verfahren beschlossen wurde. Der Rechtspositivismus steht im Gegensatz zum Naturrecht. Es ging darum die Erkenntnisse aus dem Kirchenkampf mit der kirchlichen Ordnung zu verknüpfen. Dies geschah in drei sog. Grundlagenentwürfen (s. unten). Die Abkehr vom Rechtspositivismus geschah mit dem Argument, er habe das Recht gegenüber dem Nationalsozialismus wehr los gemacht. Diese sog. Wehrlosigkeitsthese ist nach Heinig, dem Leiter des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD, „sowohl für das staatliche recht wie auch für das Kirchenrecht in historischer Hinsicht erwiesener Maßen falsch und in rechtstheoretischer Hinsicht unplausibel“ (Heinig, Geistlich leiten – aus kirchenrechtlicher Perspektive beleuchtet, KuR 2011; S. 1 (8)). Durch das Naturrecht wurde nach Heinig nahtlos an Argumentationsfiguren des nationalsozialistischen Rechts angeknüpft. Dies gelte auch für das Kirchenrecht, das genauso wie das staatliche Recht argumentierte, obwohl es doch zum Staat auf Distanz gehen wollte.

Vorangegangen war die Fragen von Recht in der Kirche überhaupt. Rudolph Sohm (1841-1917), ein berühmter Leipziger Rechtsgelehrter, hatte Ende des 19. Jahrhunderts folgende These aufgestellt:

„Das Kirchenrecht steht mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch. Es ist undenkbar, dass das Reich Gottes menschliche (rechtliche) Verfassungsformen und der Leib Christi menschliche (rechtliche) Herrschaft an sich trage. Das Wesen des Rechts ist dem idealen Wesen der Kirche entgegengesetzt“. Alle Rechtsordnung der Kirche ist „aus dem schwindenden Vertrauen in die Macht des Geistes und des Wortes Gottes“, aus „Kleinglauben“, kurz „aus der Macht der Sünde“ hervorgegangen.

Dem „Widerspruch“, den Sohm beschreibt, liegt ein bestimmter Kirchenbegriff und ein spezifisches Verständnis von recht zugrunde.

Recht ist für Sohm, wie für viele andere Juristen der Zeit, mit Zwang und Macht verbunden. Die Schutzfunktion des Rechts oder auch die freiheitsöffnende Funktion von Recht war nicht im Blick.

Im Hinblick auf den Kirchenbegriff erfolgt durch Sohm eine Idealisierung der Urkirche. In der Urkirche sei alles menschliche oder gar göttliche Kirchenrecht „wider das Evangelium“ (Kirchenrecht II, S. 169). Geist und das Wort wollen jedoch Realität auf dieser Erde werden, und die vom Geist beherrschte Kirche ist gerade darum zur Ordnung gewiesen. Nach dem 2. Weltkrieg hat vor Hans v. Campenhausen die neutestamentlichen Texte daraufhin untersucht. In den ersten Gemeinden bildeten sich Regeln heraus, die als verbindlich betrachtet wurden. Diese wurden den Gemeinden insbesondere durch Paulus immer wieder in Erinnerung gerufen. Für ihn ließen sich christologische Botschaft und die neue Lebensführung nicht trennen. Wenn Paulus auch eine bestimmte Lebensordnung einfordert, geschieht dies in einer geistlichen Freiheit, die Gehorsam nicht erzwingt, sondern es ist ein williger, „sehender und verstehender Gehorsam“ (v. Campenhausen, Link, S.5). Paulus äußert sich z.B. zu Spaltungen in der Gemeinden und mahnt zur Einigkeit (1. Kor. 1, 11 ff.), zum Verhalten im Gottesdienst (1. Kor. 11, 1 ff.), warnt vor Selbstüberhebung (1. Kor. 4, 6 ff.), vor Unzucht (1. Kor. 5, 1 ff.), sammelt Geld für die Gemeinde in Jerusalem (1. Kor. 16 ff., 2. Kor. 8, 1 ff.). Kirchenrecht wird auch auf das geistliche Leben bezogen, erwächst aus ihm und damit aus dem doppelten Liebesgebot: der Liebe zu Gott und zum Mitmenschen. Glaube und Recht lassen sich somit nicht trennen. Allerdings ergibt sich das recht nicht eindeutig aus dem Glauben, sondern

antwortet immer wieder neu, so dass die Ordnungsformen sich ändern können. Die Ordnungsfunktion des Rechts bleibt aber erhalten.

Kirche und Recht sind mit *Erik Wolf* ständig spannungsvoll aufeinander bezogen. Recht in der Kirche muss dem Wesen und Auftrag der Kirche entsprechen müssen. Wenn Grund und Auftrag der Kirche das Entscheidende ist, so folgten Ordnung und Recht in der Kirche aus ihrem Grund und ihrem Auftrag als eine *consecutio fidei* (**Antwortcharakter** des Kirchenrechts). Nach *Erik Wolf* geschieht diese Antwort geschieht im Bekenntnis. Es ist daher gesagt worden, dass alle Ordnung der Kirche „bekennende“ Ordnung und alles Recht in der Kirche „**bekennendes“ Recht** sein müsse.

Mit der Ordnung in einer Kirche ist nicht gemeint, dass jeder kirchliche Ordnungs- und Rechtssatz ein Bekenntnissatz sein muss. Die Kirche soll allerdings auch mit ihrer Ordnung bezeugen, dass ihr Haupt Christus ist, dass von ihm her ein neues Leben, ein neues Verhältnis zu ihm und untereinander und darum auch ein neues Verhalten ihm und den anderen gegenüber Ereignis geworden ist und in allen Lebensäußerungen der Kirche konkrete Gestalt gewinnen will. Dies mit ihrer Ordnung und mit ihrem Recht so klar und überzeugend wie nur möglich zum Ausdruck zu bringen.

Die obigen Ausführungen sind kleine Münze. Über diesen ganzen Fragenkomplex haben *Johannes Heckel*, *Erik Wolf* und *Hans Dombois* gearbeitet und sog. **Grundlagenentwürfe** verfasst. Darüber wird seit Jahrzehnten diskutiert. Es gibt meterweise Sekundärliteratur bis zu dem Zeitpunkt als 1973 von einer „Grundlagenmüdigkeit“ (A. v. *Campenhausen*) gesprochen wurde. Die Diskussion über Grundlagenentwürfe setzte sich aber fort. Sie spielen auch weiterhin eine Rolle in der „Tertiärliteratur“, in den sie für konkrete kirchenrechtliche Sachzusammenhänge wie z.B. kirchenverfassungsrechtliche Gestaltungsfragen fruchtbar gemacht werden (Germann, ZevKR 53 (2008) 375 3(82)). An dieser Stelle soll keine Grundlagendiskussion begonnen werden. In meinem kurzen Grundriss zum Kirchenrecht in Rheinland, Westfalen und Lippe habe ich versucht, den besonderen Beitrag von *Heinrich Ammer* zu würdigen und in die Diskussion einzubringen (*Heinrich Ammer*, Die Ordnung der Kirche, in: Handbuch der Parktischen Theologie, Erster Band, Berlin Ost 1975, S. 229-297.). Erkenntnisse über die Legitimität des Kirchenrechts müssen immer wieder neu gewonnen werden. Germann fordert Mut zu einem eklektizistischen und synkretistischen Gebrauch der Tradition der Grundlagendiskussion. Im Gegensatz dazu fordert *Heinig*, der Leiter des kirchenrechtlichen Instituts der EKD, eine Abkehr von einer „Übertheologisierung“ hin zu einer rechtspositivistischen Spur, um an die rechtstheoretischen Gegenwartsdebatten in der Rechtswissenschaft wieder „anschlussfähig“ zu werden (*Heinig*, Geistlich leiten – aus kirchenrechtlicher Perspektive beleuchtet, KuR 2011; S. 1 (8).

Die röm.-kath. Kirche geht von einem anderen Rechtsverständnis aus, wenn der Papst (Cann. 331-335) als römischer Bischof sowohl Bischof seiner Diözese ist als auch Leiter der röm.-kath. Kirche. Can. 331 führt aus, dass er als Nachfolger des Apostel Petrus: „Haupt des Bischofkollegiums, Stellvertreter Christi und Hirte der Gesamtkirche hier auf Erden; deshalb verfügt er kraft seines Amtes in der Kirche über höchste, volle, unmittelbare und universale ordentliche Gewalt, die er immer frei ausüben kann.“ Volle Gewalt (= "plena potestate") bedeutet: keine Aufgaben- oder Gewaltenteilung.

5. Kirchenordnung Westfalen

5.1 Typen ev. Kirchenverfassungen

20 Kirchenverfassungen (KV) der Landeskirchen in Deutschland + Verfassungen der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse (EKD, UEK, VELKD)

Typisierung möglich je nach Bedeutung des episkopalen, konsistorialen oder presbyterian-synodalen Elements: Episkopal-konsistorial: Gegenüber von Kirchenleitung und Synode – Bayern, Württemberg; Synodal: alle KL durch Synode - Rhld., Westfalen, Bremen, Ref. Kirche, Lippe; Gemischte Systeme: Ausbildung eines eigenen Leitungsgremiums: senatorischer Typ - Bswg., Hannover, EKHN, SchL; Synodalgemischter Typ (BB-Brandenburg, HN, Pfalz), konstorial-synodaler Kombinationstyp, vgl. Winter, Staatskirchenrecht)

Gründe für die Unterschiede:

1. Historische Wurzeln, Stichwort: landesherrliches Kirchenregiment
2. Konfessionalität (Luth., ref. und unierte Kirchen) – heute: Leuenberger Konkordie von 1973: volle Kanzel-. und Abendmahlsgemeinschaft
Luth. LK sind Bayern, Braunschweig, Hannover, Mecklenburg, Nordelbien, Oldenburg, Sachsen, Schaumburg-Lippe, Thüringen und Württemberg.
Ref. Kirche: Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und Lippe (mit luth. Klasse)
Verfassungsunierte Kirchen (Kirchengemeinden bestimmen Bekenntnisstand): Anhalt, Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz, Bremen, Hessen-Nassau, Kirchenprovinz Sachsen, Kurhessen-Waldeck, Pommern, Rheinland, Westfalen)
Bekenntnisunierte Kirchen sind Baden und Pfalz.
Andere Bezeichnung für Rheinland und Westfalen „bekenntnisgegliederte Unionskirche“

5.2 Kennzeichen der presbyterian-synodalen Ordnung

1. Die Kirche baut sich in ihrer Verfassung und Ordnung von der Gemeinde her auf.
2. Presbyterium und Synode sind die Leitungsorgane der Gemeinde und der Kirche.
3. In der Leitung wirken Gemeindeglieder als Presbyter und Synodale vollberechtigt mit.

Die Aussagen über die Leitungsaufgabe der Presbyterien und Synoden werden in der Kirchenordnung konsequent durchgeführt, auch wenn es in Kirchenkreis und Landeskirche noch weitere Leitungsorgane gibt. Auf allen kirchlichen Ebenen überwiegen grundsätzlich die Laien (Mehrheit von Nichtordinierten). Gemeindeglieder wirken in kirchlichen Gremien auf allen Ebenen mit. Die kirchenleitenden Organe werden gewählt. Wichtige Gesetze und sonst. Vorhaben werden in Kreissynoden und ggf. Presbyterien vorberaten.

5.3 Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts

- Begriffserklärung: Kirchenrecht - Staatskirchenrecht

Evangelische Kirche von Westfalen (Art. 4 KO)

Kirchengemeinden } jeweils Körperschaften

Kirchenverbände Kirchenkreise Landeskirche

Vom Kirchenrecht ist das Staatskirchenrecht zu unterscheiden. Staatskirchenrecht umfasst alle die Rechtsnormen, die der Staat für die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in seinem Gemeinwesen erlassen hat.

Begriff der Körperschaft des öffentlichen Rechts für Kirchen in Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRV. **Folgen** der Körperschaftsqualität u. a.: Rechtsautonomie, Dienstherreneigenschaft, Steuerhoheit i. V. m. Art. 137 Abs. 6 WRV, Siegelrecht (Einzelheiten siehe Staatskirchenrecht).

Auf Grund des Körperschaftsstatus können die Kirchen Rechtsnormen setzen, welche die einzelnen Kirchen kraft staatlicher Verleihung auf Grund des Körperschaftsstatus in Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV mit unmittelbarer Wirkung auch für den weltlichen Rechtsbereich erlassen, z. B. das Kirchensteuerrecht. Das alles in diesem Rahmen gesetztes Recht nennt man „autonomes Kirchenrecht“. Davon ist das „eigenständige Kirchenrecht“ zu unterscheiden. Def.: Gesamtheit der kirchlichen Rechtsnormen, die von den einzelnen christlichen Kirchen zur Regelung ihres eigenen Lebensbereiches erlassen werden.

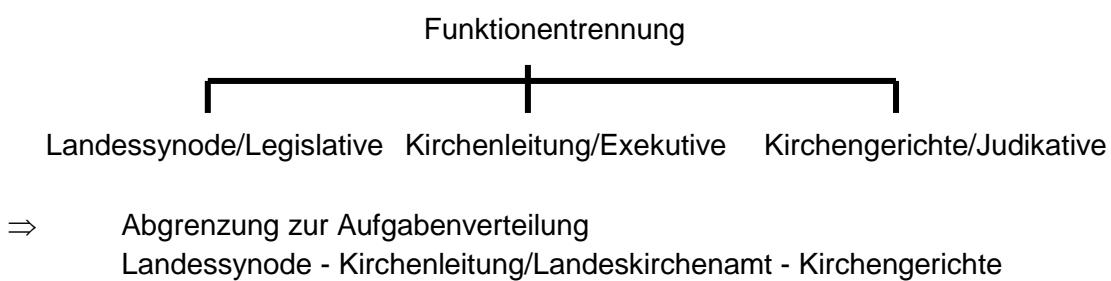
Kirchenrecht ist vom Staat unabhängiges, eigenständiges Recht, das der deutsche Staat auf Grund des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV) innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes im weltlichen Bereich anerkannt.

Das Kirchenrecht entfaltet im weltlichen Rechtsbereich unmittelbar sowie mittelbar seine Wirkung. Innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes hat der religiös-weltanschaulich neutrale Staat das Kirchenrecht anzuerkennen (s.u. Staatskirchenrecht). Bei der Anwendung kirchlichen Rechts, z.B. durch staatliche Gerichte, ist es dem Staat verwehrt, nach seinem Verständnis die kirchlichen Rechtsnormen auszulegen. Er ist vielmehr gehalten, dem kirchlichen Selbstverständnis entsprechend das Kirchenrecht in der Auslegung der respektiven Kirche anzuwenden, sofern diese Interpretation nicht gegen das für alle geltende Gesetz verstößt.

5.4 Aufbau und Struktur der Landeskirche

Die Leitungsstruktur auf der Ebene der Landeskirche

Die Leitungsstruktur ist presbyterian-synodal. Verschiedene Organe haben unterschiedliche Aufgaben, so dass es eine Aufgabenverteilung gibt.



5.5 Grundartikel Westfalen

I. Grundartikel

Die Evangelische Kirche von Westfalen ist gegründet auf das Evangelium. Die Heilige Schrift ist alleinige Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens.

4 Grundaussagen: allein Christus, allein aus Gnade, allein durch den Glauben, allein die Heilige Schrift.

II. Grundartikel

Bekenntnisstände: luth., ref., uniert mit jeweils unterschiedlichen Bekenntnisschriften; gemeinsame Grundlage sind die altkirchlichen Bekenntnisse; Bejahung der Barmer Theologischen Erklärung als schriftgemäße verbindliche Bezeugung des Evangeliums.

III. Grundartikel

Der Bekenntnisstand jeder Gemeinde wird geachtet. Die Pfarrerinnen und Pfarrer müssen den Bekenntnisstand der Gemeinde achten und wahren. Also ist es möglich, dass eine Pfarrerin oder ein Pfarrer eine Pfarrstelle versieht, obwohl er nicht auf das Bekenntnis der Gemeinde durch die Ordination verpflichtet wurde. Die Verwaltung der Sakramente geschieht nach dem jeweiligen Bekenntnisstand.

Die Glieder aller evangelischen Kirchen sind in allen Gemeinden zum Abendmahl zugelassen.

IV. Grundartikel

Die Kirche ist zur Pflege der Gemeinschaft und Einheit der Kirche aufgerufen. Die Bindung an Schrift und Bekenntnis ist für die Setzung und Anwendung von Recht grundlegend. Auf der Basis der Grundartikel hat sich die EKvW die Kirchenordnung gegeben.

Setzung und Anwendung von Recht in der Kirche wird durch den IV. Grundartikel ausdrücklich an Schrift und Bekenntnis gebunden.

Durch das 44. KG zur Änderung der KO vom 3.11.2005 ist in Art. 1 folgender Satz 2 eingefügt worden:

„Sie tut dies im Vertrauen auf den dreieinigen Gott, der Himmel und Erde geschaffen hat, der Israel zu seinem Volk erwählt hat und ihm die Treue hält, der in dem Juden Jesus, dem gekreuzigten und auferstandenen Christus, Menschen zu sich ruft und durch den Heiligen Geist Kirche und Israel gemeinsam zu seinen Zeugen und zu Erben seiner Verheißung macht.“

5.6 Kirchenmitgliedschaft (einleitende, grundlegende Bestimmungen)

- Art. 1 KO Westf.: Bindung an das Evangelium
- Art. 2 KO Westf.: Kirchengebietsbeschreibung
- Art. 3 KO Westf.: Mitgliedschaft in der EKD usw.
Oekumenische Gemeinschaft der Kirchen
- Art. 5 KO Westf.: Anstaltskirchengemeinden

Rechtsgrundlagen

KO Westf.	Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD (KMitG)	Sonst. Gesetze
Art. 13 ff. KO		<ul style="list-style-type: none">• Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen - EKD Vereinbarung (RS 106)
Art. 177 ff. KO		<ul style="list-style-type: none">• Staatl. Gesetz über die religiöse Kindererziehung• Kirchenaustrittsgesetz NRW

Nach Art. 13 KO Westf. ist **Glied einer Kirchengemeinde**, wer

- im Bereich seinen Wohnsitz oder gewöhnl. Aufenthalt hat
- in einer Gemeinde ev. Bekenntnisses getauft oder aufgenommen wurde
- und nicht rechtswirksam ausgetreten ist.

Taufe + Bekenntnis + Wohnsitz

Vgl. auch §§ 6 ff. KMitG EKD

Die Taufe als Konstitutivum für die Mitgliedschaft **verletzt das Grundrecht des Kindes nach Art. 4 GG nicht**. Die Taufe ist auch ein rechtlich zulässiger Anknüpfungsbestand für das Entstehen der Kirchensteuerpflicht (BVerfGE 30, 415 (422)).

⇒ **Sonderfall:** Automatischer Wechsel des Bekenntnisses und damit der Kirchenmitgliedschaft bei Wohnortwechsel (sog. **Möbelwagen-Konversion**) - §§ 1 und 2 EKD-Mitgliedschaftsgesetz (RS 230)

Entscheidend ist in Westfalen das ev. Bekenntnis, d.h. Reformierte werden einer luth. Kirchengemeinde zugeordnet, wenn sich am Wohnsitz keine ref. Gemeinde befindet. Entsprechendes gilt für Lutheraner. An dem persönlichen Bekenntnisstand ändert sich dadurch nichts.

Aufnahme und Wiederaufnahme: vgl. Art. 13 ff. KO

Artikel 13¹⁸

- (1) Glied einer Kirchengemeinde ist, wer in ihrem Bereich seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, in einer Gemeinde evangelischen Bekenntnisses getauft oder nach den geltenden Bestimmungen in sie aufgenommen worden ist und nicht rechtswirksam aus der Kirche ausgetreten ist. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.¹⁹
- (2) Die Aufnahme oder die Wiederaufnahme in die evangelische Kirche erfolgt durch die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer der Kirchengemeinde des Wohnsitzes. Sie kann auch durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland oder durch eine hierfür anerkannte Wiedereintrittsstelle erfolgen. Das Nähere kann durch Kirchengesetz geregelt werden.
- (3) Bestimmungen über den Erwerb und den Verlust der Gemeindeangehörigkeit in einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes sowie Bestimmungen über die Gemeindeangehörigkeit für den Fall, dass sich das Gebiet von Kirchengemeinden verschiedenen evangelischen Bekenntnisstandes ganz oder teilweise deckt, werden durch Kirchengesetz²⁰ getroffen.

¹⁸ Art. 13 Abs. 2 eingefügt durch das 40. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 5. November 1999, bisheriger Absatz 2 wird Absatz 3, Abs. 1 Satz 2 angefügt, Abs. 2 neu gefasst durch das 43. Kirchen-

gesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 14. November 2002; Artikel 13 Abs. 2 neu gefasst durch 56. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 19. November 2010.

¹⁹ Siehe Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) (Nr. 100), Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft (Nr. 101), Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der EKvW (Nr. 215), Kirchenaustrittsgesetz (Nr. 108).

²⁰ Siehe Kirchengesetz zur Regelung der Gemeindeangehörigkeit in besonderen Fällen

Beachte ferner: Art. 16 i.V.m. Gesetz über religiöse Kindererziehung

- Getaufte Kinder unter 14 Jahren: Entscheidung der Personensorgeberechtigten
- Nach Vollendung des 12. Lebensjahrs: Keine Aufnahme gegen den Willen des Kindes

Ende der Kirchenmitgliedschaft

- Fortzug: § 10 Nr. 1 KMitG
- Übertritt: § 10 Nr. 2 KMitG
- Austritt: § 10 Nr. 3 KMitG
- Austritt beim Amtsgericht (in NRW)

„Gespaltene“ Austrittserklärung, d. h. Absicht, unter Verbleib in der Kirche als **Glau-bensgemeinschaft** die Kirche mit **ausschließlich öffentlich-rechtlicher Wirkung** verlassen zu wollen, ist rechtlich nicht zulässig.

Rechte und Pflichten nach Art. 17 KO Westf.

Rechte

- Ev. Taufe, Trauung, Bestattung (u. a. Amtshandlungen)
- Anrecht auf Dienst in der Gemeinde (einschl. Amtshandlungen) und Anteil an kirchlichen Einrichtungen
- Diakonie
- Inanspruchnahme von Ämtern, Diensten und Einrichtungen

Pflichten

- Teilnahme an Gottesdienst und Abendmahl
- Christl. Lebenswandel
- Einbringen der Gaben im Leben der Gemeinde
- Opfer und Abgaben, Kirchensteuerpflicht
- Angabe der Kirchenmitgliedschaft bei staatlicher Meldebehörde

Vgl. auch § 3 ff. KMitG, speziell § 5: Angaben von Daten usw.

Dimissoriale

Grds. in Art. 27 Abs. 1 KO: Amtshandlungen werden vom zuständigen Pfarrerinnen und Pfarrern durchgeführt.

Einzelne Amtshandlung durch anderen als zuständigen Pfr.: Abmeldebescheinigung erforderlich (Dimissoriale); kann in der gleichen Gemeinde durch mündl. Einverständnis ersetzt werden.

Abmeldebescheinigung **muss** erteilt werden, wenn

- Amtshandlung nach KO zulässig +
- Gründe der kirchl. Zucht nicht entgegenstehen +
- Amtshandlung von Pfr. einer Gliedkirche der EKD vollzogen wird
- Versagung der Abmeldebescheinigung: Entscheidung Sup.

- Beachte Abs. 4: Die erwählte Pfarrerin oder der erwählte Pfarrer soll sich zu der Amtshandlung nur bereit erklären, wenn ein besonderer Grund vorliegt (s.o. Grundsatz). Die Amtshandlung darf nur vorgenommen werden, wenn eine Abmeldebescheinigung vorliegt!
- Vgl. ferner auch Abs. 5 Anzeige und Kirchenbuch, Abs. 6 Notfälle.

Generaldimissoriale: Regelung in Art. 28 KO: allgemeine Änderung der Zuständigkeit – Zustimmung Sup.

Sowohl für Dimissoriale als auch Generaldimissoriale gilt Art. 29 KO: herkömmlicher **Gebrauch der Einrichtungen** steht frei, wenn Ordnung der Gemeinde und kirchliche Vorschriften beachtet werden.

Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen

Möglichkeit des Gemeindewechsels nach dem KG zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen.

Voraussetzungen nach § 2:

- erkennbare kirchliche Bindung an die andere Gemeinde +
- Möglichkeit, nach den örtlichen Gegebenheiten am kirchlichen Leben teilzunehmen.

Frist bei Verlegung des Wohnsitzes oder der Veränderung der Kirchengemeindegrenzen: bis zum Wohnsitzwechsel oder innerhalb eines Monats (§ 3).

Verfahren nach §§ 4 und 5:

1. Antragserfordernis
2. Inhalt bei Mehrpfarrstellengemeinde gewünschte Zuordnung zu best. Bezirk
3. Entscheidung des Presb., in der Mitgliedschaft fortgesetzt werden soll.
4. Zustellung der Entscheidung.
5. Information der Kirchengemeinde des Wohnsitzes.
6. Bei Ablehnung des Antrags: Einspruch beim KSV (Monatsfrist) – Entscheidung endgültig.

Rechte und Pflichten in der „neuen“ Gemeinde; Ausnahme Kirchensteuerpflicht gegenüber Kirchengemeinde des Wohnsitzes (§ 7).

5.7 Kirchengemeinde

In den Gemeinden lebt und erneuert sich Kirche. Die christliche Kirche ist die Gemeinde von (Schwestern und) Brüdern, in der Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt (3. These der Barmer Theologischen Erklärung). Nach Art. 8 KO trägt die Gemeinde die Verantwortung für die lautere Verkündung des Wortes Gottes und die rechte Verwaltung der Sakramente. Bezugnahme auf Art. 7 Augsburger Bekenntnis von 1530 – CA: „*Es wird auch gelehrt, dass allezeit eine heilige, christliche Kirche sein und bleiben muß, die die Versammlung aller Gläubigen ist, bei denen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut dem Evangelium gereicht werden. Denn das genügt zur wahren Einheit der christlichen Kirche, dass das Evangelium einträchtig im reinen Verständnis gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden.*“ Vgl. auch

Antwort auf Frage 65 Heidelberger Katechismus: „Der Heilige Geist wirkt den Glauben in unseren Herzen durch die Predigt des heiligen Evangeliums und bestätigt ihn durch den Gebrauch der heiligen Sakramente.“

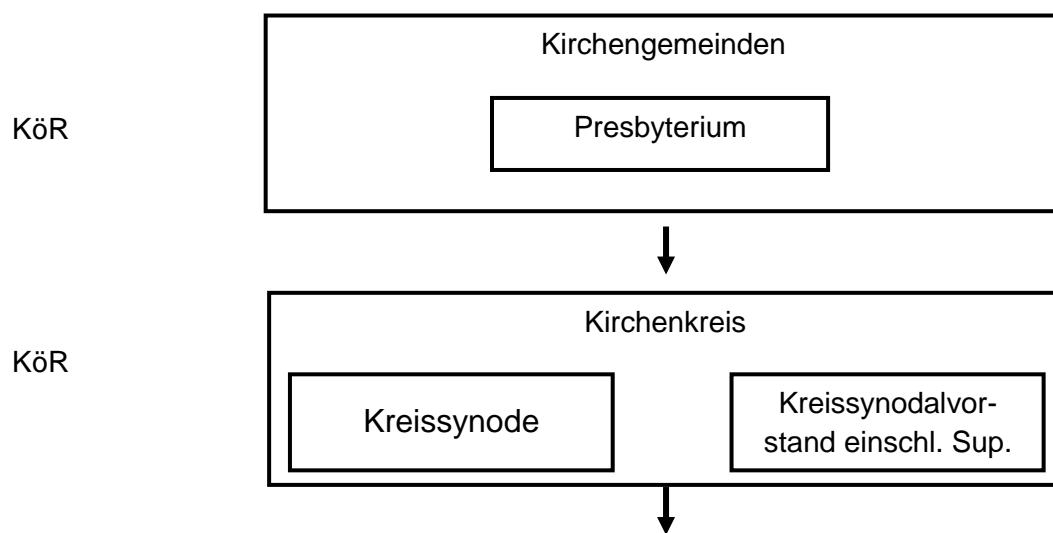
Unter Wahrung dieser prinzipiellen Voraussetzung eröffnen sich große Freiräume, da die Sozialgestalt der Kirche nicht in bestimmter Weise festgelegt wird. Die große Pluralität wird durch die KO aufgenommen und unter den Gemeinden in bestimmten Punkten zu einem Konsens geführt. Gleichwohl „genügt“ nach CA 7, um Kirche zu sein, so dass die röm.-kath. Anfrage des Kirche-Seins der ev. Kirche (Stichwort: viel historisch Zufälliges in den deutschen Landeskirchen) eine Diskussion überflüssig macht, da die Frage beantwortet ist.

5.7.1 Aufgaben: Art. 7 ff. KO Westf.

➤ Allgemeine Aufgaben

Die Kirchengemeinden sind in Kirchenkreisen verbunden. Die Kirchengemeinde wirkt an den übergemeindlichen Aufgaben mit, indem sie Pfarrer/innen und Abgeordnete in die Kreissynode entsendet. Innerhalb der Kirchengemeinde erwähnt die KO neben den Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Presbyterinnen und Presbytern (Kirchenvorstandsmitglieder) eine Reihe weiterer Ämter und Dienste (Art. 31 - 53 KO), wie z. B. Kirchenmusikerinnen (Art. 43 KO), Mitarbeiterinnen in der Gemeindepflege und Diakonie (Art. 46 KO), Küsterinnen (Art. 51 KO) sowie Mitarbeiterinnen in der Verwaltung. Art. 61 KO regelt das Amt der Kirchmeisterin und des Kirchmeisters.

Die Kirchenordnung unterscheidet mit Blick auf die Aufgaben der Kirchengemeinde nach allgemeinen und besonderen Aufgaben. Zu den allgemeinen Aufgaben gehören z. B.: Über die Verkündigung des Wortes und die rechte Verwaltung der Sakramente zu wachen; die Gemeinde als rechter Haushalter zu verwalten. Zu den besonderen Aufgaben wird z. B. gerechnet: Die Pfarrwahl, die Vertretung der Kirchengemeinde im Rechtsverkehr, die Unterstützung der Pfarrerin und des Pfarrers bzgl. der geordneten Durchführung der Hausbesuche. Ferner: Art. 7 KO Westf.: Kirchengemeindegrenzen; Neubildung, Aufhebung u. ä. von Kirchengemeinden



KöR

Landessynode

Kirchenleitung

Landeskirchenamt

➤ Pflichtaufgaben einer Kirchengemeinde

Verantwortung für (Art. 8 Abs. 1 KO):

- die lautere Verkündigung des Wortes Gottes
- die rechte Verwaltung der Sakamente (vgl. CA VII)
- die Bezeugung des Evangeliums gemäß des in der Gemeinde geltenden Be-kenntnisses in Lehre, Leben und Ordnung

Dienst und Auftrag (Art. 8 Abs. 2 KO):

- die Seelsorge und diakonische Arbeit (Stichwort Diakonie – Diakonie ist kirchliche Grundäußerung der Kirche, also sollte nicht von Kirche und Diakonie gesprochen werden, da Diakonie Kirche ist und Kirche auch Diakonie), vgl. auch Art. 3 KVerf: „Diakonie und Mission sind Wesens- und Lebensordnung der Kirche“
- zum missionarischen Dienst und
- zur Pflege der ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen

Sie stärkt ihre Glieder zum Zeugnis und Dienst in allen Lebensbereichen.

Verpflichtung zur (Art. 9 KO):

- Aufgabenerfüllung Mitarbeiter zu gewinnen, zu befähigen und zu begleiten,
- Errichtung der nötigen Ämter und Dienste
- Sorge um Angebote zur Fortbildung.
- Sorge, dass die Pfarrstelle(n) besetzt werden und notwendig gewordene Pfarrstellen errichtet werden
- Bereitstellung notwendiger Räume und Einrichtungen, vor allem für die Gottesdienste und den kirchlichen Unterricht (Art. 9 Abs. 2 KO) – Die Notwendigkeit beinhaltet auch die Räume in einem ansprechenden, d.h. einladenden Zustand zu erhalten. Insbesondere Kirchengebäude stellen auch ein Zeichen dafür dar, können als exemplarische Ort der Gegenwart Gottes Symbole dafür sein, dass nicht alles käuflich und besitzbar ist, und laden zur Begegnung mit Gott ein (Stichwort: Öffnung der Gottesdiensträume auch an Werktagen).

Aufbringen von Mitteln (Art. 10 KO):

- für den eigenen Dienst, für gesamtkirchliche Aufgaben und zur Abhilfe der Not in anderen Gemeinden

➤ Verwaltung der Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinden stehen in der Pflicht, die Ordnungen der Landeskirche und des jeweiligen Kirchenkreises einzuhalten und die für den innerkirchlichen Finanzausgleich notwendigen Mittel aufzubringen (Art. 10 KO).

Die Kirchengemeinde darf ihr Vermögen und ihre Einnahmen nur für kirchliche Zwecke verwenden (Verwaltungsordnung).

Für die Regelung der Ordnung und Verwaltung der Kirchengemeinde kann das Presbyterium eine Gemeindesatzung erlassen (Art. 77 KO). Diese kann u. a. Bestimmungen zur Ergänzung der Kirchenordnung enthalten. Der Inhalt der Gemeindesatzung darf nicht den Bestimmungen der Kirchenordnung, anderen Kirchengerüsten bzw. der Verwaltungsordnung widersprechen und bedürfen der Genehmigung durch das LKA.

1. Die Gemeinde soll nach Art. 72 KO zur Unterstützung der Arbeit des Presbyteriums einen Gemeindebeirat bilden. Die Gemeinde ist dazu verpflichtet, wenn nicht für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse gebildet werden.
2. Beratende Ausschüsse werden gem. Art. 73 KO gebildet. Auf diese Weise gliedert die Kirchengemeinde ihre Aufgaben nach Gemeindebezirken und/oder nach Fachbereichen (Art. 74), z. B.: BauA, PersonalA, JugendA, DiakonieA, FinanzA.
3. Zusätzlich kann in größeren Gemeinden aus dem Presbyterium heraus nach Art. 74 Abs. 4 KO ein geschäftsführender Ausschuss gebildet werden, welchem durch Beschluss bestimmte Aufgaben zur Erledigung übertragen werden. Aufgaben, Zusammensetzung und Vorsitz des Ausschusses werden durch die vorgenannte Gemeindesatzung geregelt.

Wenn die Gemeinde ihre Arbeit nach Gemeindebezirken und Fachbereichen gliedert oder einen geschäftsführenden Ausschuss bildet, muss sie eine Gemeindesatzung erlassen.

5.7.2 Leitung der Kirchengemeinde – Presbyterium / Kirchenvorstand

Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium / Kirchenvorstand. Im Presbyterium / Kirchenvorstand üben die Inhaberinnen und Inhaber sowie Verwalterinnen und Verwalter einer Pfarrstelle mit den Presbyterinnen und Presbytern Dienst der Leitung der Kirchengemeinde in gemeinsamer Verantwortung aus (Art. 54 Abs. 1 KO).

Das **Presbyterium allgemein** ist in ev. Kirchen mit presbyterian-synodaler Leitungsstruktur (z. B. Ev. Kirche im Rheinland, Ev. Kirche von Westfalen) das Leitungsorgan der Kirchengemeinde und entspricht damit dem Kirchenvorstand. Im Presbyterium üben von der Gemeinde gewählte oder vom Presbyterium berufene Presbyter und Inhaber einer Pfarrstelle den Dienst der Leitung in gemeinsamer Verantwortung aus.

Das Presbyterium ist verantwortlich für die **Erfüllung des Auftrages der Kirchengemeinde in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten**. Es wacht darüber, dass in der Gemeinde das Evangelium rein und lauter verkündigt, die Sakramente recht verwaltet sowie Bekenntnisstand und Ordnung der Gemeinde gewahrt werden. Diese Zuständigkeiten verdeutlichen, dass das Presbyterium ein geistlich begründetes Organ

und nicht in erster Linie ein Kontroll- oder Verwaltungsorgan ist. Eine wichtige Aufgabe ist die Zusammenführung aller Ämter und Dienste in der Gemeinde.

Das Presbyterium sorgt für die erforderlichen organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen für die Aufgaben der Kirchengemeinde. Dem Presbyterium obliegt die ordnungsgemäße **Verwaltung der Kirchengemeinde** (Feststellung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung; allgemeine Vermögensverwaltung; Erlass einer Gemeindesatzung). Es vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. Das Presbyterium wirkt an der Leitung der Kirche mit, indem es Abgeordnete in die Kreissynode entsendet. Das geistliche Leben der Kirchengemeinde wird vom Presbyterium dadurch bestimmt, dass im rechtlich vorgeschriebenen Rahmen Ordnung, Zahl und Zeit der Gottesdienste festgelegt werden sowie über die Ausstattung der gottesdienstlichen Räume entschieden wird.

Das Presbyterium entscheidet im Rahmen des **Mitgliedschaftsrechts** über das Zuerkennen und Ruhen von Mitgliedschaftsrechten. Ferner legt es den Kollektenzweck fest, soweit dies landeskirchlich zugelassen ist.

Das Presbyterium ist berechtigt **Pfarrstellen** in seiner Gemeinde zu besetzen, wenn diese durch übergeordnete Gremien auf der Ebene des Kirchenkreises der Landeskirche freigegeben wird. Daneben kann es im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Stellen für Mitarbeitende einrichten und Dienst- sowie Fachaufsicht entsprechend zuordnen. In der Ev. Kirche im Rheinland erstellt es darüber hinaus eine Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben.

Das Presbyterium setzt sich aus gewählten Gemeindegliedern und den Inhabern bzw. Verwaltern der Pfarrstelle(n) zusammen. In bestimmten Fällen kann es Gemeindeglieder in das Presbyterium berufen. Darüber hinaus haben Pastoren zur Anstellung, im Entsendungsdienst bzw. Hilfsdienst beratende Stimme, ferner im Rheinland Gemeindemissionen und gewählte Mitarbeitende. Die Anzahl der Presbyter richtet sich nach der Anzahl der Gemeindeglieder und der Pfarrstellen.

Den **Vorsitz** im Presbyterium führt ein Pfarrer oder Presbyter, der durch Presbyterium gewählt wird. Die Wahl erfolgt auf Zeit, wobei Wiederwahl zulässig ist. Wenn der Vorsitz nicht auf ein gewähltes Mitglied übertragen wird, ist der Pfarrstelleninhaber zur Übernahme des Vorsitzes verpflichtet. Bei mehreren Pfarrstellen wechselt der Vorsitz unter den Pfarrstelleninhabern. Das Presbyterium tagt in der Regel einmal im Monat. Die Einberufung muss erfolgen, wenn eine best. Anzahl Presbyter, der Superintendent, der Kreissynodalvorstand oder das Landeskirchenamt bzw. die Kirchenleitung dies verlangen. Auf Grund einer in der Regel schriftlichen Einladung beginnen die **Sitzungen** mit Schriftlesung und Gebet, da es sich um eine auch geistliche Gemeinschaft handelt. Grundsätzlich sind die Sitzungen nicht-öffentliche (Ausnahmen möglich). Gäste und Mitarbeitende können unter bestimmten Voraussetzungen eingeladen werden. Die Mitglieder des Presbyterium unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Das Presbyterium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend ist. Beschlüsse sollen einmütig gefasst werden. Im Presbyterium sollten demnach die Mitglieder um Konsens bemüht sein, da knappe Mehrheiten zu Differenzen führen können, so dass lange Diskussionen vor diesem Hintergrund sinnvoll sein können. Bei Abstimmungen genügt in der Regel die einfache Mehrheit. Wer an einem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung des Presbyterium nicht anwesend sein, muss aber auf eigenes Verlangen vor Behandlung und Beschlussfassung gehört werden. Über die Sitzung des Presby-

terium wird eine Niederschrift gefertigt. Die Ausführung der Beschlüsse erfolgt durch den Vorsitzenden.

Zur Unterstützung des Presbyterium müssen **Kirchmeister**, Beiräte und Fach- sowie Bezirksausschüsse oder Arbeitskreise berufen werden, soweit das kirchliche Recht dies vorsieht. In diesem Rahmen besteht auch die Möglichkeit der Einladung zu einer Gemeindeversammlung zur Beratung des Presbyteriums.

Aufsichtsgremien der Kirchen können rechtlich unzulässige Beschlüsse des Presbyteriums aufheben, einzelne Presbyter entlassen, die Beschluss- oder Arbeitsunfähigkeit des Presbyteriums feststellen und es auflösen. Mitglieder von Aufsichtsorganen können an den Sitzungen teilnehmen. Dies verdeutlicht, dass die einzelnen Kirchengemeinden zwar ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung erfüllen, sie aber zugleich in der Gemeinschaft der gesamten Kirche stehen.

Geschichtlich geht das Presbyterium in die Zeit der Urkirche zurück. Die Urgemeinde in Jerusalem hatte als Leitungsgremium ein Kollegium von Presbytern, das nach der Vorbild der Ältestenräte in den jüdischen Gemeinden zusammengesetzt wurde. In der vorkonstantinischen Frühkirche bildete es ein Beratungsorgan des Bischofs und war u. a. auch noch mit Gemeindegliedern besetzt. Im frühen Mittelalter war der Stadtklerus im Presbyterium des Bischofs zusammengefasst.

Art. 55 ff. KO: Aufgaben (Art. 56 + 57 KO) und Zusammensetzung des Presbyteriums (Art. 58 + 59 KO): Inhaberin und Inhaber sowie Verwalterinnen und Verwalter einer Pfarrstelle sowie Presbyterinnen und Presbyter ferner Pastor z. A., Pastor im Entsendungsdienst mit beratender Stimme);

Art. 60 - 62 KO: besondere Aufgaben im Presbyterium (z. B. in Westfalen Kirchmeisterin. Auch für andere besondere Dienste können ihnen bestimmte Aufgabenbereiche zugewiesen werden. Der Dienst der Kirchenältesten ist **ehrenamtlich** – notwendige Auslagen und evtl. entgangener Arbeitslohn werden erstattet (vgl. unter 7.7.6). Die Sitzungen sind **nicht öffentlich** (Art. 65 Abs. 3 KO Westf.).

Art. 63 KO: Vorsitz im Presbyterium; Grundsätzlich wählt das Presbyterium die oder den Vorsitzenden.

Pflicht der Pfarrerin bzw. des Pfarrers bzgl. Vorsitz in Abs. 5 KO, aber: Möglichkeit der Befreiung durch KSV

Gewählte Mitglieder können Vorsitz niederlegen nach Art. 63 Abs. 6 KO, Umkehrschluss: Pfr. nicht

5.7.3 Presbyter und Presbyterwahl (nach dem Presbyterwahlgesetz - PWG)

Christen sind aufgrund der Taufe zum Zeugnis und Dienst in der Welt berufen. Alle Ämter und Dienste der Kirche dienen der Erfüllung dieses Auftrags. Alle Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde sind berufen, ihre Gaben im Leben der Gemeinde einzusetzen und Aufgaben, die ihnen die Kirchengemeinde überträgt, sorgfältig zu erfüllen. **Presbyter** sind berufen, die Kirchengemeinde in gemeinsamer Verantwortung mit den Pfarrern im Presbyterium zu leiten. Ihren Gaben und Kräften gemäß sollen sie in dem vielfältigen Dienst der Kirchengemeinde mitarbeiten. Darüber hinaus stehen sie in der Dienstgemeinschaft der Kirche. Sie erhalten für ihren Dienst geistliche Zurüstung, fachliche

Unterstützung und Informationen über alle Bereiche kirchlichen Lebens. Presbyter arbeiten ehrenamtlich und haben Anspruch auf Erstattung der notwendigen Auslagen.

Das **passive Wahlrecht** haben Gemeindeglieder, die zu diesem Amt befähigt und zugelassen sind. Sie müssen wahlberechtigt und in das Wählerverzeichnis eingetragen sein sowie bei Beginn des Wahlverfahrens ein Mindestalter (in der Regel das 18. Lebensjahr) vollendet haben. In der Evangelischen Kirche im Rheinland gibt es sog. Mitarbeiterpresbyter (Art. 46 KO Rhld.): Beruflich Mitarbeitende der Kirchengemeinde, eines Kirchenkreises u. ä., dem die Kirchengemeinde angehört, werden in einem gesonderten Wahlverfahren in das Presbyterium gewählt.

Wahlberechtigt (**aktives Wahlrecht**) sind Gemeindeglieder, die ein bestimmtes Lebensjahr (z. B. 16 Jahre oder 14 Jahre und konfirmiert) vollendet haben, am Leben der Kirchengemeinde teilnehmen und die sonstigen kirchlichen Pflichten erfüllen. Ausgeschlossen sind Gemeindeglieder, die unter Betreuung stehen.

Die P. werden für einen bestimmten Zeitraum (z. B. vier Jahre) von der Gemeinde gewählt. Die Amtszeit endet in Westfalen mit 75 Jahren (mögliches Problem: Altersdiskriminierung). Das Presbyteramt kann aus wichtigen Gründen niedergelegt werden. Die Niederlegung des Amtes wird vom Presbyterium durch Beschluss festgestellt. Das Presbyteramt erlischt vor Ablauf der Amtszeit, wenn die Voraussetzungen für seine Übertragung nicht mehr gegeben sind.

Die Wahl erfolgt aufgrund detaillierter Wahlgesetze durch die Gemeindeglieder. Wenn die Zahl der Vorschläge die Zahl der zu besetzenden Presbyterstellen nicht übersteigt, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt, wenn kein Widerspruch erfolgt. Ansonsten ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Ferner besteht die Möglichkeit, dass das Presbyterium zusätzlich in bestimmtem Umfang Gemeindeglieder zu P. beruft.

Wenn ein Presbyter an einem Verhandlungsgegenstand persönlich beteiligt ist, muss er sich vor Beratung und Beschlussfassung entfernen, muss aber auf Verlangen vorher gehört werden. Wer mit einem Mitglied des Presbyteriums verheiratet, verschwistert, in gerader Linie verwandt oder im ersten Grade verschwägert ist, kann grundsätzlich nicht Mitglied dieses Presbyteriums sein.

Die kirchlichen Aufsichtsbehörden können Presbyter wegen pflichtwidrigen Verhaltens eine Mahnung oder einen Verweis erteilen und bei grober Pflichtwidrigkeit die Entlassung beschließen. Sie haben zuvor das Presbyterium und das betroffene Mitglied zu hören.

Das Presbyterium kann einzelnen oder mehreren P. besondere Aufgaben zuweisen wie z.B. Besuchsdienste in bestimmten Bezirken oder den diakonischen Dienst. Darüber hinaus kann in bestimmten Landeskirchen einem P. das Amt des Kirchmeisters übertragen werden. Sie haben die Aufgabe, die Aufsicht über Grundstücke u.a. Vermögen der Kirchengemeinde zu führen oder das Kassen- und Rechnungswesen zu beaufsichtigen. Besondere Dienste erfolgen widerruflich für eine bestimmte Zeit.

Das Presbyteramt geht zurück auf die Urkirche. Nach Matthäus 18, 15-20 u.a. wird die Kirche maßgeblich von Ältesten, also Laien, mitgeleitet (Presbyterium). Calvin entwickelte eine Ämterlehre, die neben Predigern, Doktoren und Diakonen auch Älteste vorsieht. Das Amt findet sich auch in der Gemeinde- und Kirchenverfassung des Weseler Konvents 1568. Über die niederländische Flüchtlingsgemeinde gelangten presbyterianische Elemente in einige deutsche Gemeinden, ohne sich allerdings im Wes-

ten und Norden Deutschlands (z. B. Kirchenordnung für Jülich und Berg 1671) flächendeckend durchzusetzen. Erst die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung, die nach langjährigen Verhandlungen als Kompromiss 1835 beschlossen wurde, sah neben Pfarrern gewählte Älteste im Presbyterium vor.

Aktives Wahlrecht

Wer bei Beginn des Wahlverfahrens die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt ist wahlberechtigt:

Gemeindeglied sein,
das 16. Lebensjahr vollendet haben,
zu den kirchlichen Abgaben beitragen, soweit die Verpflichtung hierzu besteht,
und nicht bis zum Wahltag die Gemeindegliedschaft durch Kirchenaustritt verloren haben.

Passives Wahlrecht

Das passive Wahlrecht haben Gemeindeglieder, die nach Art. 36 Abs. 1 KO zu diesem Amt befähigt und zugelassen sind. Sie müssen wahlberechtigt und in das Wählerverzeichnis eingetragen sein sowie bei Beginn des Wahlverfahrens das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Einführung im Gottesdienst

Gewählte Presbyterinnen und Presbyter werden in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt. Sie haben die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von Barmen anzuerkennen und legen bei ihrer Einführung das in Art. 36 Abs. 2 KO vorgeschriebene Gelöbnis ab.

Presbyter- / Ältesten-Wahlrecht und Altersgrenzen

Aktiv:	Westfalen:	16 Jahre	-	Lebensende
		(§ 1 Abs. 1 c PWG)		

Passiv:	18 Jahre	-	75 Jahre
	(Art. 36 Abs. 1 KO)		(Art. 42 Abs. 3 KO)

Befähigung zum Presbyteramt und Wählbarkeit in ein kirchliches Amt

- Rechtsgrundlage: Art. 35 ff.
Vorauss. nach Art. 36 KO:
 - fleißiger Besuch des Gottesdienstes
 - Teilnahme am Hl. Abendmahl
 - gewissenhafte Erfüllung der übrigen Pflichten
 - Bewährung als treues Glied der Gemeindeferner: Mindestalter 18 Jahre = passives Wahlrecht
- Befangenheitsregelung in Art. 67 Abs. 1 KO Westf
Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn eine Person aus dem Gegenstand konkret und individuell betroffen ist.

Presbyterwahlverfahren im Überblick

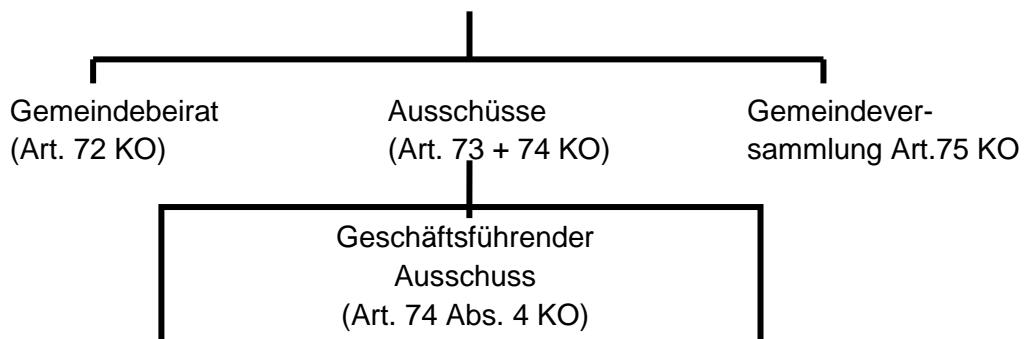
- Wahlverzeichnis
- Beginn des Wahlverfahrens
- Wahlvorschlagsverfahren
- Wahlverfahren
- Amtseinführung nach Bestandskraft des Wahlergebnisses im Rahmen eines Gemeindegottesdienstes

Ausschlussgründe der Mitgliedschaft im Presbyterium

Die Wählbarkeit und/oder Mitgliedschaft im Presbyterium kann aus folgenden Gründen verwehrt sein oder werden: Altersgrenze: wer jünger als 18 Jahre und älter als 75 Jahre ist, Verhalten (Kirchenzuchtverfahren, Gelöbnisverweigerung, Entlassung wegen grober Pflichtverletzung), familiäre Gründe (Art. 38 KO), berufliche Gründe (Art. 39 KO).

Sitzungsarbeit im Presbyterium

- Vorsitz im Presbyterium (Art. 63 KO)
- Kirchmeister/in (Art. 61 KO)
- Bezirks-, Fachpresbyter/in und andere Beauftragte (Art. 60 und 62 KO)
- Beschlussfähigkeit des Presbyteriums (Art. 64 Abs. 2 KO)
- Turnus (Art. 64 KO)
- Einladung (Fristen, dringende Fälle, eilige Fälle)
- Ablauf der Presbyteriumssitzung / Kirchenvorstandssitzung (Art. 65 KO)
- Öffentlichkeit (Art. 65 Abs. 3 KO) Entscheidung des Kirchenvorstands bzgl. Öffentlichkeit).
- Verschwiegenheit
- Gäste (Art. 76 Abs. 2 KO)
- Beschlüsse (Art. 66 Abs. 1 KO)
- Niederschrift (Art. 69 KO)
- Ausführung der Beschlüsse des Presbyteriums (Art. 71 KO))
- Ausfertigungen, Urkunden, Vollmachten (Art. 70 KO)
- Unterstützung des Presbyteriums



Bezirksausschüsse für
einzelne Gemeindebezirke
Art. 74 Abs. 1, 2 KO

Fachausschüsse
Art: 73, 74 Abs. 1 und 3 KO
z. B. Finanzausschuss
Bauausschuss
Kindergarten-A.
Diakonie-A.
Jugend-A. usw.

5.7.4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 44 ff.)

Der Kirchenvorstand beruft haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das kirchliche Dienst- und Arbeitsrecht ist zu beachten- bestimmte Arbeitsverträge müssen vom Landeskirchenamt genehmigt werden. In Westfalen trifft Art. 18 KO eine Grundlegung für die Ämter und Dienste in der Kirchengemeinde im Hinblick auf die Dienstgemeinschaft.

Unterscheidung Dienst- und Arbeitsrecht

Beamte

- öffentl.-rechtl., gesetzl. geregeltes Dienst und Treueverhältnis gegenüber Staat, Gemeinde oder jur. Personen des öffentl. Rechts
- Begründung durch Aushändigung einer Urkunde
- Wahrnehmung von Hoheitsaufgaben u.ä
- Regelung im Beamtenrecht

Angestellte und Arbeiter

- Angestellte sind Arbeitnehmer mit einer kaufm., büromäßigen o.ä. Tätigkeit (Außensicht entscheidend)
- Anstellung durch Arbeitsvertrag
- Geltung des BAT im öffentl. Dienst
- Geltung des Arbeitsrechts Unterscheidung

individuelles Arbeitsrecht

- Geltung des BGB (Mindesturlaub)
- Kündigungsschutzgesetz
- LohnfortzahlungsG
- Mindesturlaub

Kollektives Arbeitsrecht

Tarifrecht

- Kirchliche Besonderheiten: u.a. Loyalitätsrichtlinie d. EKD, vgl. Schilberg, KUR 2006, S. 150 - 163

Die Kirchen in NRW schließen keine Tarifverträge auf Grundlage des staatl. Tarifvertragsgesetzes ab. Art. 9 Abs. 3 GG ist offen für andere Gestaltungswege. Die Kirchen setzen nicht eindeutig Recht für die Mitarbeitenden (Erster Weg). Da aber auch die Grundsätzlichkeit mit Streik und Aussperlung im Rahmen des Tarifrechts (Zweiter Weg) für die Kirchen nicht angemessen ist, gehen sie einen sog. Dritten Weg. Im Arbeitsrechtsregelungsgesetz Rheinland, Westfalen, Lippe wird bestimmt, dass eine partäisch besetzte sog. Arbeitsrechtliche Kommission für Kirche und Diakonie kollektives Arbeitsrecht setzt, u. a. dem BAT - kirchlicher Fassung (Vergütung, Arbeitszeit usw.

MitarbeitervertretungsR

In Rheinland, Westfalen und Lippe gilt das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD, das die betriebliche Mitwirkung Mitarbeitenden bei betrieblichen Angelegenheiten aber auch bei Einstellungen und Kündigungen regelt. Die Regelung ist möglich aufgrund des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV. Dies berücksichtigend gibt es Freistellungsregelungen in § 118 Abs. 2 BetrVG u. § 11 Abs. 2 BpersVG.

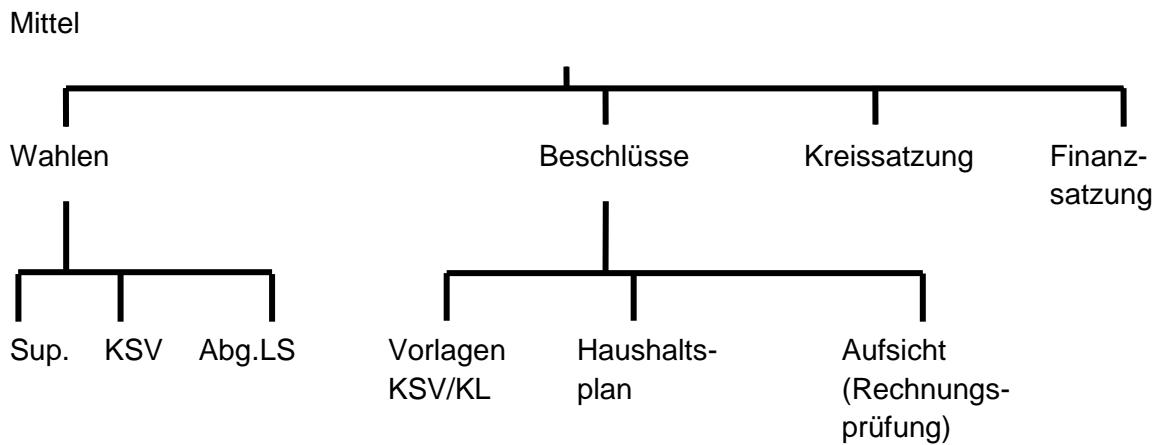
vgl. insgesamt: Richardi, Arbeitsrecht in der Kirche, Staatliches Arbeitsrecht und Kirchliches Dienstrecht, 5. Auflage 2009.

An wichtigen Entscheidungen sind Mitarbeitende zu beteiligen und über wichtige Ereignisse zu informieren.

5.8 Kirchenkreise (Zweiter Abschnitt im ersten Teil der KO)

- **Struktur:** Die Kirchengemeinden sind gem. Art. 84 Abs. 1 KO zu Kirchenkreisen zusammengeschlossen: 31 Kirchenkreise
- **Aufgaben:** Der Kirchenkreis nimmt den Auftrag der Kirche in seinem Bereich wahr. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung (Art. 85 Abs. 1 KO). Der Kirchenkreis unterstützt die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, fördert ihre Zusammenarbeit und sorgt durch den innersynodalen Finanzausgleich (§§ 1 - 3 Finanzausgleichsgesetz) für eine kontrollierte Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel. Unter dem Gesichtspunkt der Verbindung von Aufgaben und Ausgaben wurde dem Kirchenkreis auch die Zuständigkeit für die Pfarrbesoldung im Kirchenkreis übertragen (Art. 19 Abs. 3 KO). Weiterhin nimmt er (in seinem Bereich) Aufgaben wahr, die aufgrund ihrer überörtlichen Bedeutung von einer einzelnen Kirchengemeinde nicht erfüllt werden könnten bzw. sollten. Ihm können Aufgaben im Auftrag der Evangelischen Kirche von Westfalen übertragen werden. Der Kirchenkreis wirkt bei der Aufsicht über die Kirchengemeinden mit (durch Sup., KSV, RPA, vgl. § 12 VwO). Der Kirchenkreis fördert die Verbundenheit der Kirchengemeinden mit der Evangelischen Kirche von Westfalen und wirkt an der Leitung der Landeskirche mit. Er hat eine wichtige Gestaltungsfunktion in der Region. Stichworte: Größe – Leistungsfähigkeit.
- **Organe:** Die Organe des Kirchenkreises sind die Kreissynode (Art. 86 bis 102 KO), der Kreissynodalvorstand (Art. 106 bis 111 KO) und der Superintendent bzw. die Superintendentin (Art. 112 bis 116 KO). Kein Organ ist das Kreiskirchenamt. Es ist als „zentrale Verwaltungsstelle (Kreiskirchenamt)“ in Art. 104 Abs. 2 KO geregelt. Näheres (Ordnung, Leitung, Geschäftsbereich) soll durch Satzung geregelt werden.

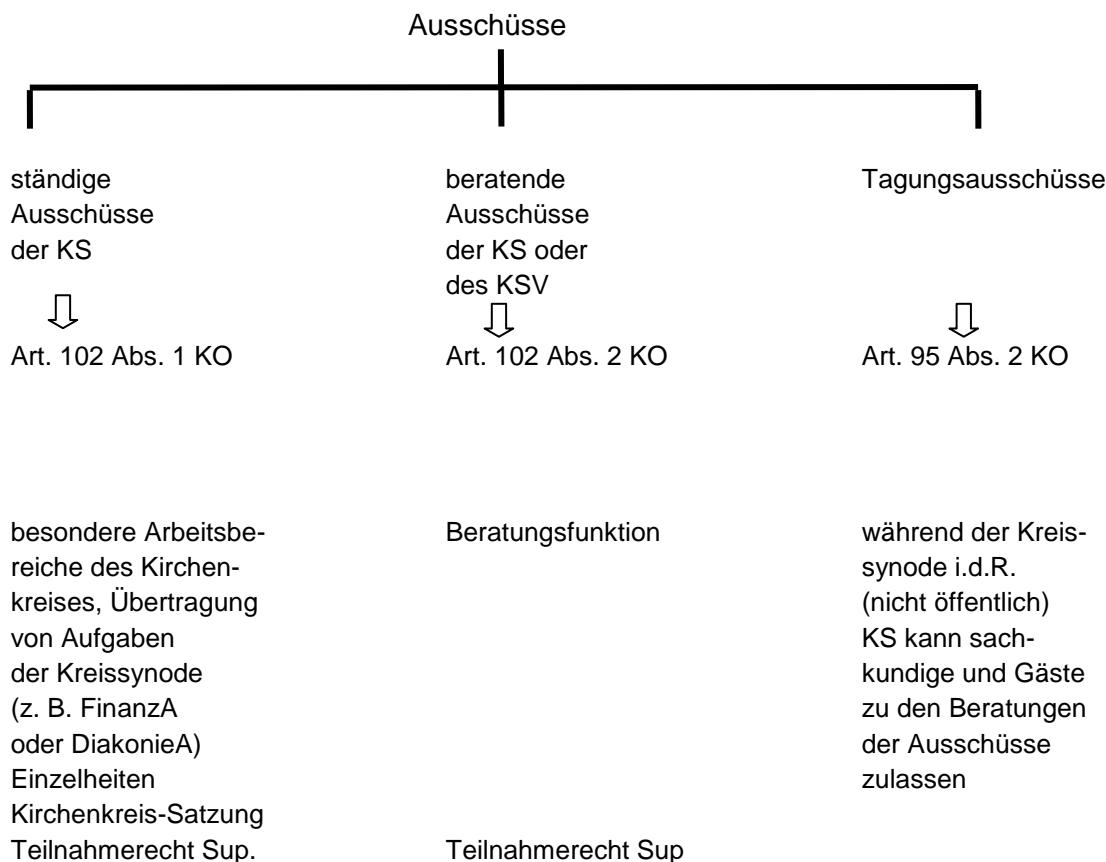
Aufgaben der Kreissynode	
Art. 86 KO	
Allgemein Art. 86, 87 Abs. 1: Leitung des Kirchenkreises - kirchliches Leben im KK - Unterstützung der Gemeinden / Zusammenarbeit - Mitwirkung an der Leitung der EKvW	spez. Art. 87 Abs. 2 z.B. wacht sie darüber, dass in den Gemeinden das Evangelium laut und rein verkündigt wird (Entsprechung auf Kirchengemeinde-Ebene)



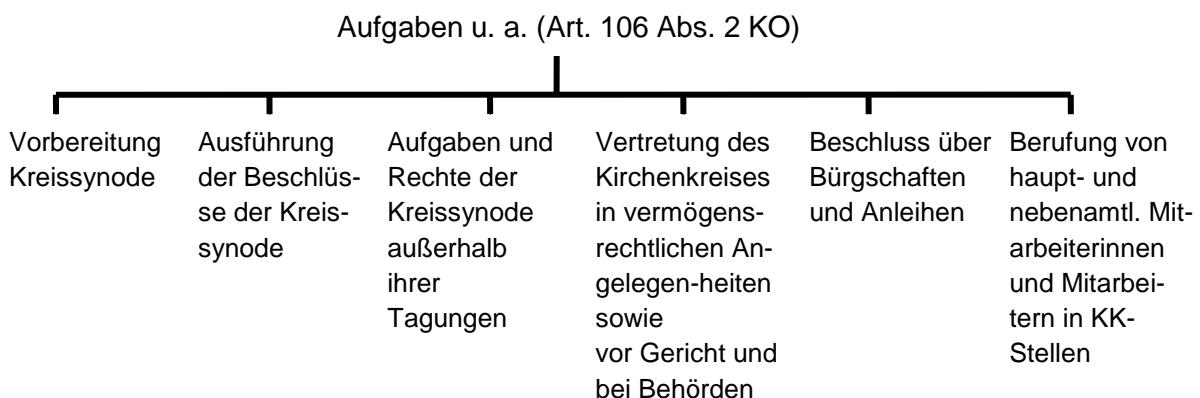
- Amts dauer: 4 Jahre (Art. 89 Abs. 1 KO)
- Versammlung mind. 1 x jährlich (Art. 95 Abs. 1 KO) zwingend, wenn KSV es für erforderlich hält, 1/3 der Mitglieder oder 1/3 der Presbyterien oder die KL es für erforderlich hält
- stimmberechtigte Mitglieder (Art. 89 Abs. 2 KO)
 - Superintendent/in und KSV
 - Pfarrstelleninhaber und -verwalter
 - Abgeordnete der Gemeinden (je Pfarrstelle 1 Abg.), Voraussetzung: Befähigung zum Presbyteramt
 - vom KSV berufene Mitglieder (Art. 89 Abs. 2 Ziff d), 91 KO
- Mitglieder mit beratender Stimme (Art. 92 KO), zwingend:

Pfarrer z.A./i.E.; ferner im Kirchenkreis wohnende Mitglieder der Landessynode, UEK-Vollversammlung; EKD-Synode
- Mitglieder der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes (mit Antragsrecht und Verhandlungsleiter/in kann diesen jederzeit das Wort erteilen) nach Art. 92 Abs. 3 KO.
- grds. öffentliche Verhandlungen nach Art. 96 KO (aber auch Verschwiegenheitspflicht nach Art. 97 KO); Gäste: Art. 95 KO Einladung durch KSV möglich
- Ablauf nach Art. 95 KO:

Tagesordnung durch KSV, Einladung mit Tagesordnung, Beginn mit Gottesdienst, Einberufung und Leitung durch Superintendent/in; Sitzungen werden mit Gebet eröffnet und geschlossen, Entscheidung über Legitimation der Mitglieder (Art. 89 Abs. 3 KO), Synodalgelöbnis (Art. 97 KO), Sup.-Bericht
- Beschlussfähigkeit der Kreissynode (Art. 99 KO): mind. zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes
- Abstimmungen: grds. Einmütigkeit (Art. 99 Abs. 2 KO), Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Art. 99 Abs. 3 KO)
- Wahlen: gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält (Art. 99 Abs. 3 KO; bzgl. KSV: Art. 108 KO); auf Verlangen eines Mitglieds schriftliche Abstimmung



- Beauftragte der KS oder des KSV zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben (Art. 102 Abs. 3 KO)
- **Kreissynodalvorstand** = Organ des Kirchenkreises. Allgemeine Aufgaben (Art. 106 Abs. 1 KO): Leitung des Kirchenkreises im Auftrag der Kreissynode



Ferner: Mitwirkung bei Visitationen der Kirchengemeinden, bei Wahl und Einführung von Pfarrerinnen und Pfarrern

- Wahl durch Kreissynode in Form der Einzelabstimmung nach Art. 108 Abs. 4 KO (Mehrheit der abgegebenen Stimmen) (Sup.-Wahl und Ass.-Wahl bedürfen Bestätigung durch KL); Wiederwahl zulässig
- Amts dauer: 8 Jahre (Art. 108 Abs. 1 KO)

- Zusammensetzung (Art. 107 KO)

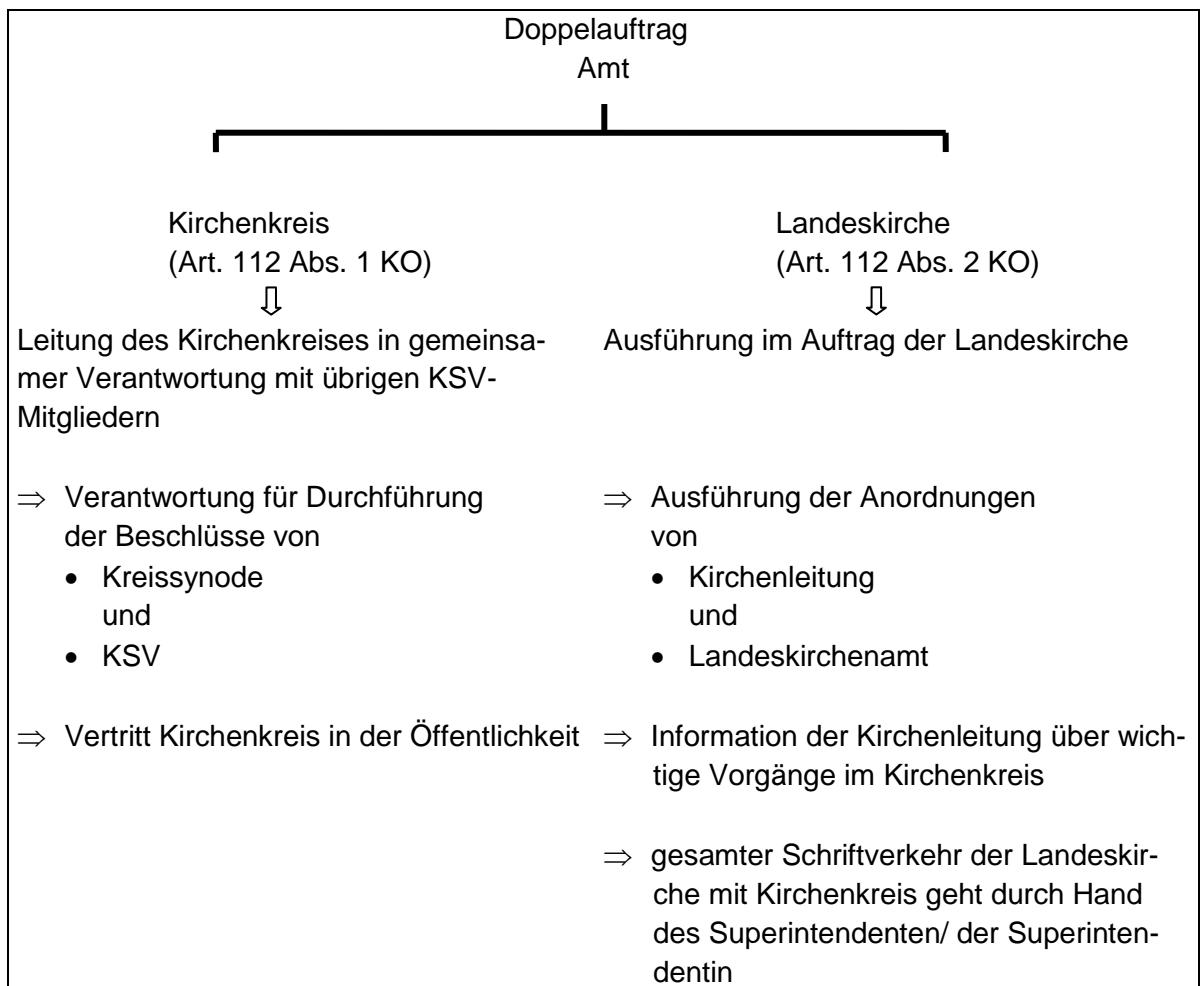
Superintendentin /Superintendent	Assessorin/ Assessor	Scriba	5 - 9 Synodal-älteste (Zahl wird durch Kreissatzung festgelegt).
-------------------------------------	-------------------------	--------	------------------------------------------------------------------

- Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im KSV gem. Art. 107 Abs. 2 und Art. 108 Abs. 2 und 5 KO

Superintendent/-in Inhaber/-in einer Pfarrstelle	Assessor/-in Inhaber/-in einer Pfarrstelle; ebenso: Stellvertreter/-innen	Scriba Inhaber/-in oder Ver- walter/-in einer Pfarr- stelle; ebenso: Stell- vertreter/-innen	Synodalälteste mind. die Hälfte der KSV-Mitglieder darf weder haupt- noch nebenberuflich im kirchlichen Dienst stehen müssen Mitglieder der Kreissynode sein; ebenso: Stellvertre- ter/-innen Befähigung zum Presbyteramt; ebenso: Stellv.
zwingend: ordiniert und im Besitz der Anstel- lungsfähigkeit als Pfarrer/Pfarrerin i.d. EKvW mind. 5 Jahre in Gemeindepfarr- stelle Sonderfall: ordinierte Theol. aus anderen Landeskirchen nur mit Zu- stimmung der Kirchenleitung vorgeschlagen (Art. 108 Abs. 2 Satz 2 KO)	muss Mitglied der Kreissynode sein; ebenso: Stellvertreter/-innen	muss Mitglied der Kreissynode sein; ebenso: Stellvertreter/-innen	

- Sitzungen in der Regel 1x monatlich; zwingend, wenn es 2 KSV Mitglieder oder die KL fordern (Art. 109 Abs. 1 KO)
- Einberufung, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Niederschrift vergleichbar Presbyterium (s. Art. 109 – 111 KO).

➤ Superintendentin oder Superintendent



- Der Superintendent oder die Superintendentin nimmt das Amt als Inhaber in der Regel speziell für den Superintendenten oder die Superintendentin errichteten Pfarrstelle des Kirchenkreises wahr. Näheres dazu und zu den Rechtsverhältnissen eines Superintendenten und einer Superintendentin regelt das Superintendentengesetz.
- Wahl durch die Kreissynode (Art. 88 KO) – Bestätigung durch KL (Art. 108 Abs. 2 KO) – Stichwort: Doppelfunktion (gilt auch für Ass. und Stellv.).
- Wahl für acht Jahre. Sie oder er muss nicht Mitglied der Kreissynode sein. Vorauss. aber: mind. fünf Jahre Inhaberin oder Inhaber einer Gemeindepfarrstelle und grds. Pfarrerin oder Pfarrer der Westf. LK (Art. 108 KO neu).
- Aufsichtsfunktion (Art. 114 KO) über Kirchengemeinden, Presbyterien und Amtsträger, Achtung auf die Ordnung im Kirchenkreis, Mahnung und Weisung, ggf. Bericht an das LKA.
- Weitere Aufgaben
 - Betreuung der Geistlichen im Kirchenkreis (Art. 113 Abs. 1 und 2 KO) Stichwort: Pfarrkonvent
 - Betreuung der Presbyterinnen und Presbyter (Art. 113 Abs. 3 KO)

- Durchführung der Ordination, Leitung Pfarrwahl, Einführung Pfarrer
- Visitation der Kirchengemeinden (unter Mitwirkung des KSV nach Art. 106 Abs. 4 Buchst. a), Einzelheiten: Visitationsgesetz
- weitere Aufgaben: Einberufung, Leitung KSV, Sup.-Bericht usw.
- Dienstrechte Verhältnisse werden durch Superintendentengesetz geregelt (Art. 116 KO).

5.9 Verbände

- Möglichkeit für KG und KK: Zusammenschluss zu einem Verband
- Erfüllung gemeinsamer Aufgaben
- Rechtsgrundlage gem. Art. 157 Abs. 3 KO: Verbandsgesetz von 1978



5.10 Landeskirche (Dritter Abschnitt des Ersten Teils der KO)

➤ Allgemeines

Drei Merkmale zeichnen die „presbyterial-synodale“ Ordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen aus:

- Die Kirche baut sich von der Gemeinde her auf.
- Die Leitung der Kirche liegt bei gewählten Presbyterien und Synoden.
- In den Leitungsorganen wirken Amtsträger (Theologen) und Älteste (Laien) gleichberechtigt zusammen.

Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet. Ihm gehören die von den Gemeindegliedern gewählten Presbyter (griechisch: Älteste; heute Mindestalter: 18 Jahre) und die Pfarrer an.

Das Presbyterium ist verantwortlich für die Verkündigung des Wortes Gottes und den gesamten missionarischen und diakonischen Dienst der Gemeinde. Es wählt ferner die

Pfarrerinnen und Pfarrer, verwaltet die Gemeinde und entscheidet bei der Aufstellung des Haushaltsplanes nicht zuletzt über die Verwendung der Kirchensteuern.

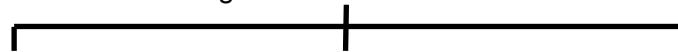
Die Kirchengemeinden sind zu Kirchenkreisen zusammengeschlossen. Die Leitung eines Kirchenkreises liegt bei der Kreissynode. Sie setzt sich zusammen aus den Pfarrerinnen und Pfarrern des Kirchenkreises und seiner Gemeinden, Abgeordneten der Gemeinden und berufenen Mitgliedern. Die Kreissynode wählt den Kreissynodalvorstand und dessen Vorsitzenden, den Superintendenten. Die Kirchenkreise erfüllen Aufgaben von übergemeindlicher Bedeutung und fördern die Zusammenarbeit der Gemeinden.

Die Landeskirche wird von der Landessynode geleitet. Die Landessynode tritt einmal jährlich unter Leitung des Präses (lateinisch: Vorsitzender) für mehrere Tage zusammen. An erster Stelle hat sie - wie alle anderen Leitungsorgane auch - darüber zu wachen, „dass das Evangelium rein und lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden“; also dafür zu sorgen, dass Kirche Kirche bleibt. Weiter beschließt sie unter anderem die Kirchengesetze sowie den Haushalt der Landeskirche.

Die Landessynode wählt den Präses und die übrigen Mitglieder der Kirchenleitung. Ihre gehören acht Theologen, zwei Juristen und acht Gemeindeglieder an. Die Kirchenleitung leitet die Landeskirche im Auftrage der Landessynode.

Soweit sie ihre Aufgaben nicht selbst wahrnimmt, geschieht dies in ihrem Auftrage und nach ihren Weisungen durch das Landeskirchenamt. Daneben führt das Landeskirchenamt - ebenfalls unter dem Vorsitz des Präses - die allgemeine Verwaltung der Kirche in Verantwortung vor der Kirchenleitung und nach deren Richtlinien.

Organe der Landeskirche



Landessynode

Kirchenleitung

Landeskirchenamt

➤ Landessynode

- Art. 117 KO: Die Leitung der Landeskirche liegt bei der Landessynode.
- Aufgaben Art. 118 - 122 KO. Wesentliche Angelegenheiten der LK werden durch die LS entschieden. Sie wählt die KL
- Zusammensetzung Art. 123 - 127 KO:
- Mitglieder

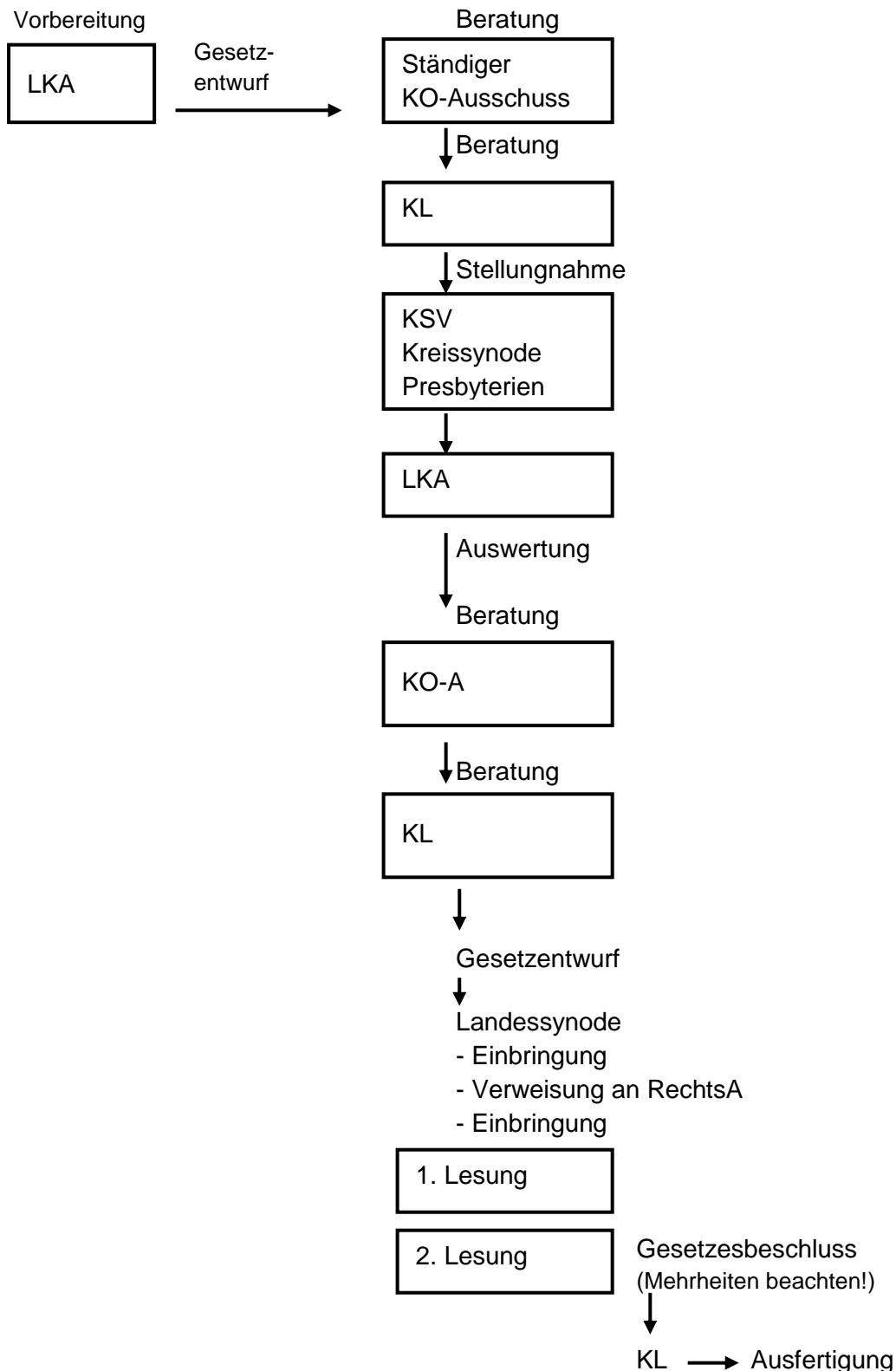
Präses und KL Mitglieder	Superintendentin und Su- perintendenten	Abgeordnete der Kirchen- kreise	3 entsandte Theologie- prof. (Bethel, Bochum, Münster)	20 von der KL berufene Mitglieder
-----------------------------	--------------------------------------------	---------------------------------------	--------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------

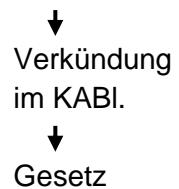
- Beratende Mitglieder aus Ämtern, Einrichtungen und Werken (Art. 126 Abs.2 KO)
- Ablauf der Landessynode (vgl. Geschäftsordnung)

1. Beginn mit einem Gottesdienst mit Abendmahl.
 2. Jeder Sitzungstag wird mit einer Andacht begonnen und mit einem Gebet geschlossen.
 3. Tagesordnung der 1. Sitzung beschließt die KL, die folgenden Tagesordnungen der Synode.
 4. Die Synode wird von der Präsidenten oder dem Präsidenten geleitet. Sie oder er wird von dem Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der KL vertreten.
 5. Die oder der Präsident erstattet der Synode einen Bericht (Art. 131 KO). Die oder der Präsident beauftragt dann, da die Beratung und Beschlussfassung die Kirchenleitung betrifft, eine Superintendentin oder einen Superintendenten mit der Leitung der Synode (§ 20 GO).
 6. Die Beratungsgegenstände werden der Synode vorgetragen.
 7. Die Synode bildet Tagungsausschüsse, die die Gegenstände beraten (z. B. TagungsberichtsA, TagungsfinanzA, TagungsrechtsA).
 8. Die oder der Berichterstatter des Ausschusses führt dann den Gegenstand im Plenum ein, es erfolgt eine Aussprache und die oder der Berichterstatter erhält das Schlusswort.
 9. Kirchengesetze erfordern zweimalige Beratung und Beschlussfassung (Art. 139 Abs. 1 KO).
 10. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben. Auf Beschluss der Landessynode ist schriftlich abzustimmen. Bei Wahlen ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt.
= Einzelheiten insgesamt: GeschäftsO
- Beachte: Die Synode wird oft als sog. Kirchenparlament gekennzeichnet. Synode sind aber auf der Aufgaben, des Zusammenwirkens und der Zusammensetzung (s. berufene Mitglieder) kein Parlament. Parlamente haben in der mittelbaren Demokratie den Zweck die Herrschaft des Volkes im Staat zu sichern. Die Herrschaft in der Kirche geht von Jesus Christus aus (vgl. I. Grundartikel).
 - Geschäftsführung: siehe Geschäftsordnung der Landessynode
 - Ausschüsse Art. 140 KO: z.B. Theologischer Ausschuss, Kirchenordnungs-Ausschuss, Finanzausschuss, ferner Monierungsausschuss, Weltmission Ökumene und kirchliche Weltverantwortung, Rechnungsprüfung, politische Verantwortung (daneben gibt es Ausschüsse der Kirchenleitung, z.B. Ausschuss für Aus-, Fort- und Weiterbildung)
 - Landeskirchliche Ämter zur Wahrnehmung landeskirchlicher Aufgaben, vgl. Art. 156 KO
 - Wahlorgan. Wahl der oder des Präsidenten, der KL, Ausschussmitglieder, EKD-Synodale, UEK-Synodale usw.(Art. 121 KO)
 - Kirchliche Gesetzgebung (Art. 136, 139 KO): Kirchliche Gesetze erfordern zweimalige Beratung und Beschlussfassung; Änderungen der KO bedürfen der Zustimmung von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder und müssen in zwei Lesungen an zwei verschiedenen Tagen beschlossen werden.
 - Bestimmte Rechtsmaterien müssen durch Kirchengesetz geregelt werden (z.B. Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer, Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Beamten) vgl. ausdrücklich Art. 120 KO.

- Die LS entscheidet über Vorlagen der KL (Art. 119 Abs. 1 KO). dies sind u.a. auch Gesetzesvorlagen. Nach § 3 Geschäftsordnung der LS bereitet die KL in Zusammenarbeit mit dem LKA die Tagung der LS vor. Ablauf (gesetzlich zum Teil nicht zwingend):

➤ Gesetzgebungsverfahren



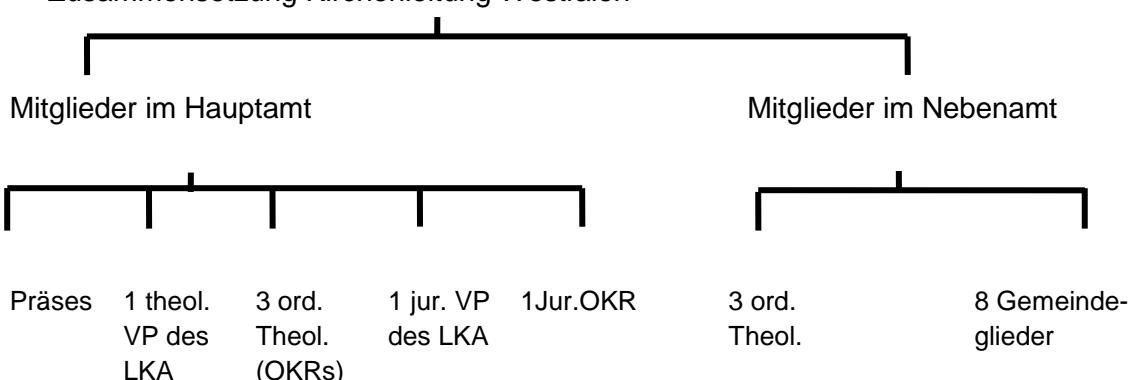


Neben westfälischen Gesetzen gibt es auch Gesetze der EKD oder der früheren EKU und heutigen UEK, die mittelbar oder unmittelbar für Westfalen gelten, z. B. Pfarrdienstgesetz der EKD oder Kirchenmitgliedschaftsgesetz des EKD.

- Beachte: Verschiedenheit der Bekenntnisse wird Rechnung getragen: Keine Beschlüsse gegen jeweils anderes Bekenntnis (Art. 138 KO).
- 4. Tagung der 16. Westfälische LS (November 2011): 212 Mitglieder, 165 Synodale einschließl. Kirchenleitung sind gewählt, 21 berufen oder entsandt. Von den 186 stimmberechtigten Synodalen sind 78 Theologen und 78 Nichttheologen; hinzu kommen 26 beratende Abgeordnete
Amtszeit: 4 Jahre. Nach der alle vier Jahre stattfindenden Presbyteriumswahl werden auch die Kreissynode und die Landessynode neu gebildet.

5.11 Kirchenleitung

- Aufgaben: Leitung der Kirche im Auftrag der Landessynode, einzelne Aufgaben s. Art. 142 Abs. 2 KO u. a.
 - Ausführung Beschlüsse LS
 - Aufsicht und Visitation
 - Mission, Diakonie und Weltmission
 - Öffentlichkeitsauftrag
 - Ausbildung Theologen
 - Bestätigung Wahlen Sup.
 - Ernennung Mitglieder LKA
 - Leitung in Vermögens- und Finanzangelegenheiten
 - Vertretung der LK im Rechtsverkehr
- Zusammensetzung Kirchenleitung Westfalen

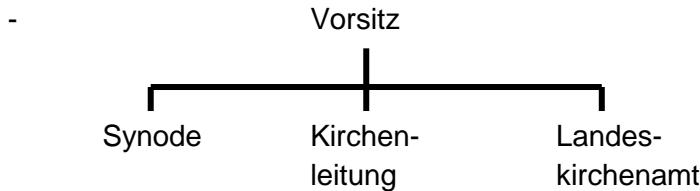


- Amtsduer: 8 Jahre in Westfalen (Art. 147 KO)
- Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Befangenheit (Art. 147 KO)

- Geschäftsführung: Ausschüsse der KL (Art. 142 Abs. 3 KO), Vorbereitung der Sitzungen durch das LKA
- Gesetzesvertretende Verordnungen (Art. 144 KO)
- Die KL kann in dringenden Fällen gesetzesvertretende Verordnungen erlassen. Diese sind nur zulässig, wenn die Einberufung der LS nicht möglich ist oder wenn der Gegenstand ihre Einberufung nicht rechtfertigt. Gesetzesvertretende Verordnungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden. Soweit nichts anderes bestimmt ist, treten sie mit der Verkündigung in Kraft. Gesetzesvertretende Verordnungen sind der LS bei ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen. Wird die Bestätigung versagt, sind sie von der KL durch Beschluss aufzuheben. Der Beschluss ist im Kirchlichen Amtsblatt zu verkündigen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, tritt die gesetzesvertretende Verordnung mit der Verkündigung des Beschlusses in Kraft. Durch gesetzesvertretende Verordnungen können Bestimmungen der KO nicht geändert werden.
- Visitation der Kirchenkreise (Art. 143 Abs. 2 KO), Einzelheiten regelt das Visitationsgesetz, z. B. alle acht Jahre eine Visitation, schriftlicher Visitationsbericht, Zielvereinbarungen).
- Aufsicht u. a. gem. Art. 161 KO: Außer-Kraft-Setzung von Beschlüssen.

5.12 Präses in Westfalen (Art. 153 KO)

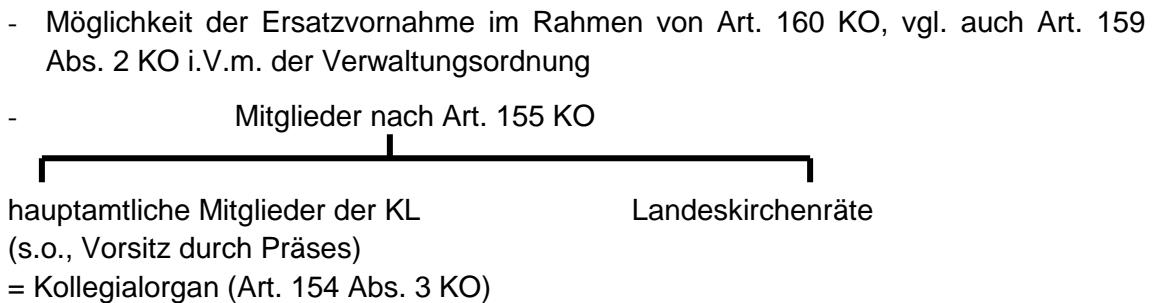
- Verkündigung und Seelsorge
- Hirtenamt an den Gemeinden, insbesondere an den Amtsträgern (Art. 153 Abs. 1 KO): Verkündigung und Seelsorge, Besuchsdienst.
- Amtsführung in Verantwortung vor dem Herrn der Kirche als berufener Diener am Wort (Stichwort: Amtsverständnis, Vergleich mit Bischofsamt in luth. Kirche)



- Dienst der Leitung in gemeinsamer Verantwortung mit den Mitgliedern der KL und des LKA
- Aufgaben: siehe Art. 153 KO: besondere Verantwortung für Ausbildung der Theologen, geistliche Vorbereitung Pfarrer, Einführung Sup. und Sup.-Konferenz
- Vertretung der Kirche in EKD, UEK, Ökumene, Öffentlichkeit (s. o. Öffentlichkeitsauftrag der Kirche, z.B. Fragen der Gentechnik, Rechtsradikalismus, Rassismus...; Präsens auch in den Medien).

5.13 Landeskirchenamt

- Aufgaben: Leitungsaufgaben, soweit nicht durch KL wahrgenommen (Auftrag und Weisungen der KL) - Art. 154 Abs. 1 KO – im Wesentlichen: Exekutivorgan
- Selbstständige Leitungs- und Verwaltungsaufgaben nach Art. 154 Abs. 2 KO



5.14 Ämter und Einrichtungen nach Art. 156 KO

Päd. Institut, Institut für Aus-, Fort und Weiterbildung, Institut für Kirche und Gesellschaft, Amt für Jugendarbeit und Jugendkammer, Amt für missionarische Dienstes, Arbeitsstelle Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung, Frauenreferat, Ev. Erwachsenenbildungswerk, Westf. Verband für Kindergottesdienstarbeit

5.15 Kirchengerichte (Art. 158 KO)

Die **Verwaltungsgerichtsbarkeit der ev. Kirche** ist in den einzelnen Gliedkirchen unterschiedlich geregelt. Nach 1919 wurden in den damals 28 Landeskirchen Verwaltungsgerichte gebildet. Seit 1950 wurden vor dem Hintergrund des Ausbaus eines lückenlosen gerichtlichen Rechtsschutzes im staatlichen Bereich auf Grund des Rechtsschutzprinzips nach Art. 19 Abs.4 GG Verwaltungsgerichte geschaffen.

Grundlage Selbstbestimmungsrecht: Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV. Der staatliche Rechtsschutz wird nicht verdrängt, sondern ergänzt. Die Kirchengerichte handeln als Teil der Kirche in den Schranken des für alle geltenden Gesetzes des Staates. In diesem Rahmen haben die Entscheidungen der Gerichte auch Wirkung im bürgerlichen Bereich. In einigen Bundesländern hat sich der Staat rechtlich verpflichtet, den Gerichten der ev. Kirche Rechts- und Vollstreckungshilfe zu gewähren. Entscheidungen kirchlicher Gerichte entfalten mindestens Tatbestandswirkung, die der von kirchlichen Verwaltungsakten vergleichbar ist.

In der Kirche sind die Verwaltungsgerichte von der kirchlichen Verwaltung und der Gesetzgebung durch die Synoden getrennt. Stichwort: Funktionentrennung.

Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit ist von kirchlichen Besonderheiten geprägt. Neben den Anforderungen an die personelle Besetzung, die Bindung an die Heilige Schrift haben die Kirchengerichte auf eine gütliche Einigung hinzuwirken (vgl. 1. Kor. 6).

Die Gerichte sind organisatorisch selbstständig und die Richterinnen sowie Richter unabhängig. Ferner wird die grundsätzliche Unvereinbarkeit des Richteramtes mit Funktionen in der Verwaltung und Gesetzgebung beachtet.

Die kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetze orientieren sich an der Verwaltungsgerichtsordnung des Staates unter Berücksichtigung kirchlicher Besonderheiten. Die Gerichte sind mit Richterinnen und Richtern mit der Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besetzt. Die übrigen Richterinnen und Richter oder Beisitzerinnen bzw. Beisitzer müssen ordinierte Theologinnen bzw. Theologen sein. Nach einigen Kirchengesetzen können auch Gemeindeglieder mit der Befähigung zum Amt der Presbyterin oder des Presbyters bzw. Kirchenvorstands dem Gericht angehören.

Teilweise wurden Kammern oder in der zweiten Instanz Senate gebildet. Die Zuständigkeiten richten sich entweder nach einer Generalklausel oder nach dem Enumerativprinzip. Wenn eine Generalklausel vorliegt, haben die Gerichte grundsätzlich über alle verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten, zumindest über die Anfechtung aller kirchlichen Verwaltungsakte zu entscheiden. Der Kläger muss wie im staatlichen Bereich geltend machen, in seinen Rechten verletzt zu sein. Da es sich um eine kircheninterne Gerichtsbarkeit handelt, kommen als Kläger Gemeindeglieder, Amtsträger, Kirchengemeinden und Kirchenbehörden in Betracht. Einige Verwaltungsgerichtsgesetze beschränken die Gerichtsbarkeit auf die Entscheidung von Streitigkeiten über Entscheidungen kirchenleitender Organe aus dem Bereich der Aufsicht über Kirchengemeinden, Kirchenkreise u. ä. sowie Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen zur Kirche und Streitigkeiten, die sich auf die Entstehung eines solchen Dienstverhältnisses beziehen. Für die Entscheidung anderer Streitigkeiten aus dem Bereich der kirchlichen Verwaltung bedarf es einer ausdrücklichen kirchengesetzlichen Regelung.

Eine Klage gegen geistliche Amtshandlungen oder eine Klage auf Vornahme derselben ist unzulässig, da geistliche Amtshandlungen (z. B. Taufe und Abendmahl) auf Grund ihrer seelsorgerlichen Natur nicht justizierbar sind. Entsprechendes gilt für Entscheidungen geistlicher Leitung. Die Dienststellen der jeweiligen Kirche sind in der Regel zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet. Die Mitglieder werden entweder durch die Kirchenleitungen oder Synode für eine bestimmte Amtszeit verpflichtet. Sie sind sachlich und persönlich unabhängig. Auf Grund des Gelöbnisses werden sie verpflichtet, ihr Amt in Bindung an die Heilige Schrift und die Bekenntnisse der Kirche und getreu dem in der Kirche geltenden Recht auszuüben. Bekenntnis- und Glaubensfragen haben die Gerichte nicht zu entscheiden, sie sind auf die Entscheidung von Rechtsfragen beschränkt. Recht, das im Widerspruch in Schrift und Bekenntnis steht, dürfen sie nicht anwenden. Ein möglicherweise schrift- oder bekenntniswidriges Gesetz, Rechtsverordnung o. ä. kann dem Verfassungsgerichtshof der EKD vorgelegt werden, der eine Verwerfungskompetenz hat. Voraussetzung ist, dass die Landeskirche dessen Zuständigkeit eröffnet hat.

Das Recht der Kirche ist im Geiste der Heiligen Schrift auszulegen. Dadurch wird nicht die Rechtsbindung gelockert, sondern der unabdingbare biblische und bekenntnismäßige Grund des genannten Kirchenrechts hervorgehoben. Wenn es keine Verfassungsgerichtsbarkeit gibt, ist ein theologisches Gutachten einzuholen. Die Amtsbezeichnungen der Richter sind unterschiedlich. Bei der Tätigkeit handelt es sich um ein Ehrenamt. Die Richterinnen und Richter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Kirchengesetze über die Verwaltungsgerichtsbarkeit regeln auch das → Prozessrecht. Organisatorisch haben die Landeskirchen für ihren Bereich ortsinstanzliche Gerichte geschaffen. Die Gerichte der EKD, UEK und VELKD wurden als Rechtsmittelinstanzen in Anspruch genommen.

Gerichte 1. Instanz

	Westfalen	
Disziplinarkammer nach § 10 Disziplinar- gesetz der EKD	Verwaltungskammer Verwaltungsgerichts- gesetz der EKD	Schlichtungsstelle nach § 56 Mitarbeitervertretungs- gesetz der EKD

und Ausführungsgesetz
zum VwGG

Gericht 2. Instanz: Kirchengerichtshof der EKD

Verfahren nach dem Disziplinargesetz der EKD	Verfahren nach dem VwGG EKD	Streitigkeiten aus der Anwendung des MVG EKD
Amtspflichtverletzungen	Verwaltungsstreitigkeiten	

- Die Gerichte sind unabhängig und nur dem in der Kirche geltenden Recht unterworfen.
- Keine Gewaltenteilung, sondern Funktionentrennung (s.o. Verständnis von Synode).
- Der Verfassungsgerichtshof der EKD unterscheidet über die Auslegung der Grundordnung der EKD (Organstreitigkeiten) und über die Vereinbarkeit von Kirchengerichten und Verordnungen der EKD mit der Grundordnung der EKD (Normenkontrollverfahren).
- Unterscheide davon das Lehrbeanstandungsverfahren nach der Lehrbeanstandungsordnung

5.16 Amtshandlungen

Taufe im Gottesdienst: Art. 177 ff. KO TaufO

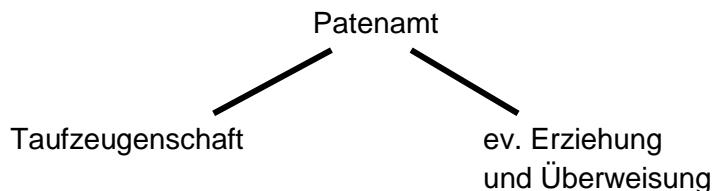
Art. 177 KO: Vollzug im Namen des Dreieinigen Gottes

Art. 178 KO: Differenzierung: Säuglinge und Kleinkinder, heranwachsende Kinder, ungetaufte Kinder im Konfirmandenalter, Erwachsene

Art. 179 KO: Gemeindegottesdienst als Regel

Art. 180 KO: Patenamt – Bestellung von Paten (Ausnahme eine Patin oder ein Pate)
Mindestens ein Pate muss evangelisch und zum Hl. Abendmahl zugelassen sein. Unterstützung durch Pfr. bei der Suche nach geeigneten Patinnen oder Paten (Abs. 4). Ggf. Patenbescheinigung (Abs. 4). Bei Abwesenheit schriftliche Erklärung zur Übernahme des Patenamtes (Abs. 5).

Zeugenfunktion der Paten, so dass nachträgliche Veränderung nicht möglich sind



Art. 181 ff. KO Zurückstellung der Taufe: Gründe – Einspruch beim Presbyterium - Beschwerde bei Sup. – endgültige Entscheidung

Art. 183 KO: Die Taufe ist bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer anzumelden. Sie ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vorgenommen wurde. Gehört der Täufling einer anderen Kirchengemeinde an, ist diese zu benachrichtigen.

Trauung grds. in der Kirche (Art. 211 KO)

Art. 204 KO: Grundsatz

Art. 205 f. KO: Voraussetzungen und Zuständigkeiten

Art. 206 KO: Versagung aufgrund Traugespräch– Einspruch beim Presb.- Beschwerde beim Sup. – endgültige Entscheidung

Art. 207 KO: Weitere Voraussetzungen und Versagungsgründe

Art. 208 KO: frühere Scheidung

Art. 209 KO: gottesdienstliche Feier, falls Ehefrau oder Ehemann nicht Glied einer christlichen Kirche

Art. 210 KO: Abkündigung und Fürbitte

Beachte: Eine ökumenische Trauung gibt es nicht, deshalb keine Regelung.

Bestattung

Art. 213 KO: Grundsatz

Art. 216 KO: Voraussetzungen; beachte Abstufungen in den vier Absätzen!
Grds. in Abs. 1 ev.; Ausnahme in Abs. 2 aus seelsorglichen
Gründen; Abs. 3 keine Bestattung bei Ablehnung zu Lebzeiten;
Abs. 4 Kinder

Art. 217 Abs. 1 KO: Versagung, hier Beschwerde direkt beim Sup.

Art. 217 Abs. 2 KO: bei Versagung Möglichkeit des seelsorglichen Begleitung der Angehörigen.

Beachte die jeweils gleiche Struktur im Aufbau der KO.

6. Überblick über die Rechtsstellung der Pfarrerin oder des Pfarrers

6.1. Rechtsquellen

Rechtsquellen: Art. 18 - 32 KO und Pfarrdienstgesetz EKD

6.2 Allgemeines

Der Dienst an Wort und Sakrament geschieht vornehmlich durch den Pfarrer/die Pfarrerin. Sie sind Träger/innen des öffentlichen Predigtamtes. Dieses Amt erfährt seine Ausgestaltung durch die Ordination und die Ordnung der Kirche.

„Pfarrer/in sein“ setzt die Berufung in eine Pfarrstelle einer Kirchengemeinde, eines Kirchenkreises oder der Landeskirche nach Maßgabe des geltenden Rechtes voraus. Die Kirche gewährt den Theologinnen bzw. Theologen Schutz und Fürsorge für den Dienst und nach Ende der Dienstzeit sowie in seiner/ihrer Stellung als Pfarrer/in. Problemazuge: wesentliches Element des Berufsfeldes ist die Darstellung ev. Identität und das selbstbewusste Vertreten evangelischer Positionen. In diesem Zusammenhang gibt es „professionsspezifische Verhaltenszumutungen“ (Isolde Karle) zum Beispiel in

Form der personalen Präsenz vor Ort (s.u. Residenzpflicht bzw. Pflicht im Pfarrhaus zu wohnen) und der Kommunikationsanforderungen. Da sich die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ändern, unterliegt das Berufsbild auch Veränderungsprozessen. Die Diskussionen dauern an, die rechtlichen Grundlagen in Form eines neuen EKD einheitlichen Pfarrdienstgesetzes werden auf der EKD Synode 2010 beraten und ggf. nach Art. 10 a GrundO EKD beschlossen.

Zusammenfassung:

Grundlegende Statusregelungen

- öffentlich-rechtlich (Ausnahme: privatrechtlich)
- Dienst- und Treueverhältnis
- Regelung durch Kirchengesetz
- auf Lebenszeit

Öffentlichkeit des Dienstverhältnisses

PfDR = kirchliches Recht Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 III WRV	öffentliche DienstR bzgl. weltlicher Belange Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRV
----------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------

Grund: Geschichte + Ordination

- Sicherung der Freiheit und Unabhängigkeit
- Anlehnung an Art. 33 Abs. 4 GG: Kernaufgabe Wort- und Sakramentsverwaltung durch Personen mit besonderer Rechtsbeziehung
- gleichzeitig: Dienstgemeinschaft

6.3 Rechtsgrundlage sind die Art. 18 ff. KO

- | | |
|--------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Art. 18 | Ausdrückliche Regelung der Dienstgemeinschaft in der Kirche (Einbindung des Pfarrberufes) |
| Art. 19, 20 Abs. 1 | Hauptaufgabe der Pfarrerin oder des Pfarrers:
öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung
(s. a. 2. Teil der KO: Der Dienst an Wort und Sakrament) |
| Art. 20 Abs. 2 | U. a.: Hinweis auf die Leitungsfunktion der Pfarrerin oder des Pfarrers
„in Gemeinschaft mit dem Presbyterium“
(s. auch Art. 54 Abs. 1 KO Leitung der Kirchengemeinde) |
| Art. 24 | Amtsverschwiegenheit, Seelsorgegeheimnis, Beichtgeheimnis,
(§§ 36 + 37 PfDG), Zeugnisverweigerungsrecht |
| Art. 25 | Grundlage für Abberufung, Disziplinarrecht und Lehrbeanstandungsverfahren |
| Art. 32 | Regelung für die Pfarrerinnen und Pfarrer im Probldienst bzw. Entsendungsdienst: sinngemäße Anwendung der Bestimmungen für den Pfarrdienst |

Art. 31 Bestimmung über die „Funktionspfarrer“, Aussagewert der systematischen Stellung und der Behandlung dieser Dienste

Möglichkeiten der Reaktion auf Fehlverhalten				
geschwisterliche Ermahnung durch Amtsge-schwister und des Presbyte-riums Art. 25 Abs. 2 KO	Mahnung und geschwisterliche Weisung durch den Superintendenten, im Notfall: sofortige Beurlau-bung Art. 114 Abs. 3 KO	Abberufungs-verfahren Art. 25 KO ↓ PfDG	Disziplinarver-fahren Art. 25 KO ↓ Disziplinarge-setz der EKD (Beispiel: Alkohol am Steuer)	Lehrzuchtver-fahren Art. 25 KO ↓ Lehrbean-standungs-ordnung (Verstoß gegen Lehre und Bekenntnis z.B. beständiges Bestreiten der Rechtfertigung des Sünder allein aus Gnaden durch den Glauben)

Art. 19 Abs. 4 Grundlage für das Pfarrerdienstrecht
Art. 27 und 28 Grundlage für das sog. „Parochialprinzip“; Möglichkeit des Dimissoriale in Abs. 2 und 3; Generaldimissoriale in Art. 28 KO

6.4 Besonderheiten für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probbedienst oder Entsendungsdienst

Art. 32 Grundlage
Art. 59 Abs. 2 Teilnahme an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme
Art. 92 Abs. 1 Teilnahme an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme
Art. 113 Abs. 2 Zugehörigkeit zum Pfarrkonvent
ferner: PfDG

6.5 Pfarrdienstgesetz

6.5.1 Allgemeines

Unterscheiden: Berufung in das Predigtamt (Ordination),
Berufung in das Pfarramt;

Dienstverhältnis des Pfarrers ist öffentl.-rechtl. Art, deshalb dem Beamtenverhältnis nahestehendes, kein Arbeitsverhältnis; kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis; Pfarrdienstrecht ist dem Beamtenrecht angeglichen; Dienstverhältnis besteht zur Landeskirche, zuständig ist i.d.R. das Landeskirchenamt.

Hauptaufgaben nach Art. 19 KO: Dienst an Wort und Sakrament

6.5.2 Voraussetzungen für die Begründung des Dienstverhältnisses

- Anstellungsfähigkeit
- vollberechtigtes Mitglied einer Gliedkirche der EKD
- mind. 25 Jahre alt
- gesund und frei von Gebrechen
- nach geltenden Kirchengesetzen über die Vorbildung der Pfarrer/innen vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung; theologische Prüfungen mit Erfolg abgelegt
- Probezeitpflicht erfüllt
- Ordination erhalten haben bzw. bereit sein, sich ordinieren zu lassen

6.5.3 Anstellungsfähigkeit in besonderen Fällen

- Akademisch ausgebildete Theologinnen bzw. Theologen aus anderen evangelischen Kirchen und Kirchengemeinschaften
- nicht-akademisch ausgebildete Theologen/innen
- Akademisch ausgebildete Theologen/innen, die aus einer nicht evangelischen Kirche zur Evangelischen Kirche übertreten

6.5.4 Zeugnis der Anstellungsfähigkeit

Über die Anstellungsfähigkeit wird ein Zeugnis ausgestellt. Es befähigt zur Anstellung im ganzen Bereich der Evangelischen Kirche der Union, soweit nicht von der Ablegung der II. theologischen Prüfung abhängig.

6.5.5 Ordination (Art. 219 ff. KO)

- sie begründet das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung
- sie wird nach der Ordnung der Agende in einem Gottesdienst vollzogen
- über sie ist eine Niederschrift zu fertigen
- eine Ordinationsurkunde ist auszuhändigen
- Verfahren: Stellungnahme zu Schrift und Bekenntnis (Vorbereitung durch Ordinationstagung), Antrag beim LKA, Anordnung der Ordination durch LKA, Vollzug durch Sup.

Die Ordination ist laut Duden die **feierliche Einsetzung in ein evangelisches Pfarramt** oder die röm.-kath. Priesterweihe. Das ganze geschieht durch den Superintendenten oder Bischof in einem Gottesdienst und dafür gibt es einen liturgischen Rahmen. Im Rahmen der Ordination wird man auf das Bekenntnis der Landeskirche verpflichtet.

Ein Problem ist schon angedeutet in der Unterscheidung zwischen ev. und röm. kath. Ordination. Dazu komme ich noch. Eine weitere Unterscheidung besteht zwischen Ordination und Dienstverhältnis.

Grundsätzlich: Unterscheidung, aber: Ordination soll in der ev. Kirche nur erfolgen, wenn Dienstverhältnis beabsichtigt ist.

Wichtig: Keine Ordination ohne Dienstverhältnis!

Grund: Abgrenzung zur römisch-katholischen Kirche, dort: Sakrament – charakter indelebilis: Sakrament kann weder zurückgenommen werden noch sonst verloren gehen.

Nach reformierten Verständnis ist nicht so sehr Dienstverhältnis, sondern Einführung in eine Pfarrstelle maßgeblich.

Die Ordination ist ein geistlicher Akt! Berufung in das Predigtamt = einmaliger Akt, der nicht wiederholt wird, wenn man z.B. Präses oder Bischof wird.

Ordination ist besonders wichtig, weil Kirche da ist, wo das Evangelium rein gepredigt Wort und die heiligen Sakamente laut dem Evangelium gereicht werden. (CA 7). Diese Aufgaben geschehen „vornehmlich“ durch die Pfarrerinnen und Pfarrer, „unbeschadet der Aufgabe eines jeden Gemeindegliedes, das Evangelium zu bezeugen“. Auf Grund der Taufe sind wir alle zum Zeugnis des Evangeliums berufen, Ordinierte haben aber eben diesen besonderen Auftrag.

Ordination ist geistlicher Akt, zugleich eine förmliche Beauftragung. CA XIV spricht von „rite vocatur“.

Es ergeben sich Rechte und Pflichten aus der Ordination. Die Pflichten aus der Ordination zugleich Dienstpflichten. Hier werden Ordination und Dienstverhältnis zusammengeführt.

Da das Evangeliums in Wort und Sakrament grundlegend für den Ordinierten gelten, sind Auftrag und Recht umfassend und gelten grundsätzlich auf Lebenszeit. Es gibt grundsätzlich keine Ordination pro loco oder pro tempore, keine Beschränkung auf ein bestimmtes Gebiet oder bestimmte Zeit.

Auftrag und Recht aus der Ordination sind Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, also Taufe und Abendmahl.

Dem Auftrag und dem Recht aus der Ordination entsprechen also auch Pflichten wie z.B. die Vertretung eines Kollegen im Urlaubs- oder Krankheitsfall.

Mitarbeiter mit anderen pfarramtlichen Aufgaben: Segnung Vokation, Einführung

Gratwanderung: weite Fassung des Ordinationsverständnisses (Ordination aller Mitarbeitenden) einerseits und charakter indelebilis andererseits

→ Ordination ganz besonderer geistlicher evangelischer Akt

Zusammenfassung: Ordination

- Übertragung des Amtes an best. Person auf Dauer (nicht pro loco oder pro tempore)
- Kein sakraler Akt, aber geistlicher Akt

6.5.6 Die Begründung des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis wird durch die Einführung in das Amt in einem Gottesdienst (öffentlicher Akt) und/oder durch die Aushändigung der Berufungsurkunde begründet. Diese Urkunde muss Name, Geburtsdatum und -ort, des/der Berufenen enthalten und die Pfarrstelle sowie den Dienst bezeichnen.

6.5.7 Dienstführungen/Aufgaben

- Der Talar ist bei Gottesdiensten und Amtshandlungen zu tragen. Eine Dienstwohnung wird den Pfarrerinnen/Pfarrern in der Regel gestellt; sie haben die grds. Pflicht, in der Dienstwohnung zu wohnen. Sie unterliegen der Residenzpflicht, also der Pflicht am Dienstsitz zu wohnen.
- Art. 24, 223 KO Beichtgeheimnis, Seelsorgegeheimnis, Amtsverschwiegenheit.

Der/Die Pfarrer/in hat gegenüber jedermann das Beichtgeheimnis unverbrüchlich zu wahren. Es steht unter dem Schutz der Kirche.

Über die Ausübung des seelsorgerlichen Amtes anvertrauten oder bekannt gewordenen Angelegenheiten ist zu schweigen (seelsorgerliche Schweigepflicht). Selbst wenn der/die Amtsträger/in von demjenigen, der sich ihm/ihr anvertraut hat, von der Schweigepflicht entbunden wird, hat er/sie sorgfältig zu prüfen, ob und inwieweit er/sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten kann.

Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, fallen unter die Amtsverschwiegenheit. Ohne Genehmigung der zuständigen kirchlichen Dienststelle (Landeskirchenamt) dürfen Aussagen oder Erklärungen nicht abgegeben werden: Weder vor Gericht noch außergerichtlich.

Beichtgeheimnis, seelsorgerliche Schweigepflicht und Amtsverschwiegenheit gelten auch über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus.

- Vorsitz im Presbyterium (Art. 63 Abs. 1 KO, beachte Abs. 2 und 5 !) (Rücktritt nicht möglich, Umkehrschluss aus Art. 63 Abs. 6 KO)
- Arbeitsbesprechungen mit anderen Mitarbeitenden (Art. 76 KO)
- Mitgliedschaft im Pfarrkonvent (Art. 25 Abs. 2, 113 Abs. 2 KO)
- Kirchlicher Unterricht (Art. 194 KO)
- Zuständigkeit für Taufen, Trauungen, Bestattungen (Art. 27 KO)

6.5.8 Pfarrwahl und Pfarrstellenbesetzung auf Gemeindeebene

➤ Grundlagen

Die Kirchengemeinde hat das Recht, ihre Pfarrer/innen selbst zu wählen, soweit nicht

- a) gesetzliche (Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz)
oder
- b) vertragliche Bestimmungen

oder

- c) Rechte Dritter entgegenstehen.

Über die Errichtung von neuen Gemeindepfarrstellen sowie über die dauernde Verbindung bestehenden Pfarrstellen und über die Aufhebung bestehender Pfarrstellen beschließt das Landeskirchenamt.

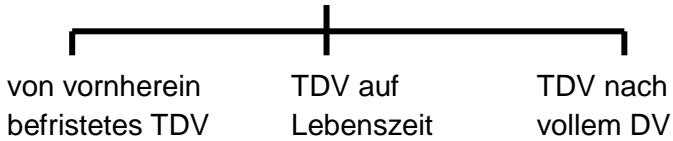
Das Freiwerden einer Pfarrstelle ist dem Landeskirchenamt vom Presbyterium durch den Superintendenten/der Superintendentin unverzüglich anzugeben. Das Landeskirchenamt entscheidet über die Freigabe einer Pfarrstelle zur Wiederbesetzung.

Das Landeskirchenamt kann nach Anhörung aller Beteiligten feststellen, dass in einer Pfarrstelle eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (ED) wahrgenommen werden kann. Beim eingeschränkten Dienst in der Sonderform der auf Dauer geteilten Pfarrstellen sind beide Inhaber/innen stimmberechtigtes Mitglied im Presbyterium.

Freie/freigegebene Pfarrstellen sind im kirchlichen Amtsblatt auszuschreiben.

➤ Einzelfelder

Teildienstverhältnisse



- Umfang: $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$
 - Sonderform: Sabbatjahr, Senior-Junior-Modell, Gemeinschaftsmodell
 - Vorbilder im staatl. Bereich aus familiären- oder arbeitsmarktpolitischen Gründen

Akzeptanz als zeitlich begrenzte
Notmaßnahme (vgl. Urt. BVerwG
vom 02.03.2000, (BVerwGE 110, 363
ff.) Wahlfreiheit

- Geltung des Urteils für die Kirchen nur begrenzt (Stichwort: hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums)
 - Probleme: Präsens, Konkretion des Umfangs des TDV (räumlich, zeitlich, aufgabenbezogen)

Ehren- und nebenamtlicher Pfarrdienst

Grds. möglich

- abgeschlossene theolog. Ausbildung
 - Ordination
 - konkreter Auftrag und auf Dauer

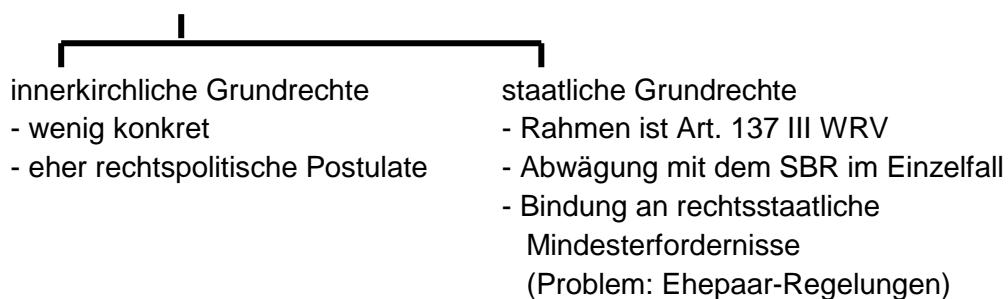
- #### ➤ Sicherung des Lebensunterhalts

Amts- und Lebensführungspflichten

- Verhalten, dass die Wahrnehmung des übertragenen Amtes nicht beeinträchtigt wird, im Amt
 - Verhalten auch im außerdienstlichen Bereich (Glaubwürdigkeit des Predigtamtes), aber keine Sonderethik (Unterschied: öffentliches Amt)
 - Abwägung: Erfordernisse des Amtes – berechtigte Individualinteressen

➤ Bindungen bei der Ausgestaltung dienstrechtlicher Regelungen

- Größere Freiräume, keine unmittelbare Herleitung kirchenrechtlicher Inhalte aus den Bekenntnissen
 - Grds. Existenz des Pfarramtes (neben anderen Ämtern)
 - Unabhängigkeit des pfarramtlichen Dienstes (Unabhängigkeit der Person des Pfarrers)
 - Bindung an Kirchenordnung
 - Grundrechtsbindungen



- #### ➤ Dienstrechtlicher Typenzwang

Grds. keine Bindung an Art. 33 Abs. 5 GG durch die Anerkennung kirchlichen Dienstrechts als öffentl. Dienstrecht

Relevanz des Typenzwangs im Hinblick auf sozialen Status ist gegeben (soz. Mindeststandard), z. B. Lebenszeitprinzip, Schutz- und Fürsorgepflicht des Dienstherrn sowie Alimentationsgrundsatz.

➤ Ausgewählte Problembereiche:

- Dienstaufsicht (Personalentwicklungs- oder Mitarbeitergespräche, Dienstordnung)
 - Amtsgemäße Lebensführung (gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften, heterosexuelle nichteheliche Lebensgemeinschaften)
 - Versetzung mangels gedeihlichen Wirkens
 - Dienstwohnungspflicht Dienstumfang
 - Arbeitszeit Pfarrwahl

6.6 Amt des Predigers (Art. 33 KO)

- Vorauss.: 10 Jahre lang Dienst als Diakonisse oder Diakon, Predigerin oder Prediger.

- Verfahren: Vorschlag durch Sup.- Zurüstung mit Abschlussprüfung
- Ordination
- Dienstbezeichnung: Pastorin oder Pastor
- Nach dreijähriger Tätigkeit mit Zustimmung des KSV:
- Anstellungsfähigkeit Pfarrstellenverwalter
- Möglichkeit: Zulassung zur 2. Predigerprüfung

6.7 Amt des Laienpredigers (Art. 34 KO)

- Vorauss.: Gemeindegliedschaft
Gabe der Wortverkündigung
- Verfahren: Antrag Presbyterium oder KSV
Rüstzeit
Entscheidung durch KL, Berufung ins Ehrenamt

7. Die Evangelische Kirche von Westfalen als Gliedkirche der EKD und UEK

7.1 Evangelische Kirche in Deutschland

7.1.1 Jüngste Geschichte

Die evangelischen Landeskirchen in Ost und West haben nach Jahrzehnten der Trennung im Juni 1991 ihre organisatorische Einheit wiederhergestellt. Jetzt gehören die acht Landeskirchen auf dem Gebiet der früheren DDR wieder zur Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Veränderungen in der DDR im Herbst 1989 und die staatliche Wiedervereinigung eröffnete den Protestantten die Möglich, die 1969 zerbrochene organisatorische Einheit zu erneuern.

Am 10. Juni 1969 war die „Ordnung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR“ (BEK) in Kraft getreten. Damit hatten sich die Kirchen in der DDR von der EKD gelöst, die 1948 - ein Jahr vor Gründung der beiden deutschen Staaten - von allen Landeskirchen in Deutschland ins Leben gerufen worden war.

7.1.2 Struktur

In der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) hat die Gemeinschaft von 24 lutherischen, reformierten und unierten Landeskirchen ihre institutionelle Gestalt gefunden (vgl. Art. 1 GrundO EKD). Das ev. Kirchenwesen ist auf allen Ebenen föderal aufgebaut. Der eigenen Verantwortung der Gemeinden für das christliche Leben entsprechen die besondere Prägung und Unabhängigkeit der Landeskirchen. Ohne deren Selbstständigkeit zu beeinträchtigen, nimmt die EKD ihr übertragene Gemeinschaftsaufgaben wahr. Die EKD ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Wesentliche Rechtsgrundlage ist die Grundordnung von 1948.

7.1.3 Aufgaben

Aufgabe der EKD ist es, sich um die Festigung und Vertiefung der Gemeinschaft zwischen den Gliedkirchen zu bemühen, diesen bei der Erfüllung ihres Dienstes zu helfen und den Austausch der Mittel und Kräfte zu fördern (Art. 6 GrundO). Die EKD soll dagegen wirken, dass in den wesentlichen Fragen des kirchlichen Lebens und Handeln nach übereinstimmenden Grundsätzen verfahren wird. Vor allem soll die EKD alle Aktivitäten fördern und unterstützen, die für den ganzen deutschen Protestantismus bedeutsam sind - auf dem Gebiet der theologischen Forschung, in der Verantwortung für die deutschsprachigen evangelischen Gemeinden im Ausland und in den Arbeitsbereichen Diakonie, Mission und Ökumene. Sie vertritt die Landeskirchen in allen öffentlichen und rechtlichen Fragen gegenüber der Bundesregierung und ihren Organen (Art. 19 GrundO). Sie verhandelt mit staatlichen Stellen über alle Fragen der Gesetzgebung, von denen die Kirche betroffen ist, und sie artikuliert in wichtigen gesellschaftspolitischen Fragen evangelische Standpunkte, beteiligt sich am „Zeitgespräch der Gesellschaft“ und leistet so einen spezifisch kirchlichen Beitrag zur Lösung der Probleme, die heute eine ganze Gesellschaft betreffen.

7.1.4 Organe

Organe der EKD (Art. 22 ff. GrundO EKD)



Synode der EKD



Kirchenkonferenz



Rat der EKD



- Aufgaben

- | | | |
|------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| - Beschluss von Kirchengesetzen | - Beratung über die Arbeit der EKD u. die gemeinsamen Anliegen der Gliedkirchen | - Leitung u. Verwaltung der EKD |
| - Erlass von Kundgebungen | - Vorlagen u. Anregungen für Synode u. Rat | - Außenvertretung |
| - Diskussion über Arbeit der EKD | - Mitwirkung bei Ratswahl und | - Kundgebungsrecht |
| - Erörterung Fragen kirchl. Lebens | Gesetzgebung | - Möglichkeit der Rechtsverordnung |
| - Richtlinien f. d. Rat | | |
| - Haushaltsrecht | | |

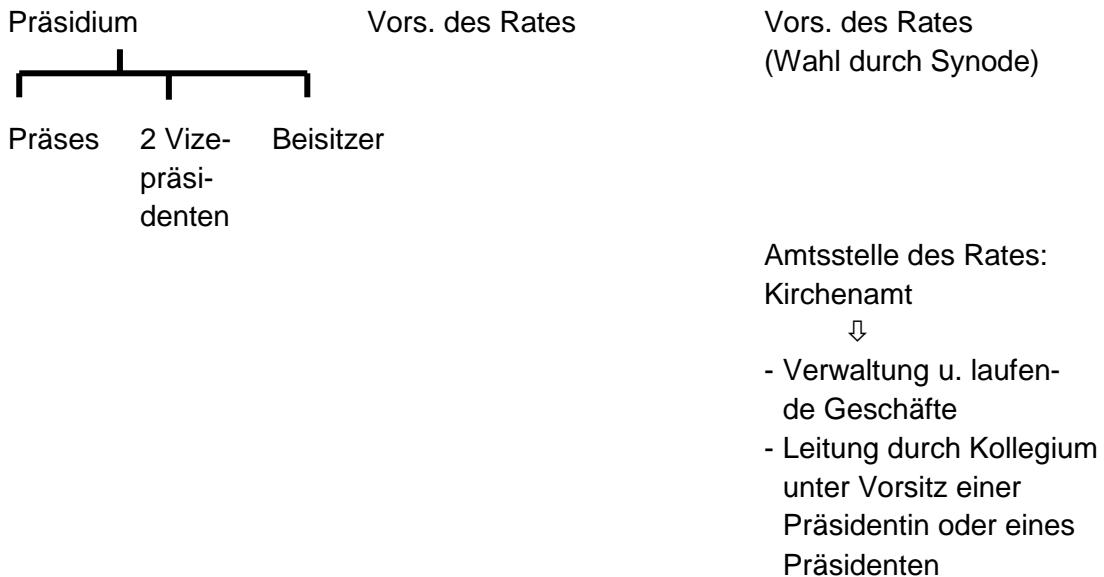
- Mitgliederzahl:

- | | | |
|---------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| - 100 Mitglieder gewählt durch Synoden der Gliedkirchen | - je 1 Mitglied von Kirchenleitungen der Gliedkirchen entsandt (faktisch leitende Geistliche u. Juristen) | - 15 Mitglieder:
14 von der Synode gewählte Mitglieder plus Präses |
| + 20 vom Rat berufene Mitglieder | | |

- Amtsdauer:

- | | | |
|---------|----------------|---------|
| 6 Jahre | „ewiges Organ“ | 6 Jahre |
|---------|----------------|---------|

- Leitung:



Organe der EKD sind nach der Grundordnung von 1948 Synode, Rat und Kirchenkonferenz. Ebenso wichtig wie ins Auge fallende Analogien zu Organen des politischen Gemeinwesens (Synode - Parlament, Rat - Regierung, Kirchenkonferenz - Länderkammern) sind die Unterschiede: Neben den von den Landeskirchen gewählten besteht die Synode auch aus vom Rat der EKD berufenen Mitgliedern, der Präsidenten der Synode gehört von Amts wegen dem Rat an, lediglich die Kirchenkonferenz als Vertretung der landeskirchlichen Leitungsorgane entspricht ziemlich genau dem aus Vertretern der Länderregierungen gebildeten Bundesrat.

7.1.5. Die EKD im Kontext der Kirchen in Europa

Rechtstexte

Grundrechte in der Europäischen Union

„Die Union achtet die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben.“

„Die Union achtet die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten.“

(Artikel 6 Absätze 2 und 3 EUV-Amsterdamer Vertrag)

Status der Kirchen:

„Die Europäische Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht ...“ (Art. 17 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) i.d.F. des Vertrages von Lissabon v. 13.12.2007 (Abl. C 306 . 17.12.2007).

Individuelle und korporative Religionsfreiheit in Europa:

„Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und

Riten zu bekennen.“ (Art. 9 Abs. 1 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950).

Selbstbestimmungsrecht der Kirchen:

„Nach Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV sind nicht nur die organisierte Kirche, sondern alle der Kirche in bestimmter Weise zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform Objekte, bei deren Ordnung und Verwaltung die Kirche grundsätzlich frei ist, wenn sie nach kirchlichem Selbstverständnis ihrem Zweck oder ihrer Aufgabe entsprechend berufen sind, ein Stück Auftrag der Kirche in dieser Welt wahrzunehmen und zu erfüllen.“ (Bundesverfassungsgericht, 1. Leitsatz zum Beschluss vom 11.10.1977).

Handlungsfelder EKD

1. Außenstelle Brüssel

- Wahrung institutioneller Interessen Aufgabe der Außenstelle Brüssel der
- Wahrung sozial-ethischer Anlagen Bevollmächtigten des Rates der EKD
- Beobachtung und Berichterstattung für die EKD und ihre Gliedkirchen wesentlicher politischer und rechtlicher Entwicklung
- Vertretung kirchlicher Positionen gegenüber Institutionen in Brüssel und zum Europ. Gerichtshof in Luxemburg
- Assozierung an Kommission für Kirche und Gesellschaft der Konferenz europäischer Kirchen

2. Kirchenamt EKD Abt. Europa Fragen

- Pflege der Beziehungen zu den Partnerkirchen in Europa
 - Berichterstattung über die Entwicklung des EU-Rechts
 - Versöhnungsarbeit
 - Arbeitsgruppe „Europa-Fragen“
 - Verbindungselement zwischen Außenstelle, Kirchenamt und Gliedkirchen der EKD
 - Gesprächskontakte zu Mitgliedern des EuGH
- Diakonisches Werk der EKD unterhält ebenfalls Dienststelle in Brüssel

3. Konferenz Europäischer Kirchen (KEK)

Sitz: Genf, Büros in Straßburg und Brüssel

Aufgabe: Dialog und Zusammenarbeit der nicht-katholischen Kirchen auf gesamteurop. Ebene

Mitglieder: 126 Kirchen

Interpretation der Europ. Ökumenischen Kommission für Kirche und Gesellschaft (EECCS) in die KEK (seit 01.01.1999) als

Kommission für Kirche und Gesellschaft (CSC)



Aufgaben: Themen des konziliaren Prozesses
europ. Integration
Menschenrechte, Minderheitsfragen
Sicherheitspolitik, soz. Fragen, Umwelt usw.

7.2 Union Evangelischer Kirchen in der EKD

Am 1. Juli 2003 ist die Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) in Kraft getreten. Damit endete die fast 200jährige Geschichte der Evangelischen Kirche der Union (EKU). 14 Landeskirchen, die bisher - wie die EKU selbst - in der Arnoldshainer Konferenz (AKf) vertreten waren, arbeiten nun zusammen mit dem Ziel, „die Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu fördern“. Die UEK versteht sich daher selbst nur als eine weitere Station auf dem Weg in Richtung einer erneuerten EKD. In der Vollkonferenz der UEK sind 14 Mitgliedskirchen vertreten (rund 13 Millionen Gemeindegliedern): Anhalt, Baden, Berlin-Brandenburg, Bremen, Hessen-Nassau, Kurhessen-Waldeck, Lippe, schlesische Oberlausitz, Pfalz, Pommern, Ev.-Reformierte Kirche, Rheinland, Kirchenprovinz Sachsen, Westfalen.

Das übereinstimmende Ziel der UEK ist, die Gemeinschaft der EKD zu fördern. Die UEK versteht sich als Gemeinschaft von Kirchen als Kirche. Sie nimmt folgende Aufgaben wahr: grundlegende theologische Gespräche und Arbeiten zu dem gemeinsamen Bekenntnis; Fragen des Gottesdienstes, der Liturgik, der Ordination, des Verständnisses von Gemeindedienst und -amt etc.; Förderung der Gemeinschaft innerhalb der EKD, der Leuenberger Kirchengemeinschaft und der weltweiten Ökumene; Gemeinsame rechtliche Regelungen in den Mitgliedskirchen. Aus- und Fortbildung für theologische und nichttheologische Mitarbeitende; Veranstaltung von Begegnungstagungen; Förderung des Besuchsdienstes in der Gemeinschaft.

Die Vollkonferenz kann Kirchengesetze mit Wirkung für eine Landeskirche nur mit deren Zustimmung erlassen. Soweit Aufgaben von der EKD für alle Gliedkirchen wahrgenommen werden, entfällt eine eigenständige Aufgabenerfüllung der UEK.

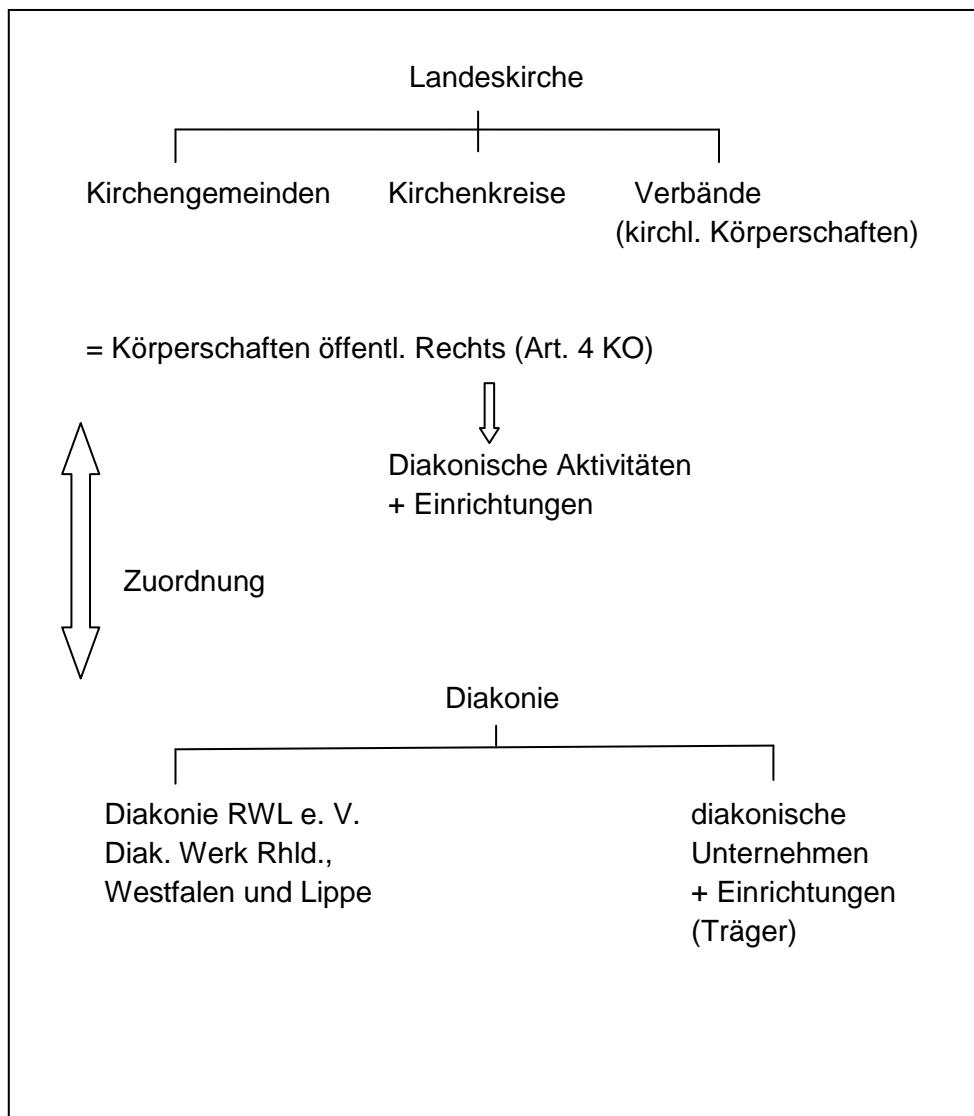
In einer **Finanzvereinbarung** ist vorgesehen, dass die Finanzierung der UEK durch Umlagen ihrer Mitgliedskirchen und anderer Einnahmen finanziert wird. Die finanzielle Beteiligung richtet sich nach dem jeweiligen Umlageverteilschlüssel der EKD.

Neben der Union evangelischer Kirchen existieren die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) und der Reformierte Bund. Aus Platzgründen kann nur auf weiterführende Literatur verwiesen werden.

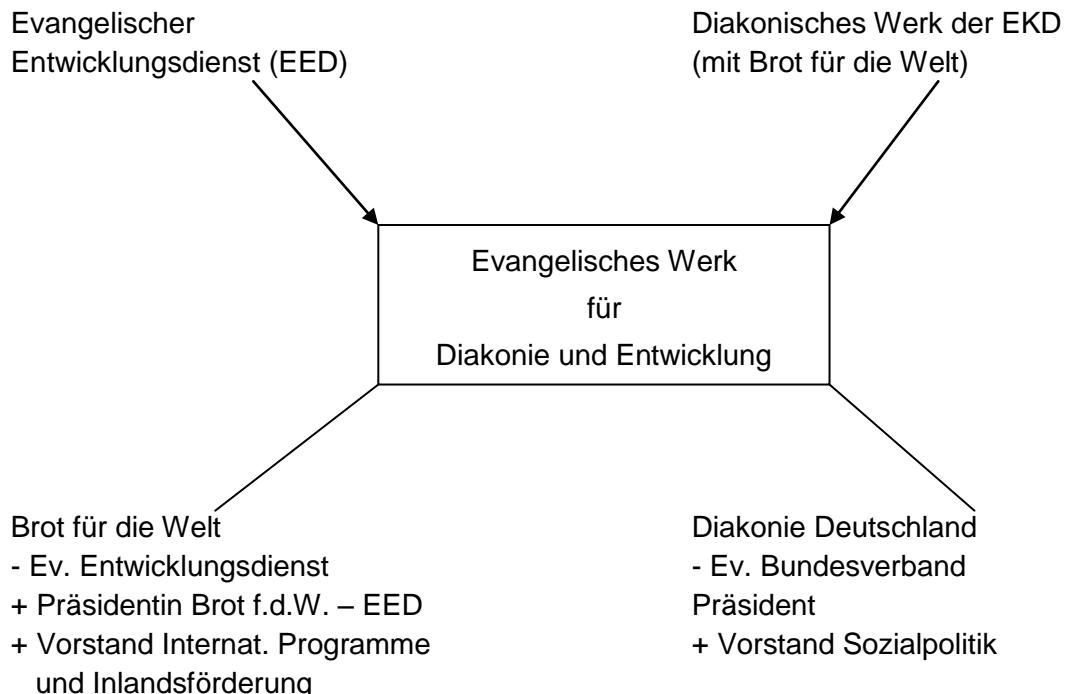
Organe und Kompetenzen	
Vollkonferenz (VK)	
Kompetenzen (Art. 5)	Zusammensetzung (Art. 7)
Entscheidungen von grundlegender Bedeutung	Amts dauer: 6 Jahre Mitgliedskirchen über 1 Mio. Mitglieder: 4; andere: 3 Mitglieder i.d.R. Ltd. Theol. mind. 1 Ehrenamt.
- Kirchengesetze	
- Wahl Vorsitz	
- Wahl Präsidium	
- Berufung Leiter/in Kirchenkanzlei	
- Entscheidung über Höhe der Umlagen	
- Haushaltsbeschluss	
- Bestellung der Rechnungsprüfung	
- Entlastung	
Präsidium	
Kompetenzen (Art. 9)	Zusammensetzung (Art. 10)
- Sitzungsvorbereitung, Ausführung, Beschlüsse	Vorsitzende(r) d. VK
- Arbeitsbericht gegenüber VK	2 Stellvertreter/innen
- Berufungen betr. Kirchenkanzlei	4 weitere Mitgl. VK
- Dienst- u. Fachaufsicht	
- Kirchenkanzlei	
- Berufung Finanzbeirat	Leiter/in Kirchenkanzlei
- Entgegennahme v. Erklärungen in Gesetzgebungsverfahren	
Ausschüsse (Art. 11): Theol. Ausschuss, Rechts-Ausschuss, weitere Ausschüsse nach Bedarf	
Kanzlei (Art. 12)	
Kompetenz	Zusammensetzung
Verwaltung/lfd. Geschäfte	Kollegium

8. Diakonie

- Rechtsgrundlage: Art. 4 GG und Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV



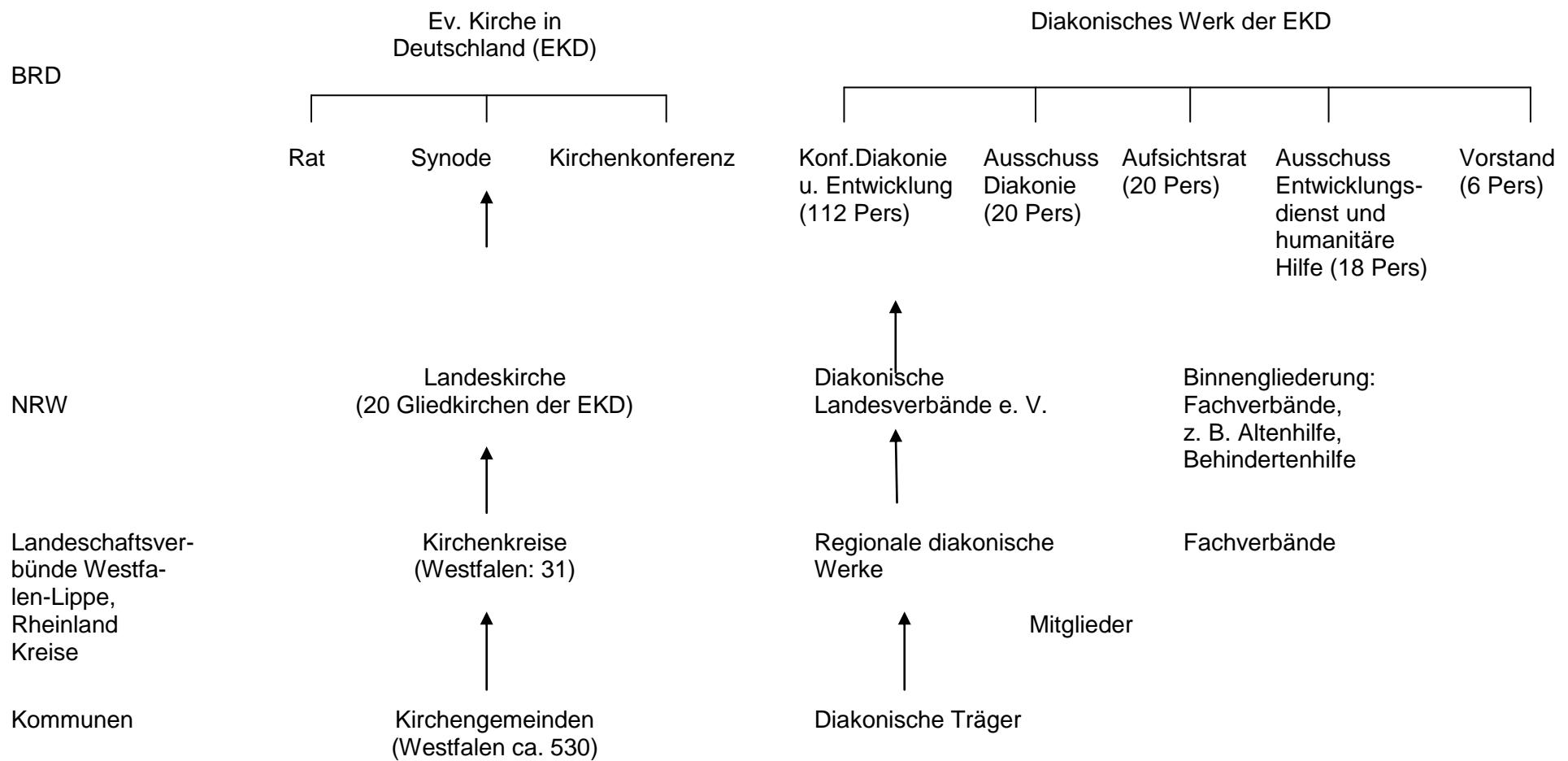
- Rahmenbedingungen
 - Art. 56 h) Das Presbyterium „nimmt sich der Armen und Hilfsbedürftigen an“.
 - Art. 57 m) Es trägt Sorge für die in der Gemeinde bestehenden Einrichtungen der Diakonie.
 - Art. 118 h) Die Landessynode sorgt dafür, dass die Diakonie in allen Bereichen der Kirche lebendig und wachsen wird.
 - Diakonie als Wesens- und Lebensordnung der Kirche ist Teil des Selbstbestimmungsrechts der Kirche und der Religionsfreiheit.
 - Sozialstaat Art. 20 GG

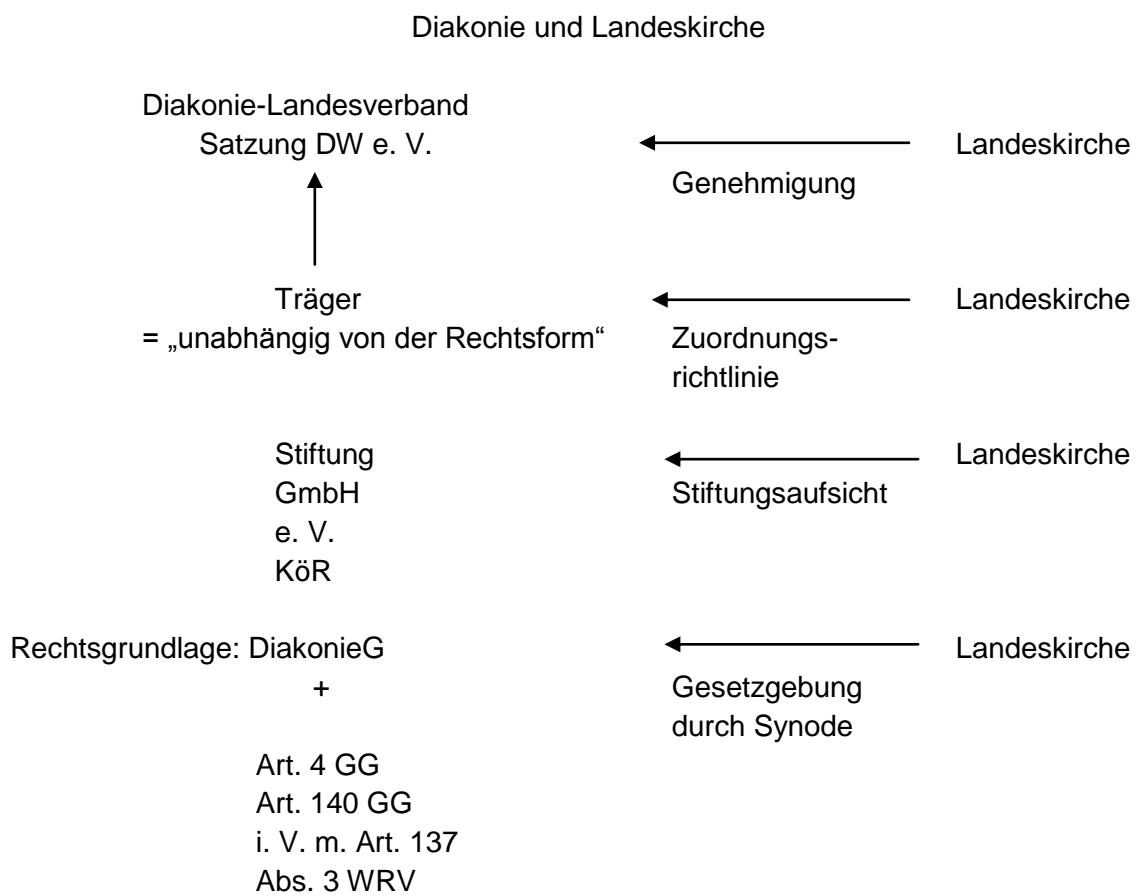
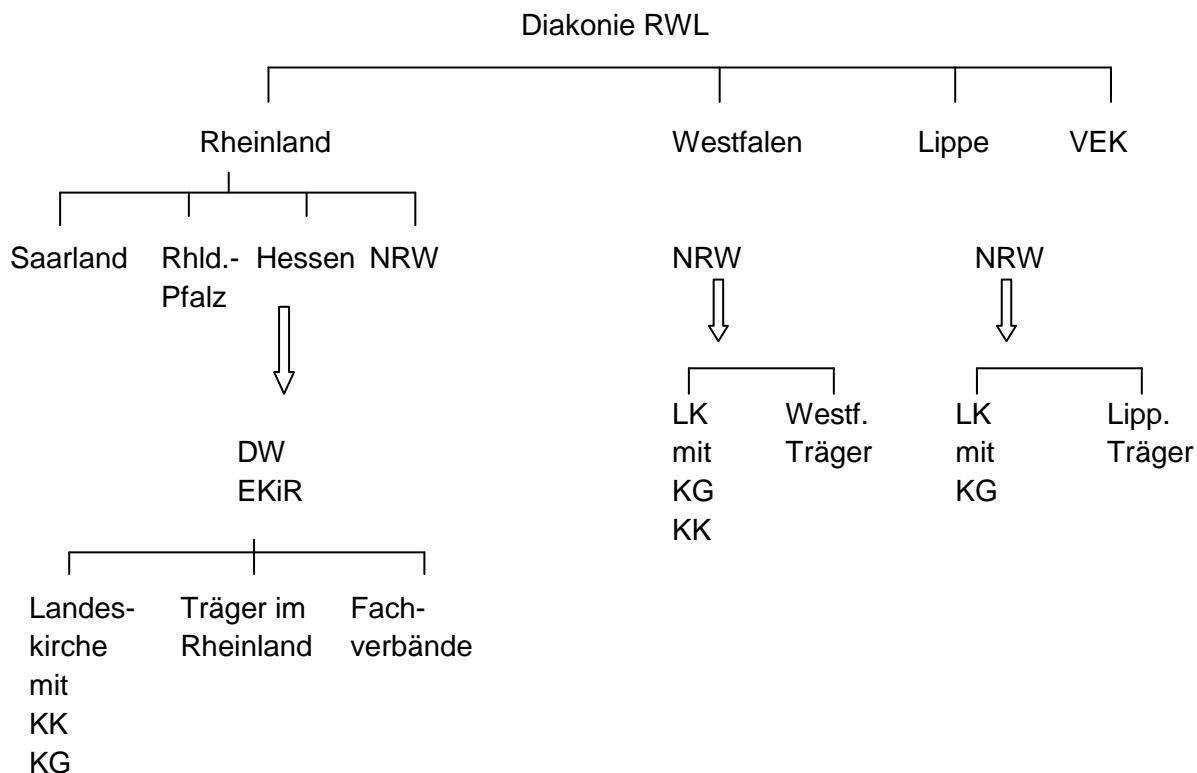


- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>2 Teilwerke gemeins. Standort Berlin</p> <ul style="list-style-type: none"> • rd. 640 Mitarbeitende in 18 Abteilungen u. Zentren | <p>Bereich der gemeinschaftlichen Dienstleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> + Vorstand Recht, Sozialökonomie u. Personal + Vorstand Finanzen, Organisation u. internationaler Personaldienst |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

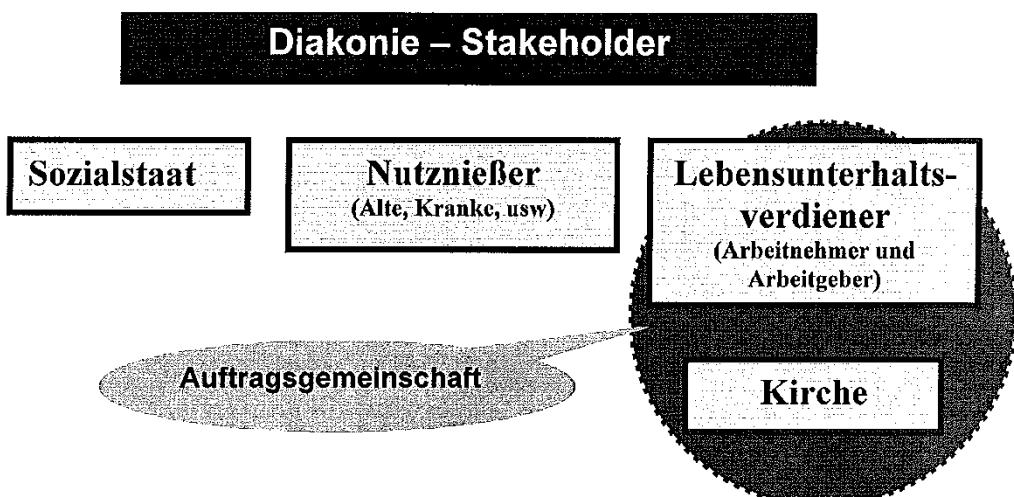
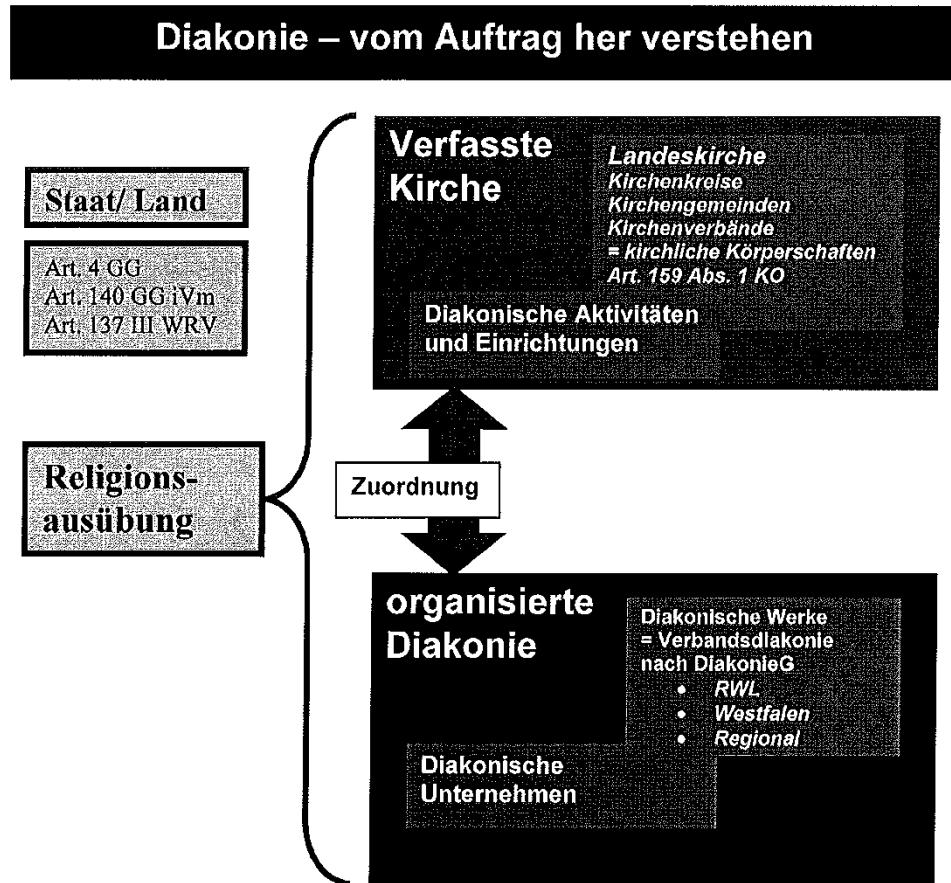
Bereich der gemeinschaftl. Dienstleistungen
 Vorstand Recht, Sozialökonomie u. Personal
 + Vorstand Finanzen, Organisation und internat. Personaldienst

Aufbau Diakonie

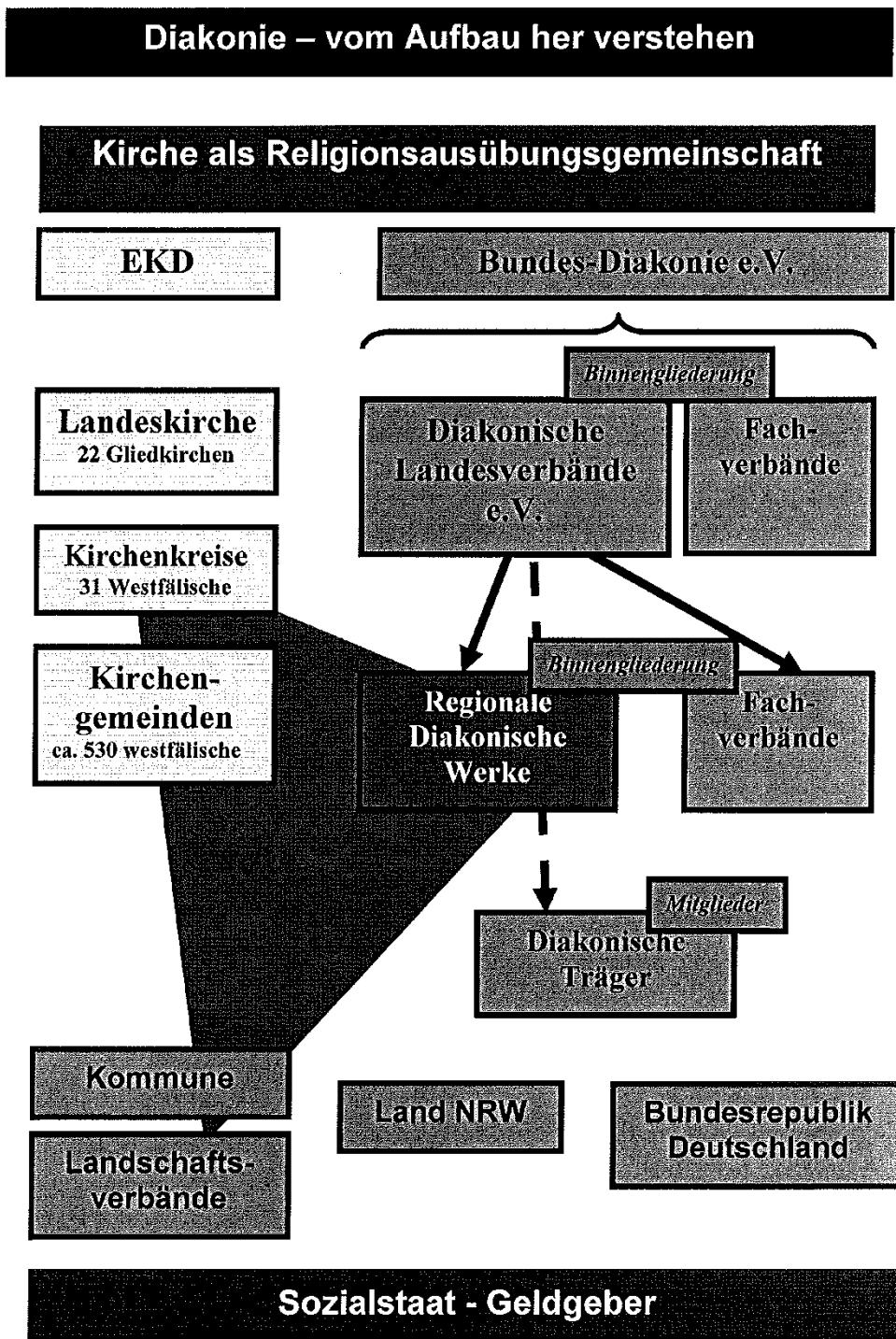




Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche wird durch die Religionsfreiheit und das Selbstbestimmungsrecht geschützt.

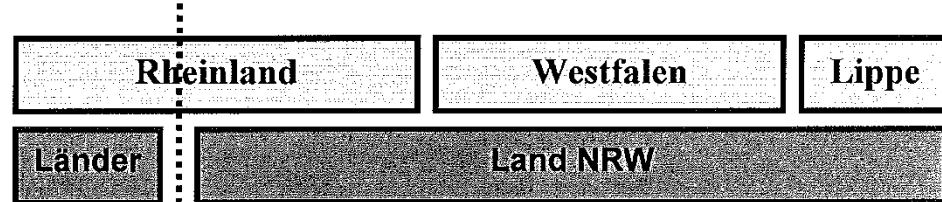


© Dr. Conring

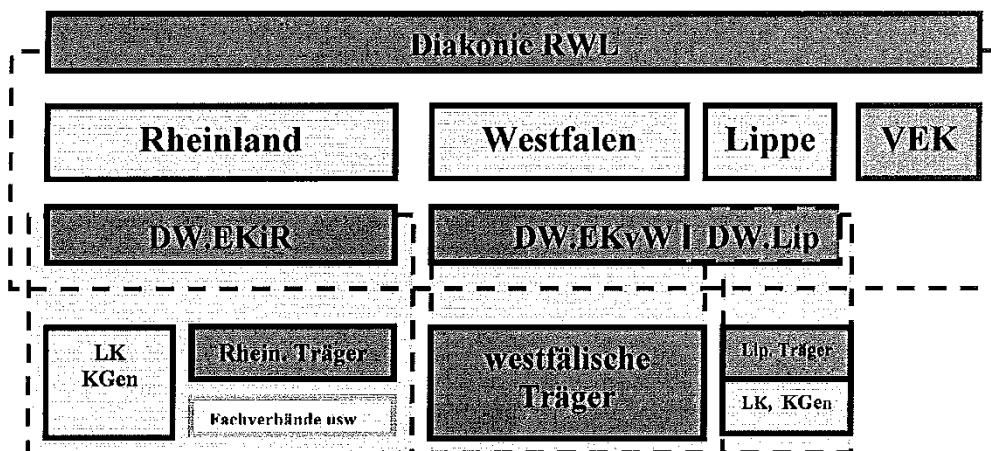


Diakonie – RWL

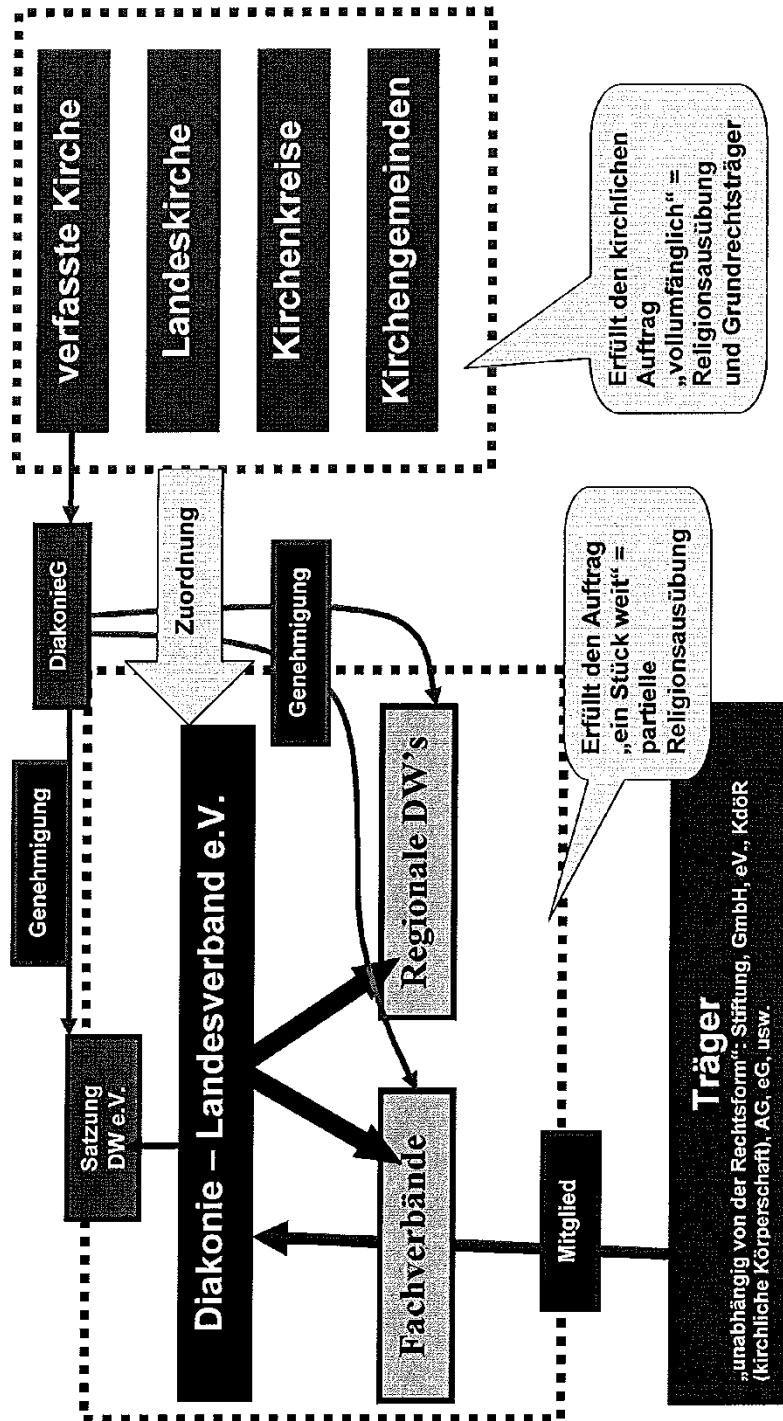
Spitzenverband (Territorium/ Finanziers)



Mitgliederverband/ Zuordnungsverband



Diakonie – Verhältnis „verf. Kirche“+ „org. Diakonie“ verstehen



9. Ökumene

Nach dem Selbstverständnis der ev. Kirche manifestiert sich die geglaubte und im Nicaenum (381) bekannte „eine heilige, katholische und apostolische Kirche (ecclesia universalis) als ev. Teilkirche (ecclesia particularis) inmitten anderer (sich nicht immer gegenseitig anerkennender) Teilkirchen. Die Selbstvergegenwärtigung der communio des dreieinigen Gottes in der geistlichen Glaubensgemeinschaft der ev. Kirche drängt nach Joh. 17, 21 auf die sichtbare Einheit in der communio versöhnte Verschiedenheit der Teilkirchen. Die ökumenischen Lehrgespräche zielen auf Konvergenz- und Konsenserklärungen, die auch rechtlicher Natur sind. Die Vereinbarungen implizieren auch normative Elemente für die Teilkirchen und zwischenkirchliche Kontakte. Beispiel: Leuenberger Konkordie von 1973.

Oekumenische Weltbünde: Ökumenischer Rat der Kirchen, Lutherischer Weltbund, Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen

Lit.: Dietrich Pirson, Die Ökumenizität des Kirchenrechts, in: Rau/Reuter/Schlaich (Hg.), Das Recht der Kirche, Bd. 1, Gütersloh 1997, S. 499-517.

10. Finanzen der EKvW 2008

Haupteinnahmequelle für den Gesamthaushalt sind Kirchensteuern. Die sonstigen Einnahmen setzen sich zusammen aus Rücklageentnahmen, Zinsen, Pachterträgen und staatlichen Zuweisungen wie Entgelte für Dienstleistungen (z. B. Pfarrer, die im staatlichen Auftrag Religionsunterricht erteilen).

<i>Erwartetes Kirchensteueraufkommen 2008:</i>	410.000.000 €
<i>Zuweisung für den EKD-Finanzausgleich:</i>	14.900.000 €

Der EKD-Finanzausgleich kommt den Landeskirchen in Ost- und Mitteldeutschland zugute. Er wird von den „Geberkirchen“ nach einem Schlüssel aufgebracht. Der westfälische Anteil wird vom erwarteten Gesamtkirchensteueraufkommen vorab abgezogen.

<i>Clearing-Rückstellung:</i>	30.000.000 €
-------------------------------	---------------------

<i>Verbleiben zur Verteilung:</i>	365.100.000 €
<i>Zuweisung an die Kirchenkreise (69,31 % von 365.100.000):</i>	253.035.000 €

einschließlich der Pfarrbesoldung; Betrag je Gemeindemitglied = 97,06 €.

Diese Summe ist in den Haushalten der Kirchenkreise und Gemeinden abgebildet, nicht jedoch im landeskirchlichen Haushalt.

Allgemeiner Haushalt der Landeskirche: 41.279.100 €

Davon aus Kirchensteuern (9 % von 365.100.000): 32.859.000 €

Der Allgemeine Haushalt umfasst alle unmittelbaren Aufgaben der Landeskirche, von den landeskirchlichen Ämtern und Einrichtungen bis zur Leitung und Verwaltung.

Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben: 27.780.800 €

Davon aus Kirchensteuern (7,45 % von 365.100.000): 27.216.800 €

Der Haushalt für gesamtkirchliche Aufgaben umfasst alle Aufwendungen für „gesamtkirchliche Zwecke“, zum Beispiel die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und anderen Dachverbänden, dazu die Mittel für Weltmission, Ökumene und Kirchlichen Entwicklungsdienst. Allein für die letztgenannten Aufgaben sollen im nächsten Jahr 11.865.800 € aus Westfalen aufgebracht werden.

Haushalt Pfarrbesoldung: 179.894.200 €

Darin enthalten:

Haushalt Pfarrbesoldungspauschale: 104.439.000 €

Davon aus Kirchensteuern: 102.664.000 €

Aus der Pfarrbesoldungspauschale werden die regulären Pfarrstellen in der EKvW finanziert. Dieser Betrag ist in der Zuweisung an die Kirchenkreise (253.035.000 €) enthalten.

Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung: 66.989.200 €

Davon aus Kirchensteuern: (14,24 % von 365.100.000 €): 51.989.200 €

Daraus werden u.a. die Pfarrer und Prediger im Entsendungsdienst, die Pfarrer mit Beschäftigungsauftrag und die Vikare bezahlt.

Haushalt Zentrale Beihilfeabrechnung: 6.954.000 €

Haushalt Sonderfonds: 1.512.000 €

Gesamthaushalt EKvW 2008

inkl. EKD-Finanzausgleich (2007: 251.474.400): 263.854.100 €

Davon aus Kirchensteuern: 229.629.000 €